

Lothar Thüngen

Zwei Fragmente frühbyzantinischer Rechtswissenschaft aus Hermupolis Magna : Neuauflage von P. Berol. Inv. Nr. 16976 und 16977

The Journal of Juristic Papyrology 47, 137-249

2017

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Lothar Thüngen

**ZWEI FRAGMENTE FRÜHBYZANTINISCHER
RECHTSLITERATUR AUS HERMUPOLIS MAGNA
NEUEDITION VON P. BEROL. INV. NR. 16976 UND 16977**

TEIL 2. NEUEDITION VON P. 16976.
KURZE TEXTE AUS DEM 5. JH. ÜBER UNTERSCHIEDLICHE
RECHTSFRAGEN*

1. EINLEITUNG

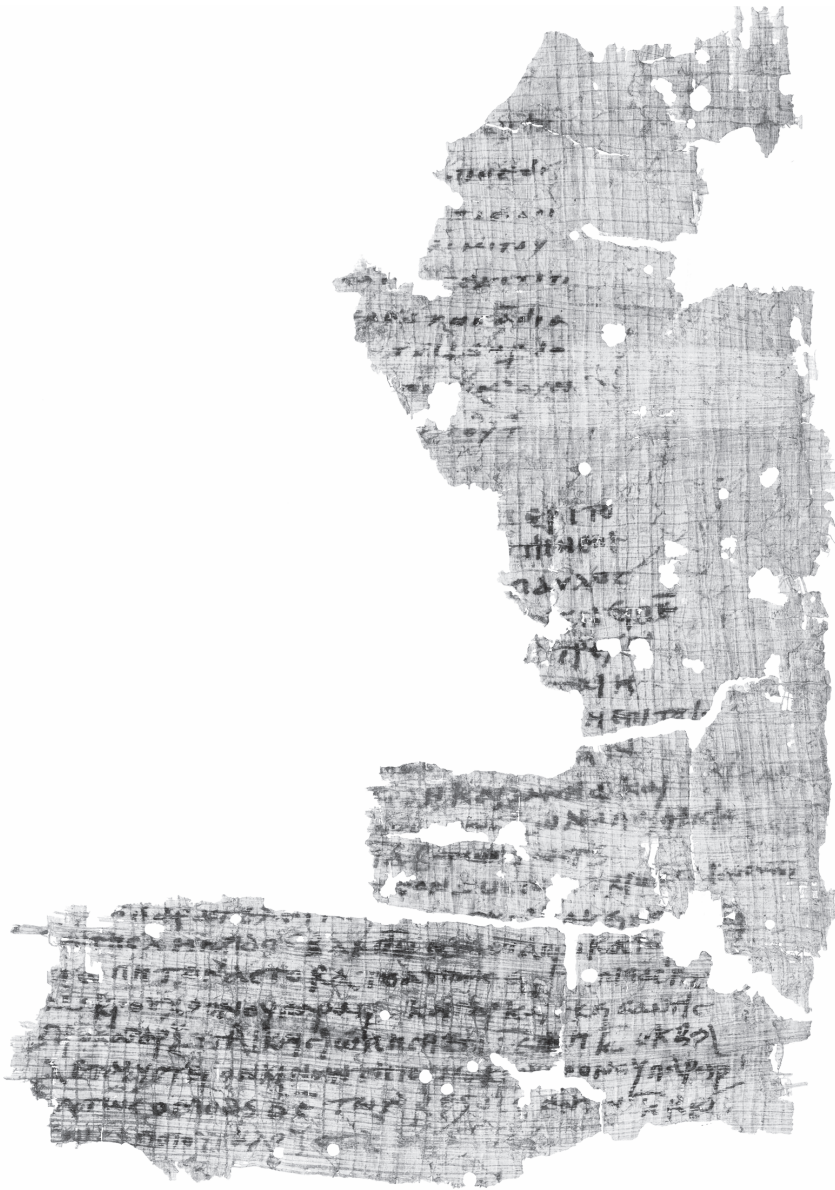
Wesentliche Ergebnisse dieser Untersuchung werden zunächst ohne Belege vorgestellt. Letztere folgen in den Einzelbemerkungen. P. 16976¹

* S. L. THÜNGEN, „Zwei Fragmente frühbyzantinischer Rechtsliteratur aus Hermupolis Magna. Neuedition von P. Berol. Inv. 16976 und 16979. Teil. 1: Einleitung zu beiden Papyri. Neuedition von P. 16977 aus einer griechischen Index-Vorlesung zu den Diokletianischen Kodizes“, *JfjP* 46 (2016), S. 47–146.

¹ W. SCHUBART, „*Actio condicticia* und *longi temporis praescriptio*“, [in:] *Festschrift für Leopold Wenger*, II, München 1945 (= *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 35); S. 184–190 (*ed. pr.*), farbige Digitalfotos unter: <http://ww2.smb.museum/berlpap/index.php/04143>. Sie lassen sich online vergrößern. – Im Folgenden werden die beiden Seiten des Papyrus nicht mehr wie bei Schubart mit *recto* und *verso* bezeichnet, weil diese Benennungen nur in der Kodikologie eindeutig definiert sind und in der Papyrologie zu Missverständnissen führen können. Vielmehr wird auf den stets eindeutigen Verlauf

stammt wohl aus einem schmalen Kodex (von vermutlich nicht mehr als 48 Seiten) mit zahlreichen kurzen Texten über unterschiedliche Rechtsfragen, der sehr schön und sorgfältig geschrieben und durchaus aufwendig gestaltet war. Eine Herkunft aus einem großformatigen Kodex mit dem Text des CTh. und *graeco*-lateinischen Scholien dazu, die von Serena Ammirati und Dario Mantovani angenommen wird, kommt nicht in Frage (s. Anm. 1). Der Autor hat für sein kleines juristisches Werk, das optisch einen sehr guten Eindruck gemacht haben muss, nicht nur formal einen hohen Anspruch erhoben, denn am Rande von ↓ (*verso*) gibt es zwei diakritischen Zeichen, wie sie in damaligen wissenschaftlichen Textausgaben üblich waren. Zudem waren ursprünglich im Haupttext nach einem Kapitel mehr als zwei Drittel von → (*recto*) frei geblieben; auf ↓ (*v*) gab es zum nächsten Kapitel eine Überschrift und zwischen zwei Abschnitten einen Abstand, der etwa drei Zeilen des Haupttextes entsprach. Die beiden Seiten scheinen jeweils die gleiche Anzahl von Zeilen gehabt zu haben. Es dürfte sich um eine großzügig gestaltete Ausgabe für den Buchhandel gehandelt haben. In kurzen Texten werden unterschiedliche Rechtsfragen behandelt. Sie sind sehr knapp und konkret formuliert und waren zu Kapiteln zusammen gefasst, die keine juristische Systematik erkennen lassen; geordnet waren

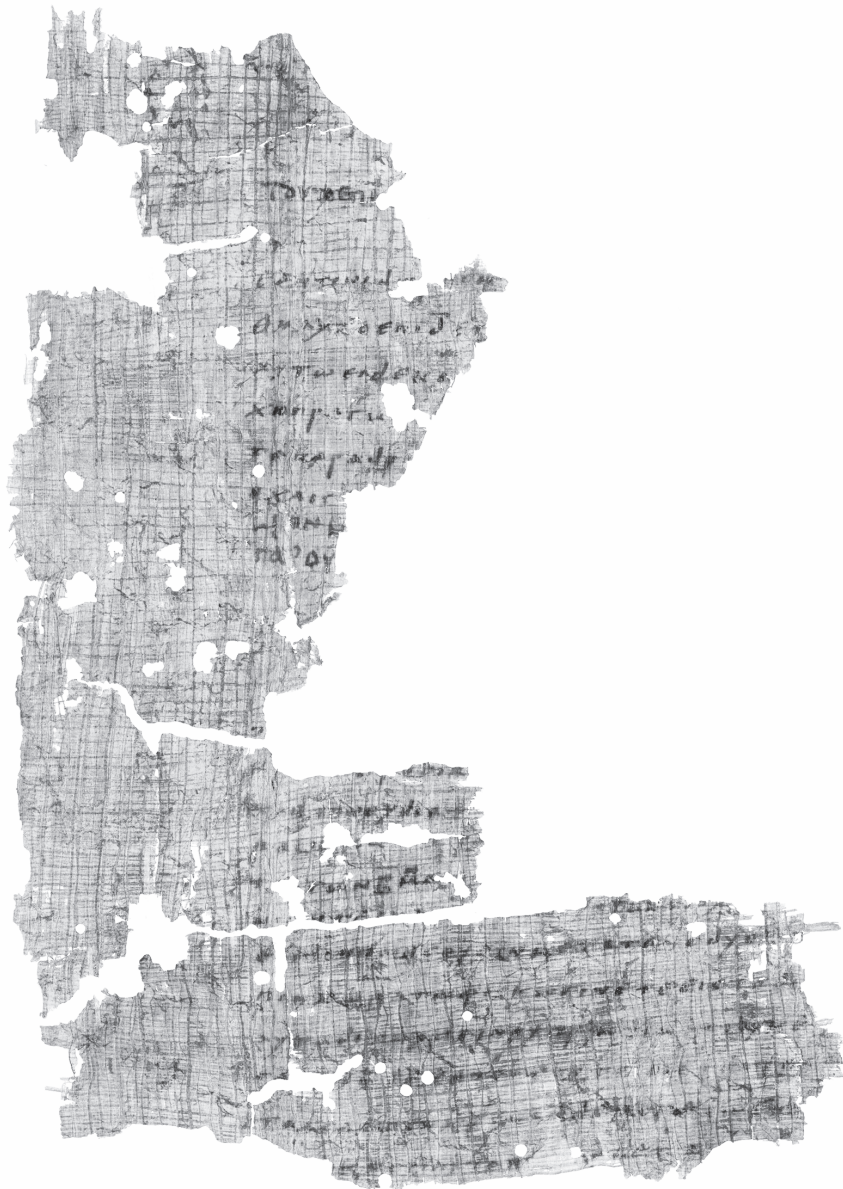
der Papyrusfasern abgestellt, wobei → (*recto*) den horizontalen Faserverlauf bezeichnet und ↓ (*verso*) den vertikalen, vgl. E. G. TURNER, *Greek Papyri. An Introduction*, Oxford 1968, rev. ed. 1980, repr. 1988, S. 14–15. Um Nicht-Papyrologen das Verständnis zu erleichtern, folgen hier den Pfeilen auch die ursprünglich kodikologischen Benennungen in Klammern. – Serena AMMIRATI, *Sul libro latino antico. Ricerche bibliologiche e paleografiche*, Pisa – Roma 2015, S. 93 geht kurz ein auf einen sehr großformatigen Kodex mit Fragmenten aus dem CTh., den sie im Rahmen des REDHIS-Projektes kennen gelernt hat. Davon befinden sich zahlreiche unpublizierte Fragmente in Berlin. Der Blattspiegel scheint zweigeteilt zu sein: der lateinische Text ist von *graeco*-lateinischen Scholien umgeben. Ammirati nennt als Blattbreite 16 cm und schreibt: „la pagina doveva essere larga non meno di 25 cm.“ In ihrer Beschreibung zum CTh. findet sich folgende isolierte Bemerkung: „A questi [papiiri] „si possono aggiungere ulteriori frammenti: ... PBerol inv 16976.“ Ammirati nennt keinerlei Gründe für eine solche Zuordnung dieses Papyrus, die D. MANTOVANI teilt, der Leiter von REDHIS, wie er mir 2017 schrieb. Das ist mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung unvereinbar. P. 16976 hatte zudem keinen lateinischen Binnentext. Seine Blattgröße betrug vermutlich maximal 22, 4 x 14,4 cm (H. x B.), s. THÜNGEN, „Neuedition von P. 16977“ (o. Anm. [*]), S. 61. Mithin war das Blatt anders aufgebaut und deutlich kleiner als diejenigen in dem von Ammirati recht ungenau beschriebenen Kodex, kann also nicht aus ihm stammen.



P. 16976 (→)

© Staatliche Museen zu Berlin – Ägyptisches Museum und Papyrussammlung
Scan: Berliner Papyrusdatenbank

sie nach anderen Kriterien, etwa der Gegenüberstellung von Gegensätzen. Es gibt einen Haupttext von M₁ und einen kommentierenden Text von M₂ (Kommentartext), der aus einem separaten zweiten Heft übernommen worden zu sein scheint. Beide Hefte dürften denselben Autor gehabt haben. In der *ed. pr.* ist der Kommentartext auf → (r) von Wilhelm Schubart als Randscholion bezeichnet worden; das trifft nicht zu. – Beide Hefte behandelten ausschließlich römisches Reichsrecht. Ihr Autor stand der ost-römischen klassizistischen Schultradition nahe. Er hat im Kommentartext *Paragraphai* verfasst, die den justinianischen Rechtstexten des 6. Jh. vergleichbar sind. Dabei bezieht er sich auf zeitgenössisches römisches Recht des 5. Jh., spätklassisches Recht aus dem 3. Jh. und epiklassisches bis einschließlich Diokletian. Er zitiert juristische Literatur aus diesen Zeiten. Nachklassisches Recht des 4. Jh. wird nicht herangezogen und könnte bewusst übergangen worden sein (so Konstantins *longissimi temporis praescriptio*, deren Heranziehung nahe gelegen hätte). Bei der Vormundschaft über Frauen, die sowohl im Haupttext wie im Kommentartext eine Rolle spielt, bleibt hellenistisches Recht unberücksichtigt, obwohl es auch noch im 5. Jh. und später neben dem römischen Recht im Ostteil des Reiches weiter galt. Das schmale Werk richtete sich wohl an Juristen, nicht an Laien, und diente vermutlich der Information von Rechtspraktikern. Der Autor setzt bei seinen Zitaten voraus, dass die Leser diese an seinen Quellen überprüfen konnten und dies auch taten, wie etwa M₃, ein späterer Benutzer des Werkes. Dieser hat die Seite → (r) sehr sorgfältig durchgearbeitet und verwendete dabei eine andere Textausgabe der pseudo-paulinischen *sententiae* (PS) als der Autor. M₃ hatte vermutlich auch Ausgaben von Modestins *differentiae* und *regulae* sowie die vorjustinianischen Kodizes zum Kaiserrecht. – Als Nottitel käme in Betracht: „*Encheiridion* über aktuelle Rechtsfragen aus dem 5. Jh.“ Behandelt werden noch aktuelle Fälle aus dem Kaiserrecht, die anhand spätklassischer und epiklassischer Rechtsliteratur näher erläutert werden. Erhalten sind Fragmente zu vier völlig verschiedenen Spezialthemen: drei sind juristische Fälle; der vierte Text mündet in eine Anweisung an die Leser für ihr Verhalten bei der Konfiskation von Vermögen. Zwei der Themen betreffen Zivilrecht, eines den Zivilprozess, das letzte Fiskalrecht. Auf → (r) stand der letzte Abschnitt eines Kapitels von M₁. Dann folgt von ihm auf ↓ (v) das nächste Kapitel mit einer Überschrift



<http://berpap.smb.museum/04143/>

P. 16976 (↓)

© Staatliche Museen zu Berlin – Ägyptisches Museum und Papyrussammlung
Scan: Berliner Papyrusdatenbank

und zwei Abschnitten. Der Haupttext auf → (r) behandelte eine *actio ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verbindlichkeit) gegen eine Frau auf Rückzahlung eines Kredites. Sie hatte den zugrundeliegenden Vertrag ohne Zustimmung eines Geschlechtsvormundes abgeschlossen. Die beiden ersten Teile des Kommentartextes von M₂ (hier als *Paragraphai* 1 und 2 bezeichnet) erläutern diesen Abschnitt des Haupttextes näher unter Bezugnahme auf zwei – bisher unbekannte – Stellen aus den PS, die damals dem spätklassischen Juristen Julius Paulus zugeschrieben wurden. Er wirkte bis gegen 230 n. Chr. Die PS sind aber erst um 295 n. Chr. entstanden. Die beiden Stellen werden auszugsweise wörtlich zitiert. – Die dritte *Paragraphé* enthält sprachliche und juristische Erläuterungen zu einem Abschnitt des Haupttextes, der vor → (r) gestanden haben muss, nicht erhalten ist und auch nicht rekonstruiert werden konnte. Sie ist vielleicht in dem Scholion auf ↓ (v) zwischen den beiden Abschnitten des Haupttextes auf ↓ (v) fortgesetzt worden. Es geht um die Verjährung einer Klage nach dreißig Jahren. Theodosius II. hat diese Art der Klageverjährung 424 eingeführt. Kommentierend werden die *regulae* des Modestinus (185 – nach 240) herangezogen, des letzten der Spätklassiker. Er hat sie nach 217 geschrieben und kennt eine Klageverjährung nach zehn oder zwanzig Jahren, die später in den PS wiederkehrt; dieses Werk wird aber nicht mehr zu diesem Thema als Beleg angeführt, vermutlich weil der Autor bewusst an spätklassisches Recht anknüpfen wollte. – Rechts neben dem Haupt- und dem Kommentartext auf → (r) hat M₃ umfangreiche Anstreichungen vorgenommen und einige Randbemerkungen gemacht. Anscheinend hatte ihm das Kommentarheft nicht mehr vorgelegen, denn er befasst sich auch mit dem Kommentartext von M₂. – Auf ↓ (v) werden unter der fragmentarisch erhaltenen und anhand des Haupttextes hypothetisch rekonstruierten Überschrift: „Erwerb und Verlust von Vermögen“ zwei Abschnitte zusammen gefasst, die juristisch nichts mit einander zu tun haben. Der erste betrifft den Erwerb eines eigentumsähnlichen Rechtes an einem Haus in einer römischen Provinz mittels der älteren *longi temporis praescriptio* und nicht mittels Konstantins *longissimi temporis praescriptio*, die er zwischen 326 und 339 eingeführt hat. Das ältere Rechtsinstitut wurde im hellenistischen Osten des Reiches entwickelt und am 30.12.199 n. Chr. von Septimius Severus und Caracalla reichsrechtlich anerkannt. Auf Griechisch hat sie verschiedene

Namen, u. a. *παραγραφὴ μακρᾶς νομῆς*, „Einrede des langen Besitzes“. Der Name *longi temporis praescriptio* (oder eines seiner griechischen Äquivalente) kommt in dem Abschnitt nicht vor; sie ist aber eindeutig gemeint. Konstantins Neuregelung bleibt völlig unberücksichtigt. Der zweite Abschnitt behandelt den Vermögensverlust durch Konfiskation. Das Vermögen eines Mannes, der wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden war, wurde vom Fiskus eingezogen. Besaß ein Dritter Gegenstände des Verurteilten, so hatte er sie nach Cl. 4, 49, 11 dem Fiskus anzuzeigen. Diese griechische Konstitution stammt aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. und ist nur indirekt überliefert, undatiert und ohne Nennung des Kaisers, von dem sie stammt. Die Ablieferung hatte, wie der Papyrus zeigt, gleich nach Ablauf der kurzen Delationsfrist zu folgen. Das galt auch für solche Sachen im Besitz des Dritten, an denen dieser und der Verurteilte Miteigentum hatten. Auch sie wurden vom Fiskus eingezogen und sofort verkauft, der Dritte dann aus dem Erlös entschädigt. Gegen Ende der Darstellung werden Ablieferungspflichtige vom Autor aufgefordert, die Sachen Verurteilter dem Fiskus anzuzeigen und an ihn abzuliefern, um der schweren Vermögensstrafe aus der Konstitution wegen Versäumung der Delationsfrist zu entgehen. Zuvor wurden sie aufgefordert, sich keinesfalls auf ein bestimmtes Geschäft mit dem Fiskus über die Sache einzulassen, an der der Dritte Miteigentum hatte. Um welches Geschäft es sich handelt, bleibt unklar, weil dafür eine bisher unbekannte Abkürzung gebraucht wird, die sich kaum eindeutig auflösen lässt. Der Grund für den Rat des Autors wird in dem Text nicht ausdrücklich genannt, muss aber für die Leser offensichtlich gewesen sein. Solch ein Geschäft war vermutlich für den Dritten finanziell zu risikoreich. – Auf ↓ (v) befinden sich links und ganz dicht vor dem Haupttext drei von vier fortlaufenden Zahlen, die sich darauf beziehen. Eine fehlt. Diese muss neben dem nur fragmentarisch erhaltenen Anfang des zweiten Abschnitts gestanden haben. Es handelt sich, wie zu zeigen ist, wohl um Randnummern mit Bezug auf bestimmte Stellen des Haupttextes, nicht etwa um Zählungen von Abschnitten. Sie dürften den Bezug zu einem selbständigen Kommentarheft hergestellt haben, von dem nichts direkt erhalten ist. Daraus scheint M2 die drei *Paragraphaí* auf den bis dahin freien Teil von → (v) übertragen zu haben. – Am linken Rand von ↓ (v) befindet sich ein schmales Randscholion von mindestens sieben Zeilen, das sehr fragmenta-

risch ist, mit kommentierenden Bemerkungen, die sich auf den Haupttext, Z. 0–10, und die beiden *Paragraphai* dazu beziehen. Die Herkunft dieses Scholions (von M₂, M₃, dem Korrektor oder einem anderen Benutzer) konnte nicht geklärt werden. Außerdem gibt es vor zwei Stellen des Haupttextes diakritische Zeichen von M₁; sie dürften auf die Anzeige der zu konfiszierenden Sachen und ihre Ablieferung Bezug nehmen. Im Übrigen hat M₃ zwei fragmentarische Stellen als bemerkenswert gekennzeichnet, die möglicherweise jeweils etwas Neues bringen.

P. 16976 stammt aus einem kleinen Werk, das mindestens eine Buchlage mit sechzehn Seiten umfasste. Es bestand aber wohl aus mehreren, vielleicht drei *quaterniones*, hatte also etwa 48 Seiten. Das Fragment bewahrt auf zwei Seiten Reste von drei Abschnitten des Haupttextes aus zwei verschiedenen Kapiteln. Das ergäbe hochgerechnet etwa 72, maximal 96 Texte für das Hauptheft, also eine hinreichend große Zahl, um die Leser eingehend über aktuelle Rechtsfragen zu informieren. Das kleine Werk könnte zwei oder eher mehr Ausgaben gehabt haben, weil offensichtlich Bedarf an vertieften juristischen Informationen bestand. Dies scheint den Autor des Haupttextes zur Herausgabe ergänzender Erläuterungen in Form von *Paragraphai* in einem separaten Kommentarheft zum Haupttext veranlasst zu haben, von dem nichts direkt erhalten ist. Das Kommentarheft muss selbständig geblieben sein. Jedenfalls befand es sich nicht im hinteren Teil des Kodex, denn anderenfalls hätte M₃ es dort benutzen können. Das zweite Heft lag ihm offensichtlich nicht vor. Sonst hätte er sich nicht mit dem Kommentartext befassen müssen. Bei einer Neuauflage gab es Verknüpfungen der beiden Hefte durch Randnummern, die anderweitig noch nicht belegt sind. Der Autor scheint eine völlige Umarbeitung seines Werkes und die Einbeziehung des Kommentarheftes in den Haupttext nicht erwogen zu haben. Das Kommentarheft könnte kürzer als das Hauptheft gewesen sein, hatte aber wohl mindestens zwei Lagen mit 32 Seiten. Eine derart gestufte Entstehung des zweiteiligen Werks würde erklären, warum der Autor nicht alle Texte in einem einzigen Kodex vereinigt hat. M₂ hat aus dem Kommentarheft ab Z. 11 bis mindestens Z. 33 drei *Paragraphai* in einer kaum buchmäßigen Schrift abgeschrieben, die formale und inhaltliche Verwandtschaft zu den alten Basiliken-Scholien zeigen; letztere stammen ganz überwiegend aus dem

Rechtsunterricht des 6. Jh. – Im Haupttext könnten außer den beiden Abschnitten des Kapitels, das auf ↓ (*v*) begann, auf den folgenden – nicht erhaltenen – Seiten weitere Abschnitte gefolgt sein. Das Kommentarheft hat die Informationen über die behandelten Rechtsfragen aus dem Hauptheft vertieft. Darauf wird sich dort die fortlaufende Nummerierung vor Z. 35, 37 und 56, beziehen, während eine davon fehlt, die vor einer der Z. 49–51 gestanden haben dürfte.

Der Autor von Haupt- und Kommentartext drückt sich recht gewählt aus. In Z. 9, 13–14 und wohl auch in Z.16 verwendet er das Wort *τοκετός* als Adjektiv („verzinslich“), das bisher nur als Substantiv bekannt ist (LSJ s.v., PSI I 55, Z. 16). Er gebraucht nicht das geläufigere *ἔντοκος*, das sehr gut belegt ist. In Z. 3 verwendet er das Wort *διακοπή* in der bislang nicht bekannten Bedeutung „Unterschied, Differenz“. In Z. 25 kommt das bisher nicht überlieferte Wort *παρατελεῖν* vor, „ganz“ oder „völlig erreichen“. In Z. 40–41. wird für *possessio* nicht die gut belegte und in den Scholien zu den Basiliken allgemein übliche Übersetzung *νομή* gebraucht, sondern das seltenere Wort *κατοχή*, das anscheinend nur in Spätklassik und Epiklassik gebräuchlich gewesen zu sein scheint. Dazu kommt die Verwendung einer bislang unbekannt juristischen Abkürzung (UN oder VN, Z. 61), während der Haupttext sonst von lateinischen Abkürzungen frei ist. – Die Zeilen des Haupttextes waren außer an den Enden von Abschnitten praktisch gleich lang (35–36 Buchstaben). Der Gebrauch von griechischen Abkürzungen war – anders als im Kommentartext – sehr eingeschränkt. Der Schriftspiegel wird nur wenig größer gewesen sein als das erhaltene Fragment. Wie die Rekonstruktion des Textes ergab, begann auf → (*r*) der letzte Abschnitt eines Kapitels in der Zeile vor dem erhaltenen Text. Auch auf ↓ (*v*) ist vor Z. 34 allenfalls eine Zeile vorausgegangen mit einer Art Vorbemerkung vor der eigentlichen Überschrift. Das Kurzscholion auf Z. 45–48 (?) könnte eine Fortsetzung der 3. *Paragraphé* von → (*r*) Z. 26–33 enthalten haben. Letztere wird am Ende der Seite mit Z. 33 oder nicht mehr als zwei Zeilen danach geendet haben, dann müssten diese mit einem Teils des Kommentartextes beschrieben gewesen sein. Das ergäbe umgerechnet 30 Zeilen Haupttext auf dieser Seite. Auf ↓ (*v*) sind 24 Zeilen Haupttext erhalten, getrennt von einem Abstand, der wohl drei Haupttext-Zeilen entspricht. Dazu kommen die vor Z. 34 ausgefallene

Zeile und die beiden aus inhaltlichen Gründen am Seitenende zu ergänzenden. Das entspricht ebenfalls 30 Zeilen Haupttext und ist ein weiterer Beleg für die große editorische Sorgfalt des Schreibers (M₁). Demgegenüber haben andere juristische Papyruskodizes unterschiedliche Zeilenzahlen je Seite, etwa PSI I 55, der auch aus einem gewerbsmäßig hergestellten Buch stammt. P. 16976 bewahrt wohl die Reste der Seiten 7 und 8 der ersten Buchlage. – Eine Herkunft aus dem Rechtsunterricht, wie bei P. Berol. Inv. Nr. 16977, kann ausgeschlossen werden. – Der Autor wendet sich viermal direkt an seine Leser, wohl jeweils im Imperativ Plural: in Z. 7, 43 und 63 (ἀνάγνωτε), ferner in Z. 60 (χρησθε). Nur diese Stelle ist fragmentarisch erhalten und nicht ergänzt. Im Text spricht einiges dafür, dass es im Umfeld oder sogar am Ort einer der Rechtsschulen verfasst worden ist. Offen bleiben muss, ob der Autor einer ihrer Dozenten gewesen sein könnte. Zwei Abschnitte des Haupttextes, Z. 0–10 und Z. 36–44, zeigen besondere Nähe zum Rechtsunterricht. Alle Texte präsentieren ein ausgesprochenes Sprach- und Stilbewusstsein des Autors. Er hat präzise Knappheit und eine übersichtliche Darstellungsweise geliebt. Dabei wird, wie in den Rechtsschulen, ausschließlich römisches Reichsrecht angewandt. Bei der Frauentutel wird nicht auf die im Ostreich fortgeltende hellenistische κυρία eingegangen, obwohl dieses Wort in Haupttext Z. 2 als Übersetzung von *auctoritas tutoris* gebraucht worden zu sein scheint. Auf das lateinische Äquivalent *auctoritas* hat später M₃ in einer *graeco*-lateinischen Randbemerkung zu dieser Zeile des Haupttextes hingewiesen. – Im Text wird zweimal Recht des 5. Jh. behandelt (Z. 26–33 und Z. 52–62). Dabei wird in den zugehörigen Kommentartexten – soweit sie erhalten sind oder ihr Inhalt zu erschließen ist – jeweils auch auf das spätclassische Recht zurückgegriffen und, wenn das nicht möglich ist, auf epiklassische Literatur. Zum anderen wird beim Rechtserwerb an Provinzialgrundstücken die spätclassische ältere *longi temporis praescriptio* direkt angewandt, die nach der bisher allgemeinen Meinung im Schrifttum von Konstantin durch eine Neuregelung ersetzt worden war (Z. 36–44). Sie wurde aber anscheinend nicht ganz verdrängt. Diese „historisierende“ Lösung wird Mitte des 5. Jh. als geltendes Recht behandelt, wohl weil der Autor davon ausging, dass die ältere Regelung neben Konstantins *longissimi temporis praescriptio* mit einem Rechtserwerb nach vierzig (später

dreißig) Jahren noch in Geltung geblieben war; der Autor wendet die ältere Regelung vermutlich wegen der kürzere Fristen an. Er vertritt klaszistische Tendenzen, versteht aber sein Werk als eines zum geltenden Recht und spricht deshalb seine Leser in Z. 60 an: χρ[ῆ]σθε ἄρα μὴ εἰσάγειν τὸ πρῶγμα. „Macht also davon (von der Anzeige an den Fiskus nach CI. 9, 49, 11 und von der Ablieferung) Gebrauch, damit ihr also nicht in Bezug auf die (zu konfiszierende) Sache (die in der Konstitution vorgesehene) Strafe zahlen müsst.“ Die Konstitution muss ursprünglich in einem zweiten Paragraphen auch die Ablieferung an den Fiskus behandelt haben, die in ihrer bislang restituierten Fassung fehlt.

Im 5. Jh. hat es außer den umfangreichen Texten für den Rechtsunterricht, die von den Rechtslehrern vermutlich nicht selbst publiziert sondern in Mitschriften aus den Vorlesungen verbreitet wurden, auch juristische Bücher gegeben, über die wir wenig wissen². Patrikios, der berühmteste und brillianteste der Beiruter Rechtslehrer aus dem frühen 5. Jh. hat das in der 3. *Paragraphé* einschlägige Gesetz über die dreißigjährige Verjährung Theod./Valent. CTh. 4, 14, 1 = CI. 7, 39, 3. (16.11.424), kurz nach seinem Erlass so erfolgreich gegen seinen Wortlaut kommentiert, dass er dadurch eine spätere Rechtsänderung durch Justinian veranlasst hat, die die Auslegung durch den Juristen bestätigte³. Es ist nicht auszuschließen,

² Etwa die kleine Schrift „*De actionibus*“ und anderes, vgl. F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II, München 2006, S. 278, 283, 284; L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*; Wien, 1953 (= *Österreichische Akademie der Wissenschaften. Denkschriften der Gesamtakademie* 1), S. 622. Hier sind auch zu nennen: das *Florilegium PSI XIII* 1358 (Mitte 5. Jh.), eine *collectio definitio-num*; P. Berol. Inv. 11866 (paläographisch um 500, inhaltlich 493–533), der sog. *Dialogus Anatolii*, aus der Buchveröffentlichung eine *Paragraphai*-Vorlesung, der aus einem sehr schön geschriebenen und gut ausgestatteten Papyruskodex stammt, *ed. pr.*: E. SCHÖNBAUER, „Ein neuer juristischer Papyrus“, *Aegyptus* 13 (1933), S. 621–643, IDEM, „Ein neues vorjustinianisches Werk (P. Festheft Wilcken)“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 53 (1933), S. 451–464 (Kommentar zur *ed. pr.*), eine Neuedition durch B. H. STOLTE ist in Vorbereitung im Rahmen des REDHIS-Projektes. Dazu kommt das Florentiner Pergament PL II/38 aus einer Buchveröffentlichung; L. THÜNGEN, „Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen Index zu Papinianus *libri definitio-num*“, *Revue International des Droits de l'Antiquité* 63 (2016), S. 9–42.

³ WENGER, *Quellen* (o. Anm. 2), S. 623; D. SIMON, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios; Teil B. Die Heroen“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 87 (1970), S. 315–394, 370–372.

dass er – oder andere Rechtslehrer – Vergleichbares auch selbständig veröffentlicht haben. Der Autor aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. müsste der ersten oder zweiten Generation nach Patrikios angehört haben. Als Rechtsschulen, die den geistigen Hintergrund für das Buch geliefert haben, kommen in Frage im Grunde nur Beirut, die berühmteste von allen, Konstantinopel und vielleicht auch Antiochia. Die anderen Rechtsschulen in Alexandria, Athen und Caesarea in Palästina müssen wohl außer Betracht bleiben, wie zu P. 16977 (Neuedition: L. Thüngen, o. Anm. [*] als erster Teil dieses Aufsatzes dargelegt wird). – Im Haupttext sind drei Abschnitte aus zwei Kapiteln des Buches teilweise erhalten: Z. 0–10, Z. 36–44 und Z. 49 (bzw. 51) bis 64. Ein vierter, nicht erhaltener Abschnitt, muss vor → (r) auf S. 6 der Buchlage oder davor gestanden haben. Er wird in der 3. *Paraphrâse*, Z. 26–33, vertieft, lässt sich daraus aber nur unvollkommen erschließen. – Als aktuelle Rechtsfrage findet sich zunächst die Erörterung der dreißigjährigen Klageverjährung (CTh. 4, 14, 1, 1) im Kommentartext (Z. 26–33). Die Konstitution dürfte im nicht erhaltenen Haupttext zitiert worden sein. Ergänzend wird auf die Klageverjährung bei dem Spätklassiker Modestinus zurückgegriffen, nicht aber auf die epiklassischen PS, mit einer vergleichbaren Regelung. Aktuelles Recht des 5. Jh. wird auch in Z. 54–63 behandelt: die Einziehung des Vermögens Verurteilter und die Delationsfristen gemäß CI. 9, 49, 11, einer nur indirekt und unvollständig überlieferten Konstitution. Sie war von vorneherein auf Griechisch verfasst, kann deshalb frühestens von Kaiser Leo I. (457–474) stammen und ist so auf 457 oder später zu datieren. Dazu kommt die Ablieferung an den Fiskus, die in der restituierten Fassung dieser Konstitution nicht vorkommt. Dabei wird der Sache nach auch auf die Konstitution Alex. CI. 10, 4, 1 (25.9.225) zurückgegriffen, die in der – nicht erhaltenen – 19. *Paraphrâse* des Kommentarheftes behandelt worden sein dürfte. – Klassizistische Tendenzen kommen zum einen zum Tragen bei der *actio ex stipulatu* auf Rückgewähr eines verzinslichen Darlehens (Z. 0–6 und 11–13) anstelle der *condictio*, unter Bezugnahme auf ein Werk, dessen Titel nicht erhalten ist, wohl auf die *differentiae* des Modestinus; er vertrat eine von Ulpian II (nicht von Domitius Ulpianus) abweichende Meinung, die bislang unbekannt war. Für die Lösung von Ulpian II entschied sich Justinians Digestenkommission und verallgemeinerte den Anwendungsbe-

reich. Zitiert wird auch Diocl./Maxim. CHerm. 77, I von 293; es dürfte sich um den diesem Reskript zugrunde liegenden Fall handeln. – Das zweite Beispiel ist die erste bekannt gewordene Anwendung der älteren *longi temporis praescriptio* mit einer Frist von zehn oder zwanzig Jahren (Z. 36–44) nach der Einführung der *longissimi temporis praescriptio* mit einer Frist von vierzig Jahren durch Konstantin (zwischen 326 und 339), die völlig unerwähnt bleibt. Schließlich wird im Haupttext eine Konstitution aus dem CGreg. behandelt, die von Kaiser Aurelian (270–275) stammen dürfte. Diesem Reskript scheint der behandelte Fall entnommen zu sein. – Der Kommentartext (Z. 11–25) zum Haupttext (Z. 0–10) stammt ebenfalls aus dem Umfeld der Rechtsschulen, vertieft die Darstellung anhand eines epiklassischen Werkes, der PS (entstanden sicher frühestens im April 293, aber kaum vor 295) und scheint ihren Tendenzen noch näher zu stehen. Er vertieft die Rechtsfragen aus dem Haupttext (Z. 0–10) und gibt weitere Literaturnachweise. In drei *Paragraphai* (Z. 11–33) bietet er vor allem juristische, aber auch sprachliche Erläuterungen, wie sie sich später in vielen alten Scholien zu den Basiliken finden.

2. NEUEDITION VON P. 16976

2.1. APOGRAPHUM UND APPARAT

Nachstehend folgt den neuen Zeilennummern in Klammern die Zählung durch Schubart, soweit nicht einige Zeilen bei ihm fehlen.

a. Haupttext → (r)

1 (—)]θη	MI
2 (24)]απην	
3 (25)]·οπησδι	
4 (26)]cticion	
5 (27)]τι' >< του	
6 (28)]·παπ[.....].εκστη	
7 (29)]ianoτησαδια	

8 (30)]utelisητ()δε
9 (31)]στοκ[.]ασουν
10 (32)]υτουτ'ι'
11 (—)]σθαῖ M2
12 (33)]ιτο
13 (34)]περιτο
14 (35)]ιτηνεπι
15 (36)]παυλοσ
16 (37)]ουνειπε'ν'
17 (38)]ατρεχει
18 (39)]ταιη
19 (40)]ηεπιτοισ
20 (41)]u.[.....]αν
21 (42)]ερανκαιμηνακαι
22 (43)]τωντοκωναπαιτησισ
23 (44)]ω[[α]]β'β'ι'()τωνsent()
24 (45)]tconsulīstutriusq()anno
25 (46)]ου[.]οπαρατελειται[...]υσ[..]κο[..]μειναι[...]σθ()
26 (47)	– τατησλ'ετεριδοςβλεπειπροσταπροκαταρ[.]σθ()
27 (48)	σιωπητοναctorατοαυταισεισταεπιπασησ
28 (49)	μακρουχρονουπαραγρ() : καιγαρκαιεαντις
29 (50)	προκαταρξηταικαισιωπησηεπι'ετηηκ'εκβαλλ
30 (51)	λειταιυστερονκινωντητουμακρουχρονουπαραγρ()
31 (52)	ουτωσοmod()β'ι'()ε'τωνregul()εντηκ'τε
32 (53)	gulaαποτουτελουστουβ'ι'()....p....xxan[
33 (—)]...[.]...e....[.....].....[

1. Fehlt bei Schubart – θη: stark verblasst und verwischt, eher η als α.
2. Schubart: Reste einer Zeile. – α beschädigt, aber ziemlich sicher, η verwischt und unsicher, υ fast völlig verwischt, aber wahrscheinlich.
3. Schubart:]τω ed. Ende wohl Interpunktion. – Fast an der Bruchkante α oder eher dreieckiges ο möglich, davor Schriftspuren, die zu einem κ gehören, keinesfalls ε (Schubart), δι: ι recht sicher, nicht nur ein Punkt, s. Einzelbem.
4. Schubart:]τισαν, Verbalendung oder τ'ς αν. – Griechische und lateinische Buchstaben sind formgleich, hier Lateinisch, s. Einzelbem.:]ticion, an der

Bruchkanten: obere Spitze eines „ç“, die den Querstrich des „t“ berührt, „ci“ fast in Ligatur, o fast dreieckig, wie in Z. 5, keinesfalls a (so aber Schubart).

5. Schubart:]εμμι του, εἰμῖ? – An der Bruchkante τ, linker Teil des Querstrichs fehlt, ebenso der obere Teil der Haste, dann ein kleines ι, darüber ein deutlicher aber leicht verwischter Punkt oder Querstrich: ι' (= ιο), s. Einzelbem., dann ein kleiner doppelt gegabelter Obelos und ein leicht defektes ι oder eher ein senkrechter Strich, kaum ein Doppelpunkt, dann του, τ mit langem Querstrich.

6. Schubart:]εκ στι.τι – π am Anfang ziemlich sicher, an der rechten Bruchkante ν oder μ, nach der Lücke Reste von zwei Buchstaben, über dem zweiten ein feiner Querstrich oder ein relativ großes σ, ε ziemlich eindeutig, κ: unterer Abstrich verwischt, dann ganz besonders miniaturisierte Buchstaben: στιπ, statt π auch winziges τι möglich, στιπ: s. Einzelbem.

7. Schubart:]εασ() τῆς ζ' δια, εἰσαι – Jiano: sicher Lateinisch, danach kleines Spatium, Zahl: sicher α', keinesfalls ζ' (so aber Schubart); nach δια hat sicher nichts mehr gestanden, s. Einzelbem.

8. Schubart:]telis.ρ/().d, lateinisch, tu]telis? dann ρ/ = ὕπερ? – am Anfang: unten linke Haste stark verblasst, aber sicher, davor ein kleiner Tintenschatten, η·klein aber eindeutig, dann ein eckiges r (Minuskel) oder mit einem schrägen Strich durch die Haste, vermutlich die Sigle für „r(ubrica)“, s. Einzelbem., δε: ε sehr klein, aber eindeutig.

9. Schubart:]..ν' οδν. – Schwacher Buchstabenrest an der Bruchkante, die obere Spitze eines σ, dann ein kleines, links beschädigtes τ, das das folgende ο berührt und leicht verwischt ist, dann ein ι und minimale Reste eines weiteren Buchstaben: oder eher nur ein Buchstabe: κ, von dem die beiden Spitzen der beiden schrägen Striche nahe der Bruchkante als Tintenspuren sichtbar sind, dann eine Lücke von einem Buchstaben, dann an der Oberkante des Loches teilweise unterbrochene Reste eines Querstriches, der von seiner hohen Lage her eher zu einem τ als zu einem π gehört hat. Das folgende α ist sehr breit, linker Teil leicht verwischt, σ deutlich, aber in der Krümmung beschädigt, ο leicht verwischt, am Ende: ein etwas verlaufenes η mit breiten Strichen, dann ονν, der Schrägstrich des ν ist leicht defekt.

10. Schubart:]τουτῖ: ι über τ. – Links an der Bruchkante ν, nur rechter Ast ganz erhalten, erstes τ, linker Teil des Querstrichs fehlt.

11. Fehlt bei Schubart – Lesung sehr unsicher, da fast ganz erloschen, rechts neben der Bruchkante σ, ziemlich deutlich, θ relativ groß, beschädigt, α und ι schwach und beschädigt, Rest der Zeile nicht beschrieben.

12. Schubart: leerer Raum von einer Zeile – ιτο schwach, aber ziemlich sicher, danach Rest der Zeile leer.

14. An der Bruchkante eine Haste: ι, ν oder η.

16. Schubart am Anfang: ο]δν. – An der Bruchkante Rest eines ο, deutlich sichtbar.

17. An der Bruchkante eine Haste: ι , η oder ν . π sehr klein.
18. Am Anfang ist die Haste des τ weggebrochen.
19. Schubart: $\tau\alpha\zeta\varsigma$. – Sicher $\tau\omicron\iota\sigma$ (s. Einzelbem.), σ fehlt fast völlig, rechts weggebrochen in einem Riss, aber sicher.
20. Vor der Lücke von 5–6 Buchstaben: Reste von drei Buchstaben, die lateinisch waren (s. Einzelbem.), sicher ein „u“ davor wohl ein „d“, dessen obere Spitze teilweise weggebrochen ist, als drittes der linke Teil (zwei Hasten) eines „m“, am Ende ν sehr groß und majuskelartig.
21. Schubart: Anfang erg. $\epsilon\tau\omicron\varsigma$. – An der Bruchkante: deutliche Reste eines ϵ , ρ teilweise erloschen, im α links oben Würmloch.
22. Schubart:].....[$\tau\omicron$]κων ἀπαίτησις. – Am Anfang ziemlich deutliches τ , beschädigtes ω , minimaler Rest eines ν , Querstrich eines τ , rechter oberer Teil eines \omicron , hinter der Lücke unterer Abstrich eines κ , $\omega\upsilon$ ziemlich groß, $\alpha\pi\alpha\iota\tau\eta\sigma\iota\varsigma$ sehr klein, ragt sehr weit auf den Rand.
23. Schubart:] $\delta\beta$ τῶν ξ ἔσται, Anfang auch α , $\tau\grave{\alpha}$ (δύο) τῶν (ἐξήκοντα)? 3 1/3%. – An der Bruchkante eine Haste: ν , η , oder ι , nicht von einem τ , dann ein als Zahl gekennzeichnete Buchstabe, ursprünglich ein α , das dann in ein β mit sehr kleiner oberer Rundung verwandelt wurde, wohl von M2, keinesfalls δ , dann ein sehr großes β , das unter die Linie reicht, darüber ein kleines ι , „sent()“: am Anfang eindeutig, „s“, kein ξ , „ε“ sehr klein und verwischt, „n“ ganz leicht beschädigt, am Ende S-förmiges Kürzungszeichen, groß, keine Verschleifung, „ent“ und Kürzungs-S berühren einander, l. sent(ention).
24. Schubart:].consu....[.]trius..[...]...., consu[llis u]trius[que? – Am Anfang „t“ oder τ , „l“ verwischt, „i“ ganz deutlich, „u“ in einem Loch, deutlicher Tintenrest rechts unten, dann wohl ein fast c-förmiges „s“, ebenso in „utrus“, „q“ beschädigt, dahinter ein Apostroph als Kürzungszeichen, l. utriusq(ue), „anno“ sehr klein und fein, reicht weit auf den Rand, bis nahe an die rechte Blattkante, eher von einem Korrektor, leicht verwischt, „o“ leicht beschädigt und besonders klein, nicht von M2, vielleicht von M3 oder eher von einem Korrektor.
25. Schubart: ..].παρατελεῖν.[.....].ακεω[.....]. – Am Anfang fehlt ein Buchstabe, dann geringe Reste, \omicron möglich, dann ziemlich sicher Basisstrich eines dreieckigen \omicron , $\epsilon\iota$ und die drei folgenden Buchstaben oben weggebrochen, dann Haste eines τ , Basis eines α , Unterlänge eines ι , nach der Lücke schwach aber deutlich die oberen Teile von $\nu\sigma$, nach der Lücke die oberen Teile von zwei Buchstaben: κ und \omicron , letzteres teilweise schwach, aber eindeutig, $\mu\epsilon\nu\alpha$ sicher, wenn auch beschädigt, nach der Lücke $\sigma\theta$ mit Verschleifung.
26. Schubart: [..]τα, vielleicht fehlt nichts, l. $\tau\iota\alpha\kappa\omicron\nu\tau\alpha\epsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma$ – in $\beta\lambda\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota$ über π ein Strich – Ende: statt κ auch ρ möglich, d. h. $\pi\rho\omicron$ (pro) rata; aber 50 (hier Z. 29) weist auf eine Form von $\pi\rho\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$. Jedoch muss am Ende Raum für eine Konjunktion bleiben, die den Konjunktiv regiert. – Am Anfang, leicht in Ekthesis der Rest eines einfachen Obelos, dann minimale Spuren eines τ , α leicht

beschädigt, $\beta\lambda\epsilon\pi\epsilon\iota$: Querstrich über $\pi\epsilon$, $\pi\rho\sigma$: π sehr klein, rechte Haste in einem Würmloch, ebenso der größte Teil des ρ , σ unterer Teil fehlt, $\sigma\theta$ mit Verschleifung, rechte Spitze eines σ , θ teilweise erhalten.

27. Schubart: $\sigma\iota\omega\pi\eta\tau\acute{o}\nu\ \alpha\tau\omicron\rho\alpha\ \tau\acute{o}\ \alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\lambda\iota\varsigma\ \acute{\epsilon}\rho$. [, $\acute{\epsilon}$] $\pi\acute{\iota}\ \pi\acute{\alpha}\sigma\eta\varsigma$, $\alpha\tau\omicron\rho\alpha$ Lateinisch mit griechischer Endung. – $\epsilon\iota\sigma$: ϵ : schwach, $\iota\sigma$: schwach und beschädigt, $\tau\alpha$: ganz schwach und teilweise abgerieben, ϵ nur unten ein kleiner Teil, Rest im Würmloch.

28. L. $\pi\alpha\rho\alpha\gamma\rho(\alpha\phi\eta\eta\varsigma)$.

30. Schubart: [χ] $\rho\acute{o}\nu\omicron\upsilon\ \pi\alpha\rho\alpha\gamma\rho(\alpha\phi\eta\eta) - \chi\rho\omicron\nu\omicron\upsilon$: vom χ ist die Spitze links oben erhalten, l. $\pi\alpha\rho\alpha\gamma\rho(\alpha\phi\eta\eta)$, ρ mit schrägem Kürzungs-Strich durch die Haste, beide sehr groß, ragen in die folgende Zeile.

31. Schubart: $\omicron\upsilon\tau\omega$ Comous $\beta\epsilon\ \tau\acute{\omega}\nu$ regul(.) $\acute{\epsilon}\nu\ \tau\acute{\omega}\ \eta$, re(), wohl Name eines Juristen, dann $\beta\epsilon = \beta\iota\beta\lambda\acute{\iota}\alpha\ \pi\acute{\epsilon}\nu\tau\epsilon$ re(gulων), Ende re(gulων). – mod(): mit geschwungenem „d“, keinesfalls „u“ (so aber Schubart), dann Kürzungs-S, l. Mod(estinus), dann β , darüber kleines ι , regul mit Kürzungs-S, l. regul(on), $\tau\eta$: rechter Teil des Querstrichs des τ und linke Haste des η in einem Loch, am Ende „re“, in das „e“ ragen die Haste und der Kürzungs-Strich des ρ aus $\pi\alpha\rho\alpha\gamma\rho()$ in Z. 30.

32. Schubart: $\tau\omicron\mu()$ $\acute{\alpha}\pi\acute{o}\ \tau\omicron\upsilon\ \tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\upsilon\varsigma$, $\tau\acute{o}\mu\omega$? Genaues Zitat. – „gulā“: Buchstaben unten weggebrochen, „g“ auch links (teilweise), $\tau\epsilon\lambda\omicron\upsilon\sigma$: σ geht in das folgende τ über, dessen Haste verblasst ist, der Querstrich ragt über das kleine, leicht verblasste \omicron , υ relativ deutlich, linker Teil (Haste) des β völlig verblasst, darüber schwacher Schatten eines kleinen ι , bis zum Zeilenende stark abgerieben, nach β Tintenreste, die zu einem „s“ passen, dessen unterer Teil erloschen ist, l. s(i), dann geringe Tintenspuren, kleines q möglich, l. q(uis), dann kleines „p“, Haste teilweise erloschen, l. p(ost), rechts über „p“ und weiter rechts die linke und die rechte obere Spitze eines „x“, linke untere Spitze nahe an der Rundung des „p“ und weiter rechts rechte untere Spitze, letztere leicht verwischt, dann der ganz schwache Schatten eines „u“ möglich, dann ganz deutlich: „XX“, danach „ā“, Rundung recht deutlich, dann auf der Bruchkante ein Tintenrest, der zur Spitze der linken Haste eines „n“ gehören kann, zu den lateinischen Buchstaben am Zeilenende: s. Einzelbem.

33. Fehlt bei Schubart. – Geringe Schriftspuren oberhalb der unteren Bruchkante, einige ganz deutliche Tintenreste von Buchstaben, darunter ein „e“ oder ϵ und andere nur unlesbare Schatten.

b. Rechter Rand \rightarrow (r)

Neben Haupttext Z. 1 und 2

1

$\epsilon\pi\iota\tau\rho[.] \pi\omicron[.]$ M3
 auctōritas[
[

Neben Haupttext Z. 3	4	φαινεταῖ[M ₃
Neben Haupttext Z. 7		χρησθαῖ...[M ₃
Neben Haupttext Z. 21		φαινε[M ₃
Neben Haupttext Z. 22		.κα : θ'[M ₃
Neben Haupttext Z. 23	8	φαινεταῖ	M ₃

1. Neben Haupttext Z. 1: hinter dem ganz leicht nach rechts geneigten Strich (von kurz unter der oberen Blattkante bis Rechter Rand Z. 2): Reste von wenigen stark verblassten und verwischten Buchstaben, am Anfang wohl: $\epsilon\pi\iota\tau\rho[\dots]\pi\omicron$, s. Einzelbem.

2. Neben Haupttext Z. 2: leicht nach oben versetzt, stark verwischte, schattenhafte Schriftspuren, wohl: $\alpha\upsilon\tau\omicron\rho\iota\tau\alpha$, s. Einzelbem.

3. Neben Haupttext Z. 2: leicht nach oben versetzt: stark verwischte Schriftspuren.

4. Neben Haupttext Z. 3: Schriftspuren: $\phi\alpha\iota\nu\epsilon\tau\alpha$ [.

5. Neben Haupttext Z. 7: Schriftspuren: $\chi\rho\eta\sigma\theta\alpha\iota$...[.

6. Neben Haupttext Z. 21: Leicht nach oben versetzt und ziemlich groß: $\phi\alpha\iota\nu\epsilon$ [_ν und ϵ stark verblasst.

7. Neben Haupttext Z. 22: Schwach sichtbar, aber eindeutig: $\kappa\alpha : \theta'$, über $\kappa\alpha$ anscheinend kein Querstrich, wenn dessen ganz schwachen Spuren nicht genau auf genau der Faser liegen, auf der der Strich über dem θ deutlich hervortritt.

8. Neben Haupttext Z. 23: $\phi\alpha\iota\nu\epsilon\tau\alpha\iota$ nur die Haste und der linke Bogen des ϕ und das erste ι sind ganz deutlich, alles andere sind schwache Schriftspuren.

c. Haupttext ↓ (v)

34 (—)	τοτ[M _I
35 (—)	ΧΡΗ[
36 (1)	τουτοεπιπ[
37 (—)	ου.....[
38 (2)	θαιτινιδελ[.]ωεν[
39 (3)	θηαυτοεπιδ'ετ[
40 (4)	αυτωνδεκα[
41 (5)	χηπραγμ[.]...[
42 (6)	ταπαραδρα[
43 (7)	οχλισθ[

44 (8)	lianu[
45 (9)	γαρου[engerer Zeilenabstand	M2
46 (10)	. οαλ.[
47 (11)[...].		
48 (12)	ξασθ[
49 (—)[M1 (?)
50 (—)[
51 (—)	..[
52 (13)	θρ[....]...αυτο[M1
53 (14)	ετερονουδιετ[
54 (15)	ralib[.....]τρα[
55 (16)	τατωνβ'μ'ώνη[
56 (17)	μενουυπαρχι[.....]...πραγμα[.]τ[
57 (18)	fidemπαρεχεινμετατουσδυο..[
58 (19)	πονηρηματαωφισκωγινετεειστοαυ[
59 (20)	αυτοδειπαρεχεινπραθηναπαριθμ[
60 (21)	τοχρ[...]σθεραραμηεισαγεινκαιπραγμα[
61 (22)	σταμηπραξαιUNατωνπραγ[
62 (23)	[...]..ρησθαιτωπ[....]ιαποθεσθ[

34. Fehlt bei Schubart – τοτ[schwach aber deutlich, zweites τ teilweise abgebrochen; sicher von M1.

35. Fehlt bei Schubart – XPH[, relativ steile Majuskeln, X vollständig und eindeutig, P sehr schwach, Haste großenteils verblichen, H teilweise weggebrochen, untere Teile von beiden Hasten erhalten, Reste von drei Strichen unter den Buchstaben erhalten, keine Reste von Strichen darüber, wohl von M1, von dem es aber sonst keine vergleichbaren Majuskeln gibt.

36. Schubart: Steiler geschrieben als der übrige Text, aber wohl von derselben Hand; die eingerückte Stellung läßt auf eine Art Überschrift schließen. – Nicht eingerückt und auch nicht steiler als der folgende Text, auf επι folgt ein teilweise weggebrochener Buchstabe: ι, η, ν oder π, hier ist π zu lesen, s. Einzelbem.

37. Fehlt bei Schubart – ον sehr schwach und fragmentarisch, Rest der Zeile abgerieben, nach ον könnten ε und φ folgen, kurz vor der Bruchkante könnte die erste Haste (mit leichter Unterlänge) eines μ auf einer vertikalen Faser liegen.

38. Schubart: εάν τινι d.[. Das Zeichen d, vgl. auch 6 (hier Z. 42), gleicht weder dem griechischen φ noch dem lateinischen d genau; man könnte an † (ein Zeichen) denken, was gelegentlich im Werte von τού vorkommt, z. B. *Berliner Klas-*

sikertexte VII P 13405, vgl. W. Schubart, *Griechische Paläographie*, München, 1925, S. 135 mit Abb. 91. – $\theta\alpha\iota$ nicht $\epsilon\alpha\nu$, $\delta\epsilon\lambda$ [, ϵ leicht beschädigt, aber sicher, dann vielleicht die Spitze eines λ , nach der Lücke ω möglich, s. Einzelbem., dann ein leicht verwischtes ϵ , dann ν , leicht beschädigt.

39. Schubart: $\theta\eta$ $\alpha\upsilon\tau\omicron$ $\acute{\epsilon}\pi\iota$ $\delta'\acute{\epsilon}$ ['. – Am Ende: $\delta'\acute{\epsilon}\tau$ [, τ : Querstrich rechts beschädigt.

40. Schubart: $\acute{\epsilon}\nu\delta\epsilon\kappa\alpha$, lat. d, deshalb $\acute{\epsilon}\nu\delta\kappa\alpha$ zweifelhaft, aber nicht ausgeschlossen; möglich wäre auch $\acute{\epsilon}\nu$ $\delta\epsilon\kappa\acute{\alpha}$ [\tau\omega] $\acute{\epsilon}\tau\epsilon\iota$.

41. Schubart: $\chi\eta$ $\pi\rho\acute{\alpha}\mu$ [ατα.

42. Schubart: $\tau\alpha$ $\pi\alpha\rho\alpha\delta\rho$ [, zu δ vgl. Anm. zu 2 (hier Z. 38); wenn d oder δ gemeint ist, könnte man an $\pi\alpha\rho\alpha\delta\rho$ [αμόντα denken. – Am Ende beschädigtes α .

43. Schubart: $\acute{\omicron}\chi\lambda\omicron\varsigma$..[. – $\omicron\chi\lambda\iota\sigma\theta$: mit ι nicht \omicron , θ am Ende: beschädigt, aber sicher, l. $\acute{\epsilon}\nu$] $\omicron\chi\lambda\epsilon\iota\sigma\theta\alpha\iota$.

44. Schubart: $\kappa\iota\omicron\nu\eta$ ['. – Sicher Lateinisch: lianu[: „l“: ganz deutliche Haste, genau am Zeilenanfang, dann unten im rechten Winkel Querstrich, keinesfalls „d“, wie bei „fidem“ in Z. 57, unten an der Bruchkante, aber ganz sicher.

45. Schubart: $\chi\alpha$ $\omicron\upsilon$ [', Apostroph fast sicher, nicht $\chi\alpha\rho$. – ρ ist zwar beschädigt aber sicher: Haste war auf der Faser, bis auf einen kleinen Rest unter der Linie erloschen, Rundung sehr klein, ganze Zeile von M2.

46. Am Anfang ganz schwache Reste eines Querstrichs: eher τ als π , \omicron und α sehr schwach, λ deutlich.

47. Geringe Schriftspuren.

48. $\xi\alpha\sigma\theta$: ξ ganz deutlich, α rechter Teil im Würmloch, σ verwischt, θ teilweise weggebrochen und verwischt, aber eindeutig.

49. Schriftspuren.

50. Schriftspuren.

51. Leicht schräg nach links unten geneigte Haste mit Unterlänge, wohl ρ .

52. $\theta\rho$ an der Abbruchkante, ρ nur Unterlänge erhalten, nach der Lücke Reste von drei bis vier Buchstaben, dann $\alpha\upsilon\tau\alpha$: oben weggebrochen, insgesamt sehr schwierig, die ganze Zeile sicher von M1.

53. Am Anfang ϵ ziemlich deutlich, τ linke Spitze des τ erhalten, Rest erloschen,

54. Schubart: $\rho\acute{\alpha}\lambda'$[lateinisch. – Am Anfang „ralib“: i eindeutig, b: Haste unter dem Riss, dann Lücke von drei Buchstaben, τ relativ deutlich, dann eher ρ als χ , deutliche Unterlänge, dann kleines α an der Abbruchkante, leicht verwischt.

55. Schubart: ...[...] $\tau\bar{\beta}\mu$..[, $\beta\mu'$ = 42? – Am Anfang τ ziemlich deutlich, vom α nur die linke Kurve der Schleife, Rest weggebrochen, β durch Querstrich als Zahl gekennzeichnet, dann μ darüber ein kleines ν mit zwei kleinen Hasten, von der oberen Spitze der linken reicht ein leicht nach unten durchhängender Bogen zur Basis der rechten Haste, nicht nur ein Querstrich (so aber Schubart), dann $\omega\nu$, ω leicht verwischt, dann beschädigtes η , aber eindeutig.

56. Am Anfang: $\mu\epsilon\nu$: μ klein aber ziemlich sicher, dann eher ϵ als ι , ν linke Haste und Ansatz zum Schrägstrich, Rest in einem Riss, dann Tintenspure, die zur Basis eines o gehören können, $\nu\pi\alpha\rho\chi\iota$: ν , unterer Teil in einem Querriss, eher a als o , Reste von $\rho\chi$, jeweils oberhalb und unterhalb des Querrisses, dann ι ganz deutlich, keinesfalls ϵ , nach der Lücke Reste von zwei Buchstaben, vielleicht von ou , dann recht deutlich $\pi\rho a$, dann die Haste eines γ oder ι , dann Reste von zwei oder drei Buchstaben.

57. Schubart: $\kappa\alpha\lambda\ \epsilon\acute{\iota}\sigma\acute{\iota}\nu\ \mu\epsilon\tau\acute{\alpha}\ \tau\omicron\upsilon\delta\varsigma\ \delta\upsilon\omicron$, $\delta\upsilon\omicron = \delta\upsilon\omicron$ fast sicher. – „fidem“, „f“ sehr groß, beiderseits des vertikalen Risses, „d“ sehr deutlich, „e“ sehr klein und leicht verwischt, „m“ mit deutlich gerundeten Bögen, $\pi\alpha\rho\epsilon\chi\epsilon\iota\nu$: ρ teilweise erloschen, ebenso das zweite ϵ , nach $\delta\nu o$, der erste Aufstrich und der Abstrich eines μ , dann kann ein η folgen mit dem oberen Teil der linken Haste eines ν (oder ein ι).

58. Schubart: $\pi o\ \tau\acute{\alpha}\ \lambda o\iota\pi\acute{\alpha}\ \tau\acute{\omega}\ \phi\acute{\iota}\sigma\kappa\omega\ \chi\acute{\iota}\nu\epsilon\tau\epsilon\ \epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \tau\omicron\ \acute{\alpha}$], πo deutlich, aber weder $\acute{\alpha}\pi\omicron$ noch $\acute{\upsilon}\pi\omicron$ paßt hierher, I. $\gamma\acute{\iota}\nu\epsilon\tau\alpha\iota\ \epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \tau\omicron\ \alpha[\acute{\upsilon}\tau\omicron]?$ – $\pi o\nu$: o am Ende eines Vertikalrisses, ν sehr klein, leicht verwischt, keinesfalls τ , $\chi\rho\eta\mu\alpha$: χ rechter Schrägstrich deutlich erhalten, linker fast völlig erloschen, ρ nur geringe Reste, $\eta\mu\alpha$: deutlich, wenn auch leicht verwischt, nach $\epsilon\iota\sigma$, am ehesten a , dann an der Bruchkante eine linksgeneigte Haste, wohl ν , nicht ι .

59. Schubart: $\acute{\alpha}\upsilon\tau\acute{\alpha}\dots\nu\rho\sigma\iota\pi\rho\dots\nu\eta\epsilon$], 20–23 (hier = Z. 59–62) ganz unklar. – Nach $\acute{\alpha}\upsilon\tau\alpha$ schwierig: δ deutlich, winziges ϵ , ι sehr schräg, auf der Faser, π : sehr breit, Querstrich erloschen, a eher klein, leicht verwischt, ρ sehr breit, oben defekt, ϵ auf der Faser, leicht verwischt, χ deutlich, ϵ unten verblasst, ι mit Unterlänge, ν schmal, nur eine Haste deutlich, π recht deutlich, ρ ziemlich breit, Haste gut erhalten, Rest verwischt und teilweise verblasst, a weitgehend deutlich, θ schwach, aber eindeutig, ϵ auf der Faser, beschädigt, kein ι , ν sehr niedrig aber eindeutig, τa Reste eines τ und eines a , dann a groß, teilweise beschädigt, ρ beschädigt aber eindeutig, $\iota\theta$ ziemlich deutlich.

60. Deutlich τ , dann wohl o , anschließend χ möglich: Reste oberhalb und unterhalb des Querrisses, nach der Lücke ist ein Buchstabe erloschen, dann σ , oberer Teil, θ teilweise über dem nach oben gebogenen Riss, ϵ ganz deutlich, a leicht verwischt, ρ deutlich, a rechts von einem Wurmloch, teilweise darin, $\mu\eta$ klein, leicht verwischt, ϵ relativ deutlich, ι klein, punktiert, σ schwierig, Reste des Querstriches, a sehr breit, γ schwach aber eindeutig, $\epsilon\iota$ schwach, deutlich, ν beschädigt, beide Hasten erhalten, dann wohl τo , τ Haste deutlich, Rest schwach, dann ein verblasstes o und ein kleines π beiderseits der Faser, dann deutliches ρ , dann Reste von drei Buchstaben, wohl $\alpha\gamma\mu$.

61. Schubart: $\tau\alpha\lambda\epsilon\alpha\nu\omicron\sigma\alpha\lambda\epsilon\dots\delta\acute{\epsilon}\ \kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\dots$ [– Am Anfang $\sigma\tau a$: σ geht in den Querstrich des τ über, $\mu\eta$ recht breit, η leicht beschädigt, $\pi\rho\alpha\zeta\alpha\iota$: π leicht verwischt, ρ breit, ein wenig verwischt, aber ganz deutlich, a schmal, mit kleiner Schleife, ξ beschädigt, aber eindeutig, a sehr breit, oben offen, ι punktförmig, verwischt, „UN“: lateinische Majuskeln, „U“ und „N“ sehr breit, offensichtlich Abkürzun-

gen, dann sehr schwierig, wohl α oder eher „a“, wenn „a“, dann *graeco*-lateinischer Akkusativ zu der vorangehenden Abkürzung, danach $\tau\omega$ möglich, dann vielleicht ν und π , dann Reste von vier Buchstaben wohl ρ , α , γ und μ .

62. Schubart: Reste einer Zeile. – $\rho\eta\sigma\theta\alpha\iota$: davor eine Spitze eines χ (rechts oben), sonst große Buchstaben, leicht verwischt aber eindeutig, ρ fast in der Form eines τ , η ist kleiner, dann klein und eher verwischt: $\tau\omega$, π recht deutlich, nach der Lücke ι , dann sehr schwach $\alpha\pi\omega$, dann wohl θ , $\epsilon\sigma\theta$ [zweites θ beschädigt, aber eindeutig.

d. Linker Rand ↓ (v)

Vor Z. 35:	$\iota\varsigma'$
Vor Z. 37	..'
Vor Z. 38 – 42	1 [...] κ [...]δ ϵ ι[]φ ϵ σθ α ι[]χρ α φω[4]εφ η ...α..[]ε ι μ η δ...[]ησθ[...]υτ σ ι[] Reste einer Zeile, stark verwischt
Vor Z. 44	εδ
Vor Z. 53	μ α θ ϵ θ
Vor Z. 54	X
Vor Z. 56	ιθ'
Vor Z. 59]μ α θ ϵ θ

Vor Z. 35: $\iota\varsigma'$ (= 16). Buchstaben und Querstrich darüber beschädigt.

Vor Z. 37: Reste einer zweistelligen Zahl, Querstrich, über der Bruchkante erhalten.

Vor Z. 38–44: Sehr schwache Reste von sieben Zeilen, fast völlig erloschen, die Lesungen stellen nur einen Annäherungsversuch dar.

Vor Z. 44: εδ nicht ed, δ ganz eindeutig, unklar ob danach noch beschriftet.

Vor Z. 53: μ α θ ϵ θ fast völlig erloschen.

Vor Z. 54: Relativ großes Zeichen in Form eines schmalen X.

Vor Z. 56: Reste einer zweistelligen Zahl, ιθ' (= 19).

Vor Z. 59:]μ α θ ϵ θ: weitestgehend erloschen.

2.2. KOMMENTAR

Mit Z. 10 endet ein Kapitel des Haupttextes, dessen letzter Abschnitt in der Zeile vor Z. 1 begonnen haben dürfte, hier rekonstruiert als Z. 0. Es geht um eine Stipulationsklage gegen eine Frau aus einer von ihr ohne vorherige Zustimmung eines Tutors eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zur Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens (*cautio stipulatoria*, χειρόγραφον ἐπερωτηθέν). Streitig sind vor allem das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung eines Tutors und die Wirksamkeit der Zinsabrede, in welcher die Vereinbarung über den Beginn der Verzinsung fehlte. Dabei wird im Haupttext auf eine Stelle aus einer Juristenschrift verwiesen, deren Titel und Verfasser nicht erhalten sind, wohl aus den *differentiae* des Modestinus (s. u.). Es geht einerseits um die Einzelheiten der *actio ex stipulatu* und ihrer Abgrenzung von der *condictio* auf Rückzahlung eines Darlehens, sowie andererseits um eine bislang unbekannte Konstitution, Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1 (von 293, vor dem 4.4.), die das bisherige umfassende Erfordernis der Zustimmung eines Tutors bei allen Geldgeschäften von Frauen auf verzinsliche einschränkte, also auf ihre gewerbliche Tätigkeit. Auf diesem Reskript könnte der bis Z. 10 behandelte Fall beruhen. Zu diesem Abschnitt, insbesondere zu dem etwaigen Erfordernis der Mitwirkung eines Tutors gibt es Erläuterungen: im Kommentartext in der 1. *Paragraphé* (Z. 11–20) und in der 2. (Z. 21–25) sowie im Randscholion auf ↓ (v) Linker Rand. In der 1. *Paragraphé* geht es darum, wann eine Tutel für Geldgeschäfte von Frauen erforderlich ist. Die 2. (Z. 21–25) behandelt die Frage, wie Vereinbarungen über den Zinsbeginn in der dazu notwendigen Zinsabrede zu formulieren waren; sie musste stipuliert werden. Der Text nimmt Hauptfragen aus der Stipulationsklage (Z. 0–7) auf und entscheidet sie in dem Sinne, dass die Zinsklausel unwirksam ist, weil es in der Schuldurkunde an einer korrekten Regelung über den Zinsbeginn fehlte; dies wird im Scholion ↓ (v) Linker Rand Z. 0–1 und 5–6 belegt. Demnach war das Geldgeschäft nicht verzinslich; anderenfalls wäre es unwirksam gewesen, weil der *tutor* nach Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1 seine *auctoritas* hätte erteilen müssen. Die Frau wurde also zur Rückzahlung des Darlehens ohne Zinsen verurteilt, die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Entscheidung und ihre Gründe werden weder

im Haupttext noch in den beiden *Paragraphai* mitgeteilt, sondern nur im erhaltenen Teil des Scholions angedeutet.

Die 3. *Paragraphé* (Z. 26–33) bringt zunächst sprachliche Erläuterungen zu einem – nicht erhaltenen – Abschnitt des Haupttextes, auf den sie sich bezieht. Das scheint erforderlich gewesen zu sein, weil die dem Fall zugrunde liegende Konstitution, die nicht erhalten ist, sprachlich schwierig und schwer verständlich gewesen sein muss. Die *Paragraphé* geht dann ein auf die Klageverjährung nach der *litis contestatio*. Dieser Abschnitt ist den *Paragraphai* aus dem Rechtsunterricht des 6. Jh. besonders ähnlich, die in den Scholien zu den Basiliken erhalten sind. – In allen drei *Paragraphai* werden am Ende (oder kurz davor) als Belegstellen je ein Werk eines Juristen angeführt und, teils sicher, teils vermutlich, wörtlich zitiert. In den beiden ersten Fällen sind die Zitate nur rudimentär. Das dritte scheint ein wenig länger gewesen zu sein, bricht aber am Zeilenende ab. Wie vollständig es war, lässt sich nicht sagen, weil die nächste Zeile bis auf einen Buchstaben unlesbar ist, der weder der lateinischen noch der griechischen Schrift eindeutig zugeordnet werden kann. Die Autoren der Zitate sind im dritten Zitiergesetz, Theod./Valent. CTh. I, 4, 3 (7.II.426) aufgeführt. Es handelt sich um zwei Spätclassiker. Julius Paulus kommt zweimal vor. Zitiert werden jeweils die PS, die ihm früher zugeschrieben wurden. Sie sind im genannten Zitiergesetz besonders hervorgehoben; deshalb hatten sie seitdem außerordentliche Autorität. Darauf scheint der Autor der beiden *Paragraphai* aber keinen Wert legt zu haben, weil er darauf gar nicht eingeht. Außerdem wird zweimal Bezug genommen auf Herennius Modestinus. Zitiert werden im Haupttext wohl seine *differentiarum libri IX* und im Kommentartext seine *regularum libri X*.

Auf ↓ (*v*) beginnt in Z. 34 oder höchstens eine Zeile davor die Seite und mit ihr ein neues Kapitel im Haupttext, das in mindestens zwei Abschnitte gegliedert ist. Die Überschrift stand in Z. 35 und konnte möglicherweise anhand des kurzen erhaltenen Fragments und der Themen der beiden Abschnitte hypothetisch rekonstruiert werden. Vor der Zeile befindet sich die Zahl $\iota\varsigma'$ (= 16), die als Randnummer (s. u.) die Verbindung zum Kommentarheft herstellt. Dort gab es die zugehörige *Paragraphé*, wohl zu dem ganzen Kapitel. Die Überschrift, die vermutlich die ganze Zeile ausfüllte, gilt wohl nicht nur für den ersten Abschnitt,

Z. 36–44, sondern auch für den zweiten. Neben Z. 37 folgt die nächste Randnummer ιζ' (= 17) als Verknüpfung mit einer weiteren *Paraphé*. Sie dürfte sich auf die in der Zeile genannte Ersetzung der Übergabe eines Hauses beziehen, in welchem der Kaufbewerber bislang zur Miete wohnte; das geschah durch Überlassung einer Besitzurkunde. Es geht um Folgendes: Im Zuge von Verkaufsverhandlungen überließ der Eigentümer eines zuvor auf vier Jahre vermieteten Hauses in einer römischen Provinz, wohl Ägypten, dem Mieter und Kaufanwärter eine der Urkunden über das Haus zum eigenen Gebrauch. Durch die Übergabe der Urkunde wurde wohl nach einer Konstitution, vielleicht Sev./Ant./Geta CI. 8, 53, 1 (27.6.210) oder eine nicht erhaltene, die Eiräumung der *possessio civilis* (Eigenbesitz) ersetzt, die bis dahin nur dem Vermieter zugestanden hatte (vgl. Gai. *Inst.* 4, 153). Die genannte Konstitution oder eine andere mit einer reichsrechtlichen Sonderregelung für Ägypten sind im Haupttext nicht zitiert, aber vorausgesetzt und werden im Kommentarheft in der 17. *Paraphé* genannt worden sein. Die Kaufverhandlungen sind nicht zum Abschluss gekommen. Nach einem *longum tempus* von zehn oder zwanzig Jahren mit ungestörtem Eigenbesitz erwirbt der Kaufbewerber und Bewohner des Hauses daran durch die ältere *longi temporis praescriptio* ein eigentumsähnliches Recht. Ein Eigentumserwerb durch Ersitzung, *usucapio*, war ihm nicht möglich, weil es sich um ein Provinzialgrundstück handelt, das nach römischer Auffassung im quiritischen Eigentum des Kaisers stand und deshalb nicht ersitzbar war. Der Fall stammt aus einem Reskript, das im 9. Buch des CGreg. gestanden haben und von Aurelian (270–275) erlassen worden sein dürfte. Von dessen Kurznamen ist nach dem Zeilenwechsel nur der zweite Teil: „lianul“ erhalten. Eine Zuschreibung an Gordian III. (238–244) kommt sachlich und juristisch an sich in Frage, ist aber mit dem sicheren paläographischen Befund völlig unvereinbar. Danach ist der erste Buchstabe eindeutig ein „l“ und kein „d“, weil die Haste genau am Zeilenanfang steht und vor ihr kein Bauch gestanden haben kann; denn es gibt hier keinerlei Tintenspuren auf dem Rand; er ist auch nicht abgeschabt oder verblasst. Im Übrigen kann ausgeschlossen werden, dass die Konstitution von Didius Iulianus oder Julian Apostata stammt, oder dass die Schriften des Hochklassikers Salvius Iulianus zitiert worden sind. – Unter der Angabe der Fundstelle war ein breiter

Abstand zum nächsten Abschnitt, der mindestens drei Zeilen des Haupttextes entsprach und später von M2 mit einem Scholion beschrieben wurde, das wohl vier (vielleicht auch bis zu sieben) Zeilen lang war. Es konnte nicht gelesen und entschlüsselt werden; möglicherweise könnte es aber an die 3. *Paragraphé* in Z. 26–33 anknüpfen. Seine genaue Länge ist nicht feststellbar, weil der Papyrus hier zu fragmentarisch erhalten ist und die geringen Schriftreste zu schlecht lesbar sind.

Der zweite Abschnitt des Kapitels beginnt vielleicht in Z. 49 oder einer der folgenden Zeilen, spätestens Z. 52, in der der zweite Teil eines getrennten Wortes steht. Der Text stammt hier sicher wieder von M1. Wenn der Ergänzungsvorschlag zutrifft, ist auch schon die völlig unlesbare Z. 51 von ihm. Vor einer der Zeilen 49–51 muss die Randnummer 18 gestanden haben als Verknüpfung zum Kommentarheft. Sie ist offensichtlich abgeschabt. Thema dieses Abschnitts ist die Einziehung des Vermögens eines wegen Hochverrats angeklagten (*ἐπὶ τυραννίδι ἐλεγχθείς*) und zum Tode Verurteilten (*κατακριθείς*). Es geht dabei nur um solche von seinen Sachen, die sich im Besitz eines Dritten befanden. Der Anfang des Textes lässt sich nicht rekonstruieren. Unter anderem muss es um eine Konstitution gegangen sein (vielleicht schon um CI. 4, 49, II, s. u.) und darum, dass etwas *temporalis* war. Außerdem scheinen Sklaven des Verurteilten erwähnt worden zu sein, also bewegliche Sachen, die sich vielleicht auch im Besitz des Dritten befunden haben (etwa auf einem gemeinsamen Landgut). In Z. 54–55 geht es darum, was nach Ablauf einer – hier genannten – Frist (wohl für die Anzeige des Dritten an den Fiskus) geschieht: die Ablieferung an den Fiskus. In den Zeilen davor muss es um die Delationsfrist wegen der später abzuliefernden Sachen gegangen sein. Die volle Fundstelle wird kaum in den fragmentarischen Zeilen gestanden haben. Sie dürfte, wie beim ersten Abschnitt des Kapitels, erst am Ende genannt worden sein, in Z. 63–64, die nicht erhalten sind. Die Delationsfrist betrug gemäß CI. 9, 49, II entweder zwei Monate oder acht, letzteres, wenn der Besitzer nicht in Konstantinopel wohnte. Nach Fristablauf waren die Sachen, wie wir aus P. 16976 erfahren, an den Fiskus mit

⁴ E. SEIDL, *Römisches Privatrecht*, Köln – Berlin – Bonn – München 1963, Randnr. 269, S. 97f.

fides (= Zuverlässigkeit, so die Übersetzung von Erwin Seidl⁴) abzuliefern. Das muss in der ursprünglichen Version der Konstitution angeordnet worden sein, aus der das Wort *fides* stammen dürfte. Anschließend geht es um eine einzige Sache, wohl einen Grundbesitz, an dem der Verurteilte und der Dritte Miteigentum hatten. Auch er ist an den Fiskus abzuliefern, nach Alex. CI. 10, 4, 1 (25.9.225), einer Konstitution, die nicht im Haupttext zitiert ist und wohl erst im Kommentarheft in der 19. *Paraphé* behandelt worden sein wird.

CI 10, 4, 1. Alex. A. Victorio. Forma est, quotiens ad fiscum vel minima portio rei pertineat, ut universa a procuratoribus meis distrahantur, sed pretium partis tantum in fiscum redigatur, reliquum dominis partium restituatur.

1 Emptorem igitur praediorum, de quibus libellum dedisti, apud suum iudicem conveni usurum defensionibus, si quae sibi competunt. (25.9.225)

Der Fiskus hat solche Sachen (sofort) zu verkaufen; das geschah wohl durch Versteigerung. Der Dritte erhält dann aus dem Erlös den Gegenwert seines konfiszierten Anteils, wie in Z. 58–60 ausdrücklich gesagt wird. – Damals gab es für ihn auch die Möglichkeit, sich nach oder statt der Ablieferung auf eine „UN“ oder „VN“ mit dem Fiskus einzulassen, ein Geschäft von dem der Autor des Textes dringend abrät. Beide Abkürzungen sind bislang unbekannt; eine der beiden kommt aber in Frage, weil in der Antike U und V formgleich waren. Wie der *graeco*-lateinische Akkusativ nach dem „N“, auf „a“ zeigt, könnte sich um eine *nominatio*, (Benennung) oder eher um eine *novatio* (Schuldenreue) handeln, ein Geschäft des Fiskus mit dem Dritten. Bei der Auflösung der Sigle UN könnte etwa zu denken sein an: eine *u(niversitatis) n(ovatio)* (bezogen auf das Gesamtvermögen des Verurteilten, um das es in dieser Zeile ausdrücklich geht). Oder sollte es sich um einen verkappten Erbschaftskauf handeln, der als *Novation* verschleiert wird? Eine *u(niversitatis) n(ominatio)* scheint weniger wahrscheinlich zu sein, weil eine *nominatio* in den hier zu erwägenden Rechtsgeschäften keine Rolle spielt. Dann kommt bei VN in Frage: eine *v(enalium) n(ovatio)* oder eine *v(enditionis) n(ovatio)* (bei-

des nur, wenn der Dritte, den Anteil von dem Verurteilten gekauft hatte und dieser Kauf mit dem Fiskus als Partner noviert werden sollte); auch hier wird kaum an eine *nominatio* zu denken sein. Die beiden letzten Varianten (*venditio*, *venalis/venalia*) knüpfen allerdings nicht an die gesamte zu novierende Obligation an (hier kommt wohl nur *emptio-venditio* in Frage) sondern an Teilaspekte davon. Zudem müsste neben dem Gläubigerwechsel noch eine ganz wesentliche Erweiterung des Kaufgegenstandes erfolgt sein; anstelle des Miteigentumsanteils an einem einzigen Gegenstand (wohl ein Landgut oder eine Latifundie) träte das gesamte Vermögen des Verurteilten. Es müsste gewaltig gewesen sein, weil er offensichtlich zur Führungsschicht des Reiches gehörte, denn ihm war ein Hochverrat möglich. Zweifelhaft sein könnte, ob eine derartige immense Vergrößerung des Kaufobjekts auch im Rahmen einer Novation noch möglich war. Der riesige Kaufpreis sollte anscheinend mit dem wesentlich niedrigeren Erstattungsanspruch für den Anteil des früheren Miteigentümers verrechnet werden, der dann noch ungeheuer viel an den Fiskus zu zahlen hatte. Das wäre wohl ein zu bedeutendes finanzielles Risiko für den Dritten. Es dürfte für die Leser des Textes, die den Vorgang genauer gekannt haben werden, völlig klar gewesen sein. – Letztlich bietet sich außer dem verschleierte Erbschaftkauf keine überzeugende Möglichkeit, die Buchstabenkombination UNa/VNa aufzulösen und muss offen bleiben, von welchem Geschäft mit dem Fiskus der Textautor so eindringlich abgeraten hat. Die Abkürzung scheint in einem der vorangehenden anderen Abschnitte eingeführt worden zu sein.

2.3. EINZELBEMERKUNGEN

a) Haupttext Zeilen 0–10:

Klage gegen eine Frau auf Rückzahlung eines Kredits

Der Haupttext auf → (r) bis Z. 10 ist nur sehr fragmentarisch erhalten. Sein Inhalt lässt sich aber anhand seiner Reste, der ersten beiden *Paragraphai* des Kommentartextes und der Randscholien auf beiden Seiten des

Papyrus ermitteln. Es geht um eine Klage auf Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens, zu der sich eine Frau in einer Stipulation verpflichtet hatte. Darüber hat sie eine Urkunde (*cautio stipulatoria*, χειρόγραφον ἐπερωτηθέν) ausgestellt. Die bei einem solchen Geschäft eigentlich erforderliche vorherige Zustimmung eines Tutors fehlte. Sie war hier aber nach einem Reskript Diokletians, auf dem der vorliegende Fall vermutlich beruht, entbehrlich, weil die Zinsabrede, die auch stipuliert werden musste, zu unbestimmt und deshalb unwirksam war. Daher lag im Endeffekt kein verzinsliches Geschäft vor, auf solche hatte Diokletian das Zustimmungserfordernis eines Geschlechtsvormunds in der Konstitution eingeschränkt. Als Klagearten kommen eine *condictio* und eine *actio ex stipulatu* in Frage, die beide ausdrücklich genannt werden. Letztere war vom Kläger erhoben worden. Auch sie war zulässig, wie wir aus dem Papyrus erfahren. Das wird mit einem Verweis auf eine Veröffentlichung eines Spätclassikers begründet.

Vor Z. 1 dürfte nicht mehr als eine Zeile ausgefallen sein, die Z. 0. Genau daneben beginnen auf dem rechten Rand die Anstreichungen von M₃, knapp unter der oberen Bruchkante und gleich rechts neben dem linken Abbruch. Das zeigt, dass diese ansonsten völlig weggebrochene Zeile beschriftet war und etwas Bemerkenswertes enthielt, auf das M₃ aufmerksam machen wollte. In Z. 0 könnte der letzte Abschnitt desjenigen Kapitels begonnen haben, das mit Z. 10 endet. Er umfasst dann elf Zeilen und ist so von seiner Länge her den beiden Abschnitten auf ↓ (v) in etwa vergleichbar, die neun Zeilen umfassen beziehungsweise vermutlich fünfzehn (mindestens aber zwölf).

Die Z. 0-4 sind besonders fragmentarisch und enthalten nur ein signifikantes Wortfragment (ἰcticion in Z. 4, s. u.), während die anderen geringfügigen Zeilenenden kaum aussagekräftig sind: Allerdings ermöglichen einige Stellen im Haupttext und im Kommentartext auf → (r) sowie in den beiden Randscholien Rückschlüsse auf den Inhalt der ersten Zeilen. Deshalb soll hier eine Art Rekonstruktion versucht werden, die hypothetisch eine Annäherung an den Inhalt anstrebt, nicht aber den Text wiederherstellen kann. Gemeinsam mit den weiteren Ergänzungen bis Z. 10, die weniger problematisch erscheinen, wird so der Inhalt der fragmentarischen Darstellung veranschaulicht.

In Z. 0–3 scheint es um Folgendes gegangen zu sein: Eine Frau, die auch in Z. 9 und 11 vorgekommen sein muss, hatte sich in einer *cautio stipulatoria* – darum geht es in Z. 21–22 und ↓ (v) Linker Rand Z. 0–3 – zur Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens verpflichtet (darum geht es in Z. 11–12.), bei dem der Zinsbeginn nicht genau festgelegt war; das ergibt sich aus Z. 21–22 sowie aus ↓ Linker Rand Z. 0–3 und 5–6. Die Frau hat dieses Geschäft ohne die vorherige Zustimmung eines Tutors abgeschlossen (das folgt aus Z. 8–9 und 12) und war auf Rückzahlung verklagt worden; in Z. 1 ist ἐνάχ]θη (sie ist verklagt worden) eine mögliche, aber keine zwingende Ergänzung. Dabei wird unter anderem über den Zinsbeginn gestritten, wie sich aus Z. 12–13 und 21–22 ergibt. Auf dem rechten Rand vor Haupttext Z. 2 bezieht sich wohl die dreizeilige Randglosse von M₃, der die Texte auf → (r) genau studiert hat, auf den daneben stehenden Haupttext: ἐπιτρο[ό]πο[v] | auctoritas |... „(vorherige) Zustimmung eines Tutors ...“. Die dritte Zeile der Glosse ist leider (noch) nicht lesbar. Das Ganze dürfte eine Klarstellung zu Z. 2–3 des Haupttextes sein und die *auctoritas tutoris* daher auch dort vorgekommen sein. Dabei lässt das Wort *auctoritas* in der *graeco*-lateinischen Randglosse darauf schließen, dass es in Z. 2 nicht gestanden hat, sondern sein griechisches Äquivalent: κυρία. M₃ verwendet in seinen anderen Glossemen ansonsten nur Griechisch, während er hier ein lateinisches Fachwort gebraucht. Das muss einen Grund gehabt haben, der im weggebrochenen Text zu finden gewesen sein dürfte. – Danach ergibt sich für die Ergänzung Folgendes: In Z. 0 scheint die Frau (γυνή τις, oder eher γυνή μὲν, weil später wohl ein δέ gefolgt zu sein scheint) genannt worden sein, ferner dass sie sich in einer *cautio stipulatoria* zur Rückzahlung eines Darlehens verpflichtet hat: χειρογράφω ἐπερωτήσε δάνειον. Dann folgen wohl in Z. 1 die Zinsen (τόκοι), sowie der Hinweis, dass deren Anfangstermin aber nicht geregelt worden ist (ἄλλ’ οὐδὲ τὴν ἀρχὴν αὐτῶν). Damit befasst sich die 2. *Paragraphé* (Z. 21–25). In Z. 1–2. muss dann noch stehen, in welcher Klageart der Kläger gegen sie vorging. Das dürfte die *actio ex stipulatu* gewesen sein, die in Z. 6–7 ausdrücklich genannt wird und schon vorher im Text vorgekommen sein muss: ἐνάχ]θη | [τῆ ἐκ στιπουλάτου. In Z. 2–3 wird wohl gesagt, dass für den Kreditvertrag die vorherige Zustimmung eines Tutors fehlte, ἢ κυρία ἐπιτρόπου] ἀπῆν | [ταυτῆ τῆ ἐπερώτησει. Z. 2 würde mit dem Wort *aucto-*

ritas zu lang. Hier dürfte sein griechisches Äquivalent zu ergänzen sein, das schon die Glosse am rechten Rand nahelegt: *κυρία* (s. o.). Dann ist auch Platz für ein *δέ*, das mit einem *μέν* in Z. 1 korrespondieren würde, die sonst zu kurz würde. Eine derartige zweiteilige Gliederung des Gedankens in Z. 0–3 wäre hier aus sprachlichen Gründen zu erwarten. Danach lautet eine hypothetische Fassung der Z. 0–3 so und kann vielleicht eine echte Rekonstruktion vertreten:

[Γυνή μὲν ἐπερωτῆσε χειρογράφῳ δάνειον καὶ
 [τόκουσ, ἀλλ' οὐδὲ τῆν ἀρχὴν αὐτῶν, καὶ ἐνάχ]θη
 [τῆ ἐκ στιπουλάτου· ἡ δὲ κυρία ἐπιτόπου] ἀπῆν
 [ταυτῆ τῆ ἐπερώτησει.]

[Eine Frau verpflichtete sich in einer *cautio stipulatoria* (zur Rückzahlung) eines Darlehens (übernahm in einer Schuldurkunde eine förmlichen Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens) und der Zinsen (dazu), (stipulierte) aber nicht deren Beginn. Sie wurde mit der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verbindlichkeit) verklagt. Die (vorherige) Zustimmung eines Tutors (Geschlechtsvormundes) fehlte bei dieser Stipulation (förmlichen Verbindlichkeit).]

Z. 0 und 1 kommen so auf je 35 Buchstaben, Z. 2 auf 36 und Z. 3 bisher auf 17.

In Z. 4 wird mit dem *græco*-lateinischen Akkusativ „*condi]cticion*“, eine *condictio* (Klage auf Darlehensrückgewähr) erwähnt, mit der nach der bisher herrschenden Meinung im modernen Schrifttum (s. u.) „eigentlich“ eine solche Klage geltend gemacht werden musste, und zwar im Gegensatz zu der tatsächlich gegen die Frau eingereichten *actio ex stipulatu*. In Z. 3 ist zu lesen:]*κοπή*ς. Das lässt sich wohl ergänzen zu: *δια]κοπή*ς. Alle anderen Komposita, die auf: *-κοπή* enden, passen nicht in den Sinnzusammenhang. Der Artikel dürfte wohl gefehlt haben. Das folgende *δι[ά* ist eine ganz sichere Ergänzung. Das Wort *διακοπή*ς ist in den Bedeutungen: „*divorce, metaphor. breach, rupture, tmesis*“ überliefert⁵, wird nun im Sinne von: „Unterschied, Differenz“ gebraucht, einer Bedeutung, die hier erstmals vorkommen könnte, aber durch das folgende *δι[ά* nahe gelegt wird.

⁵ LSJ (1996), s. v. *διακοπή*.

Bei der weiteren Ergänzung ist zu berücksichtigen, dass in Z. 5 die Fundstelle für ein juristisches Werk gestanden haben dürfte (s. u.). Außerdem muss für den Unterschied der beiden Klagearten auch der zweite Rechtsbegriff genannt worden sein, von dem sich die *condictio* unterscheidet: die *actio ex stipulatu* (τὴν ἐκ στιπουλάτου); sie ist dann wohl innerhalb von wenigen Zeilen dreimal genannt worden. Einleitend wird in Z. 3 gesagt worden sein, dass der zitierte Jurist den Grund (wohl: νοῦς, LSJ s. v. I, 5: *reason*) für den Unterschied der beiden Klagearten genannt haben wird. In Z. 5 dürfte gefolgt sein: φησί, wohl abgekürzt, wie in den *Scholια Sinaitica* (§ 11), auf das in Z. 5 der Name eines Autors folgt. Danach ergibt sich für Z. 3–5: Τὸν νοῦν δια]κοπήῃς δι[ὰ τὴν ἐκ στιπουλάτου καὶ τὸν condi]cticion | [φ(ησί). „Den Grund für den Unterschied zwischen der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) und der *condictio* (Klage auf Herausgabe eines Darlehens) nennt:“ – Z. 3 hat 34 Buchstaben (17+17); möglicherweise ist hier auch noch ein Wort mit zwei Buchstaben (etwa γέ oder eher δέ) zu ergänzen. Z. 4 kommt auf 35.

In Z. 5 steht an der Bruchkante: τι, vermutlich zu lesen als τ[ύ(τλος)] ι' oder eher τ[ύ(τλω)] ι', „Titel 10“ / „im Titel 10“, also als Abkürzung, wie in Z. 10. Es handelt sich um den Schluss einer Fundstellenangabe, die am Anfang der Z. 5 begonnen haben muss. Der kleine doppelt gegabelte Obelos und der senkrechte Strich danach haben die Funktion eines Satzzeichens nach der Belegstelle. Es zeigt an, dass damit diese abgeschlossen ist. Vielleicht ist auch vor dem senkrechten Strich als Titelnummer die Zahl ιη' (= 18) zu lesen; allerdings ist das η (anstelle des Obelos) dann ungewöhnlich groß ausgefallen und der einzige für M1 sonst untypisch vergrößerte Buchstabe im ganzen Haupttext. In Z. 5 fehlen noch 28 oder 29 Buchstaben. Es dürften der Name des Juristen und sein Werk genannt worden sein, beides wahrscheinlich ohne Abkürzungen (vgl. Z. 7, 43–44). Das zitierte Werk war wohl in Bücher gegliedert und diese – sicher – in gezählte Titel. Es hatte aber auf der untersten Ebene keine nummerierten Fragmente; diese hätten zwischen Titelnummer und Obelos aufgeführt werden müssen. Hier ist es also anders als bei den PS (s. u. Z. 20, 24) und den *regulae* des Modestinus (s. u. Z. 31–32), die jeweils in Bücher, Titel und Fragmente gegliedert sind. Das Zitat enthielt wohl die Worte: ἐν βί(βλίω), „im Buch NN“, und möglicherweise: τῶν als Einleitung des

Werktitels im Genetiv Plural. Damit bleiben für den Namen des Juristen und den Titel des Werkes 23 oder 24 Buchstaben. Beide müssen *graeco-lateinische* Formen gehabt haben, weil sie im fortlaufenden griechischen Text stehen.

Die Zuschreibung an einen bestimmten Autor und eines seiner Werke ist schwierig. Zu erwägen sind im Hinblick auf die anderen Zitate vor allem Spätklassiker. Dabei ist an Domitius Ulpianus (um 170–223) und Julius Paulus (um 160–etwa 230)⁶ zu denken. Unter Ulpians mehrbändigen Werken (auch) zum Privatecht haben sich seine *institutiones*, deren Titel nur wenig zu kurz ist, als Anfängerlehrbuch wohl kaum mit der hier anstehenden Spezialfrage befasst. Dagegen kommen von den anderen Werken nur die *disputationes* in Frage. Die hier einschlägigen mehrbändigen Werke von Paulus sind entweder nicht einschlägig oder ihre Titel zu kurz oder zu lang. Von Pomponius⁷ kommen nur die *stipulationes* in Frage, die für die Digesten nicht ausgewertet wurden. Sie waren wohl auch im 5. Jh. weder im Umfeld der Rechtsschulen noch in der sonstigen Praxis bekannt, scheiden hier also als – für den Leser überprüfbar – Belegstelle aus. Bei Papinian⁸ ist nur der Titel der *quaestiones* lang genug; sie hatten aber auf der untersten Ebene gezählte Quästionen⁹, scheiden also aus. Die *disputationes* des Tryphoninus¹⁰ kommen an sich von der Länge ihres Titels her in Frage; das Werk hat aber wohl nicht bis zur *actio ex stipulatu* beziehungsweise zur *condictio* gereicht¹¹. Mithin entfällt es. Infrage kommen Tertullians¹² *quaes-*

⁶ D. LIEBS, „Jurisprudenz“, [in:] K. SALLMANN, *Handbuch der lateinischen Literatur, IV. Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur 117–284 n. Chr.*, München 1997, S. 83–217, 251, 176–177, Online-Nachtr. (Stand: 22.1.2017): <http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgeschi/Liebs/HLL%204%20Nachtraege.pdf>.

⁷ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 144–150, 146.

⁸ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 120.

⁹ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 120, T. 16 mit Zitat aus: Konstantinos HARNOPULOS, *Hexabiblos*; zurückhaltender im Text; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), S. 128–130.

¹⁰ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 126.

¹¹ WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), S. 143f.

¹² LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 124; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), S. 145f.

tiones und Marcians¹³ *institutiones*. Florentins *institutiones* scheiden aus, weil sie nicht in Titel unterteilt waren (*Scholia Sinaitica* § 35); im übrigen dürften sie als Anfängerlehrbuch kaum die hier einschlägige Streitfrage und die *actio ex stipulatu* in der notwendigen Ausführlichkeit (s. u.) behandelt haben. Von Herennius Modestinus (um 185 – nach 240)¹⁴ haben nur die *differentiae*¹⁵ die nötige Titellänge. Sie waren in Bücher und Titel unterteilt, aber nicht weiter untergliedert (*Scholia Sinaitica* § 12). Mithin kommen unter den überprüften Werken sechs in die engere Wahl. Die *quaestiones* von Tertullian sowie die *disputationes* von Domitius Ulpianus werden unterhalb der Ebene der Titel in einzelne gezählte Quästionen oder Disputationen untergliedert gewesen sein, scheiden hier also wohl auch aus. Die sechzehn Bücher *institutiones* von Marcian erörtern die Obligationen allenfalls kurz¹⁶, werden also kaum eine ausgesprochene Spezialfrage wie die nach der Abgrenzung von *condictio* und *actio ex stipulatu* bei Klagen auf Darlehensrückzahlung so behandelt haben, dass ausdrücklich auf die Einzelheiten der letzteren (s. Z. 6) eingegangen wurde. Das muss so aussagekräftig gewesen sein, dass es dazu keiner eigenen weiteren Erläuterung im Kommentarheft bedurfte, die dann wohl von M2 in den Kommentartext übernommen worden wäre, vor oder statt der 3. *Paragraphé*. Dies spricht für ein Zitat aus Modestins neun Büchern *differentiae*, die er nach 217 verfasst hat¹⁷. Es geht darin „um die Unterschiede benachbarter und auch gegensätzlicher Rechtseinrichtungen“¹⁸. Die dortige Darstellung dürfte die vom Autor des Haupttextes vorausgesetzte Ausführlichkeit gehabt haben. Da er sich auch sonst auf Werke aus der Spätclassik und Epiklassik bis hin zu der Zeit Diokletians stützt, ergänze ich in Z. 5 die *differentiae*. Die 47 erhaltenen Fragmente¹⁹ erlauben keine thematische Einordnung in ein bestimmtes Buch. Deshalb ergänze ich Z. 5–6 vorläufig so: [φησι]

¹³ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 201, 204.

¹⁴ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 195.

¹⁵ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 198.

¹⁶ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 204.

¹⁷ O. LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, I, Nachdr. der Ausg. 1889, Graz 1960, Sp. 701, Fn. 2.

¹⁸ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 198.

¹⁹ LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, I (o. Anm. 17), Sp. 701–707 (Modestinus Nr. 2–48).

Modestinos βι'(βλίω) . ' τῶν differention] τ[ι'(τλω) ι' >< | Τοῦ | [ἀυτοῦ, „nennt Modestinus im NN Buch der *differentiae*, im Titel 10. – Von ihm ...“ – Z. 5 kommt so auf 38 Buchstaben, also mehr als zu erwarten waren. Die oben erwogene Abkürzung von φησὶ ist also erforderlich. Wenn es sie gegeben hat, stand vor dem Namen auch ein ὁ; das hier ohnehin aus grammatischen Gründen erforderlich ist; das ergibt 36 Buchstaben, hält also die von M1 strikt beachtete Zeilenlänge ein.

Mit: ἐκ στυπ am Ende von Z. 6. ist eine Klage aus einer Stipulation gemeint, eine *actio ex stipulatu*, die zuvor im Text schon zweimal vorgekommen sein dürfte. Die Ergänzung des Substantivs ist schwierig. Entweder ist στυπ eine Abkürzung ohne Kürzungszeichen, oder die (lateinische) Worttrennung wurde bei diesem Lehnwort nicht beachtet, um das planmäßige Zeilenende einzuhalten. Das wäre in einem so gut ausgestatteten und geschriebenen Werk ungewöhnlich. Die hier eindeutig erkennbaren Buchstaben sind extrem klein. Dann kann ἐκ στυπ[ουλάτου zu ergänzen sein²⁰. Die Ergänzung von Z. 7 (s. u.) spricht für die Variante mit der ungewöhnlichen Worttrennung. Mit der Stipulationsklage wird, vermutlich von einer Frau, die Rückzahlung eines verzinslichen Darlehens verlangt. Darüber hatte sie eine *cautio stipulatoria* ausgestellt, weil es in der 2. *Paragraphé* des Kommentartextes, Z. 21–25, um die Abfassung der Zinsklausel in einer Schuldurkunde geht und Zinsen stipuliert werden mussten; die Hauptforderung ist anscheinend nicht problematisch. Die Verzinsung war streitig; darauf ist im Kommentartext der Anfang der 1. *Paragraphé* (Z. 11–12) und die 2. (Z. 21–24) sowie das Scholion ↓ (v) Linker Rand zu beziehen. Das ist unter anderem in Haupttext Z. 0–3 angesprochen worden. – In Z. 6 ergänze ich vor ἐκ: τὰ λοιπὰ π[ερὶ τῆ]ν und am folgenden Zeilenanfang ἀυτοῦ, abhängig von τοῦ am Ende von Z. 5. In der verbleibenden Lücke stand vermutlich ein Verb, vielleicht λέγεται, eher εἴρηται: der Inditkativ Perfekt passt hier grammatisch und sprachlich viel besser, ferner wohl eher καὶ als γὰρ. Die Präposition ὑπό scheint hier ent-

²⁰ Vgl. E. SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus der Wenger-Festschrift“, *Anzeiger – Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* 88 (Nr. 26) (1951), S. 422–443, 437, der an *ex stipulatu* denkt oder an *ecstiti*[t]; IDEM, „Ein wichtiges Beispiel nachklassischer Rechtsliteratur“, [in:] *Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz*, III, Neapel 1953, S. 501–519, 512: ἐκ στυπουλάτ.

behrlich gewesen zu sein. Das ergibt für Z. 5–7: τοῦ | [αὐτοῦ εἴρηται καὶ τὰ λοιπὰ] πὰ π[ερὶ τῆ]ν ἐκ στιπ[ουλάτου], „von ihm wird auch das Übrige über die (*actio*) *ex stipulatu* gesagt“. – Z. 6 hat 35 Buchstaben. – Hier wird – in der Mitte des 5. Jh. – spätklassisches Recht als weiterhin geltendes Recht angewandt, wie das Modestinus-Zitat in Z. 5 zeigt. Ein stipulierter Anspruch auf Darlehensrückgewähr wird mit der *actio ex stipulatu* geltend gemacht und nicht mit der *condictio*. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand war die *actio ex stipulatu* in der Klassik nur anwendbar „wenn ein *incertum* versprochen ist“²¹. Für ein *certum* galten die *condictio*²² oder die inhaltsgleiche *actio certae creditae pecuniae*. Diese Ansicht wird auf ein Zitat aus dem *liber singularis pandectarum* eines Ulpianus gestützt:

Ulp. *pand.* D. 12, 1, 24: Si quis certum stipulatus fuerit, ex stipulatu actionem non habet, sed illa condicticia actione id persequi debet, per quam certum petitur.

Das Werk ist eine spätantike *Epitomé* aus den *pandectarum libri X* dieses Autors, die im *Index Florentinus* zu den Digesten genannt sind. Sie stammen nicht von Domitius Ulpianus, sondern von einem Zeitgenossen²³. Detlef Liebs nennt ihn Ulpian II und datiert seine *pandectae* in die Zeit 220–230²⁴. Gerade die *condictio* wird im vorliegenden Fall ganz bewusst nicht angewandt, sondern die *actio ex stipulatu*. Auf diesen Umstand wird in Z. 3–4. ausdrücklich hingewiesen. In vorklassischer Zeit hatte es beide Klagen neben einander gegeben. Dagegen ist – bislang – ungewiss gewesen, ob sich neben der *condictio* „eine *actio certi ex stipulatu* ... bis in die klassische Zeit erhalten hat“²⁵. Der vorliegende Fall bestätigt eine solche Klage durch Bezugnahme auf ein bestimmtes Werk, wohl Modestins *differentiae*. Dort ist auch: τὰ λοιπὰ πὰ π[ερὶ τῆ]ν ἐκ στιπ[ουλάτου] (s. o.), „das Übrige zu der *actio ex stipulatu*“ zu finden, also Einzelheiten zu dieser Klage und nicht nur ihrer Anwendbarkeit an Stelle der *condictio* statuiert.

²¹ M. KASER, *Das römische Privatrecht*, I, 2. Aufl., München 1971, S. 542.

²² KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 542.

²³ T. HONORÉ, *Ulpian, Pioneer of Human Rights*, 2. Aufl., Oxford 2002, S. 213f.

²⁴ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 208f, D. LIEBS, *Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian*, München 2010, S. 66–68, 70.

²⁵ KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 542 m. Nachw. zum Streitstand in Fn. 47.

Das muss so ausführlich gewesen sein, dass der Autor des Haupttextes glaubte sich mit der Verweisung begnügen zu können und eine erläuternde *Paraphr  * entbehrlich war. Wenn es sie gegeben haben sollte, was unwahrscheinlich ist, war sie f  r M2 nicht interessant genug gewesen, um sie abzuschreiben. Die *actio ex stipulatu* muss in Z. 1–2 erstmals genannt worden sein. – Nach Fritz Schwarz war die *condictio* eine R  ckforderungsklage, die beim *mutuum* (Darlehen) dessen tats  chliche Hingabe, *datio*, voraussetzt. Er f  hrt aus: wenn die Klage nicht auf die *datio* sondern nur auf die *stipulatio* gest  tzt wurde, sei die *actio ex stipulatu* der richtige Weg gewesen²⁶. Das d  rfte durch die fragmentarischen Z. 3–5 best  tigt worden sein. Sie zeigen, dass die Frage nach der anzuwendenden Klageart (*actio ex stipulatu* oder *condictio*) zwischen Modestin und seinem Zeitgenossen Ulpian II umstritten war. Letzterer wurde allerdings nicht ausdr  cklich zitiert; denn der Autor des Haupttextes folgt hier Modestin, der wohl der bei weitem bedeutendere Sp  tklassiker war. M  glicherweise hatte dessen Meinung urspr  nglich den Vorrang vor derjenigen von Ulpian II, der dann nur eine Mindermeinung vertreten hat. Die Stelle aus der *Epitom  * der *pandectae* wurde von der Digestenkommission Justinians wohl   berarbeitet (interpoliert), sowie in ihrem Anwendungsbereich sehr verallgemeinert²⁷. Der Kommission lag das Originalwerk von Ulpian II nicht mehr vor. Mangelnde Verf  gbarkeit dieses Werkes k  nnte den Textautor veranlasst haben, auf einen Hinweis auf Ulpian II zu verzichten. Dabei wurde die Streitfrage der beiden Sp  tklassiker in den Digesten in seinem Sinne entschieden. Wenn die Ansicht von Schwarz   ber die Abgrenzung der beiden Klagearten zutrifft, und daf  r spricht der vorliegende Text, wollte der Kl  ger wohl den f  r die *condictio* erforderlichen Nachweis der Hingabe des Darlehens, der *datio*, vermeiden und st  tzte seine Klage nur auf die *stipulatio*, das f  rmliche Versprechen der R  ckzahlung. Dar  ber gab es eine Urkunde, die *cautio*, mit der er das Versprechen leichter beweisen konnte. Die *datio* w  re wohl nur durch Zeugen zu beweisen

²⁶ F. SCHWARZ, *Die Grundlagen der condictio im klassischen r  mischen Recht*, M  nster – K  ln 1952, S. 290f.

²⁷ SCHWARZ, *Die Grundlagen* (o. Anm. 26), S. 289; zur  ckhaltender in der Interpolationsfrage: HONOR  , *Ulpian* (o. Anm. 23), S. 213.

gewesen, die es hier möglicherweise nicht gab. Vermutlich gab es auch keine schriftliche Empfangsquittung über die Auszahlung der Valuta. Der Gläubiger lief bei der *actio ex stipulatu* Gefahr, dass die Frau die *exceptio doli* oder die *exceptio non numeratae pecuniae* erhob und ihn so zwang, die Valutierung zu beweisen; das wäre bei der *condictio* nicht möglich gewesen. Der Kläger wird sich auf dieses Risiko eingelassen haben, weil der Urkundenbeweis durch die *cautio stipulatoria* für ihn anscheinend einfacher war als der Beweis der *datio*. Im Endeffekt hat die Frau die Auszahlung nicht bestritten, und auch keine *exceptio* erhoben.

In Z. 7 folgt die Aufforderung, eine Fundstelle aufzusuchen, wohl mit ἀνάγνωτε, wie in den *Scholia Sinaitica* (§§ 26, 52), aber wohl im Plural, wie in Z. 60 (χρησθε). Es wird ein Abschnitt aus „der ersten Konstitution“ zitiert: τῆς α' δια[τάξεως aus einem Titel eines der drei vorjustinianischen Kodizes: CGreg, CHerm. oder CTh. Von dem Namen ist nur die Endung „iano“ erhalten, die zu allen drei Kodizes passt. Das δια am Zeilenende dürfte der erste Teil des nicht abgekürzten Wortes διάταξις sein, das getrennt wurde. M1 vermeidet auch sonst griechische Abkürzungen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Z. 5 die Abkürzung τῖ'(τλω) und in Z. 10: τοῦ τῖ'(τλου) geraucht werden. In Frage kommt zunächst die Abkürzung: διατ'α' für διάταξις, die aus den *Scholia Sinaitica* bekannt ist²⁸. Dann müsste das Wort so getrennt worden sein, dass in die nächste Zeile nur das τ mit hochgestelltem α kam. Das hätte sehr unschön ausgesehen und wäre von dem stark auf Formales achtenden Schreiber mit ziemlicher Sicherheit vermieden worden. In den wesentlich jüngeren Handschriften der Scholien zu den Basiliken wird durchgängig die Abkürzung διάτ'(αξις) verwendet. Wenn diese hier zu lesen ist, wäre am Zeilenende ein hochgestelltes τ zu erwarten, das aber fehlt und ebenfalls kaum isoliert in der nächsten Zeile gestanden haben kann. Aus diesen Gründen dürfte das Wort διάταξις bewusst ohne Abkürzungszeichen geblieben sein und war getrennt, da auch der Name des Kodex nicht abgekürzt wird. Vor seiner Benennung ist wohl ἐν τῷ zu ergänzen, das Ganze also ein *graeco*-lateini-

²⁸ §§ 2f., 12, 36, 52; der korrekte paläographische Befund ist nur dem Apographum zu entnehmen, bei P. KRÜGER, „Die Sinai-Scholien zu Ulpian's *libri ad Sabinum*“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 4 (1883), S. 1-32, 5-27.

scher Dativ. – In Z. 8 lässt sich: *de tutelis* ergänzen²⁹. Es könnte sich um die Rubrik des zitierten Titels handeln. In Frage kommt hier die *tutela dativa* oder *testamentaria*. Im CGreg. war das gesamte 6. Buch dem Vormundschaftsrecht gewidmet³⁰. Es zerfiel – wie der daraus und aus dem CHerm. stammende vergleichbare Bereich im CI. (CI. 5, 2–69) – in eine Vielzahl von Einzeltiteln und verfügte über mehrere Titel zur *tutela dativa*. Der CGreg. kann angesichts der in ihm zu erwartenden Fülle einschlägiger Konstitutionen, die aus ihm stammen, kaum einen einzigen umfassenden Titel *de tutelis* enthalten haben. Vielmehr ist mit mehreren unterschiedlichen Rubriken zu rechnen, die sich dann die sich dann (wohl alle) im CI. wiederfinden. Aus dem im Zivilrecht unvollständig überlieferten CTh. kommt nur in Frage: CTh. 3, 17, *de tutoribus et curatoribus creandis*. Dieser Titel kann in Z. 8 nicht zitiert sein. Im CHerm. gab es nach der Ansicht von Aldo Cenderelli zwei Titel zur *tutela dativa*, nämlich: *qui petant tutores* und *qui dare tutores*³¹. Er erwägt aber auch, ob es sich nur um einen einzigen Titel handelte: *de tutelis*³². Dieser kann in Z. 8 zitiert worden sein. Wenn das zutrifft – und dafür spricht der paläographische Befund –, ist in Z. 7 der CHerm. genannt worden³³. Für Z. 5–8 ergibt sich bisher: τοῦ | [αὐτοῦ γὰρ εἴρηται τὰ λοιπὰ π[ερὶ τῆ]ν ἐκ στιπι[ουλάτου. Ἀνάγνωτε ἐν Ermogen]iano τῆς α' δια[τάξεως. In der verbleibenden Lücke könnte der vom Verb geforderte Akkusativ, zum Beispiel: τὴν ἀρχὴν, kaum τὸ τέλος zu ergänzen sein, aber nichts Längeres. Hierauf folgte sicher kein *Incipit*, auch keine Kaisernamen, die im CHerm. fehlten: Er enthielt nur Konstitutionen von Diokletian und Maximin. Möglicherweise standen die Kaisernamen schon im ursprünglichen Titel des Werkes und wurden später in der Praxis in den Zitaten nicht mehr gebraucht. Es schließt sich an: ἐν τῷ τίτλῳ de] tutelis. Eine Abkürzung für τίτλος wird

²⁹ So auch SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 436; IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 503, 512.

³⁰ G. ROTONDI, „Studi sulle fonti del codice Giustineo“, [in:] IDEM, *Scritti giuridici*, I, Pavia 1922, S. 110–298, 162.

³¹ A. CENDERELLI, *Ricerche sul „Codex Hermogenianus“*, Milano 1965, S. 96, 165.

³² CENDERELLI, *Ricerche* (o. Anm. 31), S. 96f., 165 Fn. 54f.

³³ So schon SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 436, IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 503, 512.

hier ebenso wenig verwendet worden sein wie zuvor für *διάταξις* (anders als in Z. 5 und 10). Auf *τίτλω* könnte die, vermutlich zweistellige, Nummer des Titels im CHerm. gefolgt sein, wie in den *Scholia Sinaitica* (§ 5), wo dann allerdings die verbale Titelbezeichnung fehlt. Der Titel *de tutelis* würde in der Palingenesie von Cenderelli³⁴ die laufende Nummer 75 tragen, wenn er dort vorkäme. Ihm ging der Titel *de repudiis* voraus, der bei Cenderelli die Nummer 69 hat; er war im CHerm. ursprünglich Nr. 71 (= *οα'*). In dieser Weise ist mit Cenderelli die Titelangabe *μα'* in den *Scholia Sinaitica* (§ 5) aus Gründen der inneren Systematik des CHerm. in *οα'* zu emendieren³⁵. Daraus lässt sich für den Titel *de tutelis* eine mutmaßliche Titelnummer 77 (*οζ'*) errechnen, die relativ sicher erscheint; Cenderellis Rekonstruktion bleibt hier schließlich nur wenig hinter der ursprünglichen Titelfolge zurück; in anderen Zusammenhängen ergeben sich aber größere Abweichungen. – Mit *ῆ r(ubrica) δέ* scheint nicht die verbale Benennung des Titels gemeint zu sein, sondern die zuvor zitierte Konstitution. Vergleichbar ist *P. Ant.* III 152, wo *R(ubrica)* vor der laufenden Nummer einer Konstitution steht. Hier wird eher ihr *principium* gemeint sein, also ihr erster Paragraph. Danach ergibt sich für Z. 5–8:

Τοῦ

[αὐτοῦ γὰρ εἴρηται τὰ λοι]πὰ π[ερὶ τῆ]ν ἐκ σπιπ-
[ουλάτου. Ἀνάγνωτε ἐν Ermogen]iano τῆς α' δια-
[τάξεως τὴν ἀρχὴν ἐν τῷ τίτλω οζ' de] tutelis. Ἡ *r(ubrica) δέ*,

Von ihm wird auch das Übrige zur (*actio*) *ex stipulatu* gesagt. – Lest im (Codex) Hermogenianus, den Beginn (das *principium*) der ersten Konstitution im Titel 77, *de tutelis*. Die Regelung aber.

Z. 6 und 7 kommen auf je 35 Buchstaben, Z. 8 bisher auf 38, also zu viele. Demnach muss die numerische Benennung hier gefehlt haben. Dann kommt Z. 8 auf die zu erwartenden 36 Buchstaben. – Keines der bei Cenderelli³⁶ für die *tutela dativa* aufgeführten neun Reskripte Diocl./Maxim.

³⁴ CENDERELLI, *Ricerche* (o. Anm. 31), S. 164f.

³⁵ CENDERELLI, *Ricerche* (o. Anm. 31), S. 138–140, mit eingehender Argumentation, die er teilweise auf ROTONDI stützt, und die überzeugt, sowie S. 164.

³⁶ CENDERELLI, *Ricerche* (o. Anm. 31), S. 165.

CI. 5, 31, 9-10; 5, 34, 5-10; 5, 36, 5 (3.4.293-30.3.294) erwähnt bei der Bestellung eines Vormundes, eine Stipulationsklage oder verzinsliche Geldgeschäfte von Frauen (s. zu Z. 9). Wenn alle diese Konstitutionen aus CHerm. Titel 77, *de tutelis* stammen, muss das erste Reskript im Jahr 293 vor dem 4.4. erlassen worden sein: Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1 (293, vor 4.4.). – Z. 6 und 7 enthalten je 36 Buchstaben, ebenso Z 8 ohne Titelnnummer. Die Zeile liegt damit in der von M1 sehr genau eingehaltenen Norm für die Zeilenlänge.

In Z. 9 dürfte zu lesen sein:]στοκ[.]τασouv. Es wird sich als:]στοκ[.]τας ουv auflösen lassen, das fragmentarische Wort also von τοκετός stammen, und zwar – wie das vorausgehende]σ zeigt, das vermutlich zu einem Substantiv gehört – von einem bisher noch nicht als Adjektiv gebrauchten Wort im Femininum Plural Akkusativ, das als Substantiv in PSI I 55, Z. 16 vorkommt; es hat in Z. 9 die Bedeutung „verzinslich“. Τοκετός wird ziemlich sicher in Z. 13-14 und wohl auch in Z. 16 als Adjektiv zu ergänzen sein. Es ersetzt das gut belegte Adjektiv ἔντοκος, „verzinslich“³⁷, das in Z. 9 und 13-14. paläographisch nicht passt. Deshalb ergänze ich hier: τοκετάς. Vorausgehen dürfte ἐνοχά]ς, also von verzinslichen Verbindlichkeiten gesprochen worden sein. Vielleicht ist auch stattdessen χρεία]ς (Geschäfte) zu ergänzen; beide Worte sind gleich lang. Davor wurde vermutlich auch gesagt, wer verpflichtet ist. Da hier von der vorherigen Zustimmung des Vormundes die Rede ist, kommen nur *impuberes infantia maiores* (Jugendliche von sieben bis zu 14 Jahren) und Frauen in Frage. Beide Gruppen brauchten in der Zeit der Klassik zu allen Geldgeschäften die *auctoritas* (vorherige Zustimmung) eines Tutors. Während solche Geschäfte bei *impuberes* kaum sehr oft vorgekommen sein werden, spricht viel für die Bezugnahme auf Frauen. Sie betrieben in der Antike häufig Geldgeschäfte. Das wird belegt durch Gai. *Inst.* 1, 190: „mulieres enim quae perfectae aetatis sunt, ipsae sibi negotia tractant“, ... und zahlreiche Papyri aus Ägypten aus der römischen Kaiserzeit über Geldgeschäfte von Frauen. Freilich brauchten sie dazu in einigen Fällen die vorherige Zustimmung eines Geschlechtsvormundes, Gai. *Inst.* 1, 190: „in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam“. Daher

³⁷ LSJ s. v. ἔντοκος, 2 ‘with interest’.

ergänze ich: ἡ r(ubrica) δέ | [ἐστὶ περὶ τὰς γυναικῶν ἐνοχά]ς τοκ[ε]τάς, „die Regelung behandelt die verzinslichen Verbindlichkeiten von Frauen“. – Damit ergibt sich eine Verbindung zu Z. ο sowie zur I. *Paragraphé* des Kommentartextes, Z 13–19. Sie befasst sich ebenfalls mit verzinslichen Geldgeschäften von Frauen und erläutert Z. 9. Frauen standen unter Tutel und bedurften ursprünglich für alle Geldgeschäfte der vorherigen Zustimmung (*auctoritas*) ihres Tutors, so Gai. *Inst.* 1, 192 und der pseudoulpianische *liber singularis regularum* (LSR, entstanden um 211/2)³⁸, LSR 11, 27: „Tutoris auctoritas necessaria est mulieribus, in his rebus: ... si se obligent, ...“³⁹ – Diese Geschlechtsvormundschaft soll nach Max Kaser schon unter Diokletian verschwunden sein⁴⁰. Dagegen spricht jetzt Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1. Dagegen scheint Const. CTh. 2, 17, 1, 1 (29.6.321) = CI. 2, 44, 2, 1 das zwischenzeitliche Verschwinden der *tutela mulierum* vorauszusetzen⁴¹; demgegenüber ist aber zu verweisen auf Const. CTh. 3, 17, 2: (31.12.326): *In feminis tutelam legitimam et consanguineus patruus non recuset*. Danach muss die Frauentutel mindestens bis Ende 326 weiter bestanden haben. – Möglicherweise thematisiert der Hinweis in Z. 9–10 die – nur – scheinbaren Divergenzen unter den Konstitutionen des Titels CHerm. 77, *de tutelis*, eine Rechtsänderung unter Diokletian. Darauf wird auch die K-förmige Anstreichung durch M3 auf dem rechten Rand ausdrücklich hinweisen. Nach Gai. *Inst.* 1, 192 und LSR 11, 27 war die *auctoritas* des Tutors zu allen Verpflichtungsgeschäften von Frauen erforderlich; demgegenüber folgt aus Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1: das galt ab 293 ausschließlich für verzinsliche Geschäfte: ἐνοχὰ τοκεταί (Z. 9, 13–14),

³⁸ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 207f., der den Autor als Pseudo-Ulpianus I bezeichnet; HONORÉ, *Ulpian* (o. Anm. 23), S. 209–211; vgl. auch Fabiana MATTIOLI, „Un tentativo di messa a punto riguardo alla più recente dottrina sui *Tituli ex corpore Ulpiani*, Ipotesi e prospettive di ricerca“, [in:] G. PURPURA (ed.), *Revisione ed integrazione di Fontes Iuris Romani Anteiusiniani (FIRA). Studi preparatori, 2. Auctores, Negotia*, Torino 2012, S. 85–117, 107 (Datierung), die mit sehr schwachen Argumenten in S. 108–112 ihre Zuschreibung an Domitius Ulpianus rechtfertigen will und die Ausführungen von LIEBS und HONORÉ nicht zur Kenntnis genommen hat.

³⁹ KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Fn 21), S. 277 mit Fn. 38.

⁴⁰ M. KASER, *Das römische Privatrecht*, II, 2. Aufl., München 1975, S. 222 mit Fn. 39.

⁴¹ KASER, *Das römische Privatrecht*, II (o. Anm. 40), S. 222 mit Fn. 42.

offensichtlich also nicht (mehr) für die anderen Geldgeschäfte von Frauen, weil sie mangels Verzinsung nicht mehr als gewerblich galten. Auch das Zitat aus den PS (s. u. Z. 16–19) stellt auf die Verzinslichkeit der Geldgeschäfte ab (vgl. u. den rekonstruierten *Index* in Z.16). Deshalb gehe ich davon aus, dass CHerm. 77, 1 die unverzinslichen Geschäfte von Frauen von der Zustimmungspflicht ausgenommen hat, die bis zu Diokletian nach LSR II, 27 und Gai. *Inst.* I, 192 noch gegolten hatte. Die *tutela mulierum* bestand bei verzinslichen Geldgeschäften des klassischen Rechts (s. o. Z. 7–9 und u. Z. 13–19) noch um 450 im oströmischen Reich fort, wie P. 16976 zeigt, jedenfalls im Umfeld der Rechtsschulen. Ob das auch außerhalb des Bereiches gelehrten Rechts galt, könnte fraglich sein. Der Autor verwendet in Z. 2 mit ziemlicher Sicherheit den griechischen Ausdruck *κυρία*. M3 hat darunter in der Randglosse die römische *auctoritas* verstanden. Er greift nicht etwa auf die im Ostreich neben der römischen Regelung weiter geltende hellenistische *κυρία* zurück, die auch noch lange in byzantinischer Zeit weiterhin gebräuchlich war⁴², sondern auf römisches Reichsrecht: Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1. Im Kommentartext zitiert er dazu ergänzend eine Regelung in den PS (um 295), die in Kenntnis dieser Konstitution formuliert worden sein dürfte.

Am Ende von Z. 10 könnte eher „*τούτο]υ τοῦ τ'ῖ(τλου)*“ zu lesen sein als „*αὐτο]ῦ τοῦ τ'ῖ(τλου)*“⁴³. Die Abkürzung von *τίτλος* entspricht der in Z. 5. In der Restlücke in Z. 10 muss eine Wendung gestanden haben, die den Genetiv verlangt, etwa: *ἐναντίον εἶναι τοῦτο]υ*. Das *οὖν* am Ende von Z. 8 dürfte hier die Bedeutung „gewiss“ oder eher „jedenfalls“ haben. Am Anfang der Z. 9 ist wohl als das den Infinitiv *εἶναι* regierende Verb: *οὐ λέγεται* zu vermuten. Die Aussage wird verneint gewesen sein, also in Verbindung mit dem *οὖν* von einem scheinbaren Widerspruch in diesem Titel des CHerm. die Rede gewesen sein; denn es ist kaum anzunehmen, dass der gute Jurist Aurelius Hermogenianus⁴⁴, als Sekretär *a libellis* zuständig für die Abfassung aller Konstitutionen aus den Jahren 293–294

⁴² KASER, *Das römische Privatrecht*, II (o. Anm. 40), S. 222 mit Fn. 41.

⁴³ SCHÖNBAUER, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 513 liest dagegen *τουτ'ῖ* und versteht das als *τουτ' ἔστι*.

⁴⁴ LIEBS, *Hofjuristen* (o. Anm. 24), S. 85f.

und später Kompilator des CHerm., darin einen offenen inhaltlichen Widerspruch geduldet hätte. Statt λέγεται wird kaum ἐστὶν ausgefallen sein, das nach dem vorausgehenden ἐστί sprachlich unschön gewesen wäre und eine zu große Lücke gelassen hätte. Bei einer Ergänzung von σύμφωνον hätten ein Dativ oder πρὸς τι, also ein Akkusativ folgen müssen. Wegen des Genetivs ergänze ich ἐναντίον. Das Nächste bezieht sich auf die vorgenannte Konstitution (διάταξις). Dann ergibt sich in Z. 8–10:

Ἡ r(ubrica) δέ
[ἐστι περὶ τὰς γυναικῶν ἐνοχὰ]ς τοκ[ε]τάς· οὖν
[οὐ λέγεται ἐναντίον εἶναι τοῦτο]ν τοῦ τ'ῖ(τλου).

Die Regelung behandelt aber die verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen; von ihr heißt es jedenfalls nicht, dass sie im Widerspruch steht zu (den übrigen Konstitutionen in) diesem Titel.

Z. 9 hat 34 Buchstaben, darunter ein breites ω, Z. 10 hat nur 32. Nach dem Vergleich der erhaltenen Zeilenenden ist sie um etwa drei Buchstaben kürzer als Z. 9. Sie ist die letzte Zeile dieses Abschnitts und fällt deshalb wie die vergleichbare Abschlusszeile auf ↓ (v), Z. 44, kürzer aus.

Einschließlich der nur hypothetisch ergänzten Z. 0–4 könnte der Haupttext in Z. 0–10 so lauten:

[Γυνή μὲν ἐπερώτησε χειρογράφω δάνειον καὶ]
[τόκουσ, ἀλλ' οὐδὲ τὴν ἀρχὴν αὐτῶν, καὶ ἐνάχ]θη
[τῇ ἐκ στιπουλάτου· ἡ δὲ κυρία ἐπιτρόπου] ἀπὴν
[ταύτη τῇ ἐπερώτησει. Τὸν νοῦν δια]κοπήης δι-
[ὰ τὴν ἐκ στιπουλάτου καὶ τὸν condi]ticion
[φ(ησὶν) ὁ Modestinos β'ῖ(βλίω) . ' τῶν differentiation] τ[ῖ(τλω)] ἰ' > < | τοῦ
[αὐτοῦ εἴρηται καὶ τὰ λοι]πὰ π[ερί τῇ]ν ἐκ στιπ-
[ουλάτου. Ἀνάγνωτε ἐν Ermogen]iano τῆς α' δια-
[τάξεως τὴν ἀρχὴν ἐν τῷ τίτλω de] tutelis. Ἡ r(ubrica) δέ
[ἐστι περὶ τὰς γυναικῶν ἐνοχὰ]ς τοκ[ε]τάς· οὖν
[οὐ λέγεται ἐναντίον εἶναι τοῦτο]ν τοῦ τ'ῖ(τλου).

„[Eine Frau stipulierte in einer *cautio stipulatoria* ein Darlehen (übernahm in einer Schuldurkunde eine förmlichen Verpflichtung zur Rückzahlung eines

Darlehens) und Zinsen (dazu), (stipulierte) aber nicht deren Beginn. Sie wurde mit der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) verklagt. Die (vorherige) Zustimmung eines Tutors (Geschlechtsvormundes) fehlte bei dieser Stipulation. Den Grund für den Unterschied zwischen der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) und der *condictio* (Klage auf Herausgabe eines Darlehens) nennt Modestinus im Buch NN der *differentiae*, im Titel 10. Von ihm wird auch das Übrige zur (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) gesagt. – Lest im (*Codex*) Hermogenianus den Beginn (das *principium*) der ersten Konstitution im Titel *de tutelis*. Die Regelung behandelt die verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen; von ihr heißt es jedenfalls nicht, dass sie im Widerspruch steht zu (den anderen Konstitutionen in) diesem Titel.“

b) Zeilen 11–20

Kommentartext: 1. *Paragraphé*

Auf → (v) wurden Z. 11–33 von M2 geschrieben. Es ist Kommentartext. Er enthält zahlreiche Abkürzungen. In Z. 13 scheint eine Passage begonnen zu haben, die sich auf die verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen (s. o. Z. 9, s. u. Z. 14) und das Erfordernis der vorherigen Zustimmung eines Tutors (s. o. Z. 8) für solche Geschäfte bezieht. Davor dürfte ab Z. 11 Bezug auf Z. 0–3 genommen worden sein. In Z. 11 könnte von der Klage gesprochen worden sein, vielleicht mit der Formulierung „nach der Erhebung der Klage“: *μετὰ τὴν ἀγωγὴν*. Die Frau müsste dann die Stipulationsklage gegen sie, *τὴν ἐκ στιπουλάτου κατ’ αὐτήν*, zu führen begonnen haben: *ἤρξατο ἄγε]σθαι*, und zwar selber, *αὐτή*, also ohne einen Tutor. Eine solche Ergänzung in Z. 11 ist ziemlich unsicher, dürfte aber in etwa den Sinn treffen. Eher ist die Zeile auch so zu ergänzen: *Ἡ γύνη ἐνάχθη καὶ ἤρξατο αὐτὴ ἄγε]σθαι* oder in ähnlicher Weise. Die zweite Version ist sprachlich vorzuziehen, ferner weil danach die Beklagte vor Gericht ohne Tutor auftrat, wie schon bei Vertragsschluss. Jedenfalls bauchte sie vor Gericht keinen Geschlechtsvormund. Seine Zustimmung für die Prozessführung wäre nach LSR 11, 24 und 27 nur notwendig gewesen, wenn das Verfahren eine der beiden in der Spätclassik zuletzt noch zulässigen Legisaktionen gewesen wäre oder ein *iudicium legitimum* nach der *lex Iulia iudicaria* (dazu Gai. *Inst.* 4, 104), also der *lex Iulia iudiciorum privatorum* von

17 v. Chr. Diese alterümlichen Verfahrensarten lagen hier aber offensichtlich nicht vor: der Prozess, um den es hier geht, fand frühestens unter Diokletian statt, wohl nicht als Formularprozess sondern als Kognitionsprozess, in welchem die alten Verfahrensarten ohnehin nicht mehr anzuwenden waren. Es ging auch um die Zinsen des Darlehens, καὶ περ]ὶ τόλ[κους τοῦ δανείου, wie auch die 2. *Paragraphé* zeigt. Für ihre Vereinbarung wäre auch noch nach der Konstitution Diokletians die *auctoritas* eines Tutors erforderlich gewesen. Danach ergibt sich für Z. 11–13:

[Ἡ γύνη ἐνάχθη καὶ ἤρξατο ἀπὸ τῆ ἄγε]σθαι
 [τὴν ἐκ στυπουλάτου κάτ' ἀπὸ τῆν καὶ περ]ὶ τό-
 [κους τοῦ δανείου.

Die Frau wurde verklagt und begann, die gegen sie gerichtete (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) auch wegen der Zinsen des Darlehens selbst zu führen.“

Z. 11 ist kürzer als die folgende und hat 31 Buchstaben; Z. 12 kommt auf 33. In Z. 12–13 wird also präzisiert, dass in der Klage gegen die Frau nicht nur die Hauptforderung sondern auch die Zinsen streitig waren. Ein vermutlich zweigliedriger Gedanke (μὲν – δέ) schließt sich in Z. 13–16 an und wird in seinem zweiten Teil (Z. 15–16) fortgesetzt mit einer Bezugnahme auf die PS. – In Z. 13–14. scheint es erneut um verzinsliche Geldgeschäfte von Frauen gegangen zu sein: περ]ὶ τολ[κετὰς ἐνοχὰς τῶν γυναικῶν und in Z. 14–15. um die Geschlechtvormundschaft über sie dabei, περ]ὶ τὴν ἐπι[τροπήν. Dabei wird hier auf das Reskript Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1 (Z. 7–8). Bezug genommen und διάτα(ξίς) mit Abkürzung geschrieben, wie in den *Scholia Sinaïtica* (§ 9, vgl. § 4). Frauen wurden wohl nur im ersten Satzteil genannt. Dann wurde vermutlich auf sie und die Geldgeschäfte nur durch zwei Pronomina Bezug genommen: περ]ὶ τὴν ἐπι[τροπήν αὐτῶν ἐν τούτοις. Am Ende von Z. 15 beginnt der zweite Teil des Gedankens, die Bezugnahme auf Paulus, wohl eingeleitet mit ὥσπερ ὁ δέ. Danach ergibt sich für Z. 13–15:

Ἡ μὲν διάτα(ξίς) ἐστὶ] περὶ το-
 [κετὰς ἐνοχὰς τῶν γυναικῶν καὶ περ]ὶ τὴν ἐπι-
 [τροπήν αὐτῶν ἐν ταύταις, ὥσπερ ὁ δέ] Παῦλος

Die Konstitution betrifft verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen und die Geschlechtsvormundschaft über sie dabei, wie Paulus.

Z. 13 kommt einschließlich des Anfangs auf 33 Buchstaben, Z. 15 auf 34, Z. 14 hat 35. In Z. 16 bezieht sich *οὖν εἶπε ν'* auf *Παῦλος* in Z. 15⁴⁵. Es geht hier wohl um die PS⁴⁶. Rudolf Regler ergänzt in Z. 15–16 „*ὁ Παῦλος [βι.*“⁴⁷.

In Z. 15–16 folgt der zweite Teil des Gedankens, der in Z. 13 begonnen hat. Dabei wird anscheinend wieder an Z. 9 und Z. 13–14. angeknüpft, also an die verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen. Das ergibt: *ὥσπερ ὁ δὲ] Παῦλος | [περὶ τὰς ἐνοχὰς τοκετὰς τῶν γυναικῶ]ν οὖν εἶπε ν'*, „wie Paulus über die verzinlichen Verbindlichkeiten der Frauen jedenfalls gesagt hat“. Hier könnte auch statt *τοκετὰς* das geläufigere Adjektiv *ἐντοκας* zu ergänzen sein, das den gleichen Platz beansprucht, aber nicht dem eigenwilligen Sprachgebrauch des Autors entspräche. – Z. 16 kommt so auf 39 Buchstaben. Die Zeile ist aber nur um einen Buchstaben länger als Z. 17 mit 36 (s. u.). Möglicherweise fehlte: *τῶν*. – Wie in Z. 21–25 (s. u.) geht es hier um Zinsen. Auf *οὖν εἶπεν* wird in Z. 16 *ὅτι* als Einleitung eines griechischen *Index* zum lateinischen Paulus-Text gefolgt sein, das im Deutschen mit einem Doppelpunkt wiedergegeben wird. Am Ende wird *παρ]ατρέχει* zu ergänzen sein. Der Satz begann vielleicht mit einem indikativischen Konditionalsatz, der sich auf den Ablauf der Zeit für die Darlehenszinsen bezieht: [*ὅτι εἰ ὁ χρόνος περὶ τοὺς τόκους παρ]ατρέχει*, „wenn die Zeit

⁴⁵ R. REGLER, *Gedanken zu Pap. 16976/16977 aus der Festschrift zu Ehren des 70. Geburtstages Wengers*, Erlangen, Univ., Diss. jur., 1951, S. 4, 12; Kurzfassung: IDEM, „Ein Berliner Papyrus (Inv. Nr. 16976/77) über die *longi temporis praescriptio* und *exceptio non numeratae pecuniae*“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 20 (1952), S. 330–334, 331; L. E. SIERL, *Nachträge zu Lenel's Palingenesia iuris civilis anhand der Papyri*, Köln, Univ., Diss. jur., 1958, S. 21–23, 38f.; Kurzfassung: IDEM, „Supplementum“, [in:] O. LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, II, Nachdr. d. Ausg. 1889, Graz 1960, S. 8 (zu Nr. XI) u. S. 10 (zu Nr. XXVII), S. 9f. Beide beziehen es auf eine – ansonsten unbekannte – Konstitutionensammlung, von der sie glauben, dass sie in Z. 23–24. zitiert worden sei. Ihnen zufolge soll sie in Z. 15 erstmals erwähnt worden sein. Sie gehen davon aus, dass bereits ab Z. 13 über die dreißigjährige Verjährung nach der *litis contestatio* gesprochen werde, von der aber erst in Z. 26–30 die Rede ist.

⁴⁶ SIERL, *Nachträge* (o. Anm. 45), S. 39; er erwog schon früher ein Zitat aus den PS, IDEM, „Supplementum“ (o. Anm. 45), S. 9f.

⁴⁷ REGLER, *Gedanken* (o. Anm. 45), S. S. 15, 21; IDEM, „Ein Berliner Papyrus“ (o. Anm. 45), S. 331.

bezüglich der Zinsen abläuft“. – Z. 17 enthält 36 Buchstaben. – Im Folgenden dürfte davon gesprochen worden sein, dass die Zinsen unter einer weiteren Bedingung geschuldet werden: ὀφείλουσι αὐτούς, ἐὰν. Die Aussage des Paulus wird den *tutor* betreffen, ohne dessen *auctoritas* verzinssliche Geldgeschäfte von Frauen unwirksam blieben. Am Ende von Z. 18 dürfte ein Perfekt Passiv zu lesen sein: δέδω]ται ἦ, bezogen auf den *tutor*, der seine *auctoritas* vor dem Abschluss eines Geldgeschäfts erteilen musste, um es zu legitimieren; ἐπίτροπος wird, wie in den *Scholia Sinaitica* (§§ 36, 37, 40, 41, 45, 46), abgekürzt worden sein als: ἐπίτρ(οπος)⁴⁸. Z. 19 begann entweder mit: *auctoritas*, wie in Z. 2 der Randbemerkung zu Haupttext Z. 2–3 oder eher mit: *κυρία*, wie in Haupttext Z. 2. Bei Ergänzung dieses Wortes bleibt in Z. 19 genug Platz für ein vollständiges Zitat, bei *auctoritas* kaum. Deshalb ergänze ich: *κυρία*. Damit ist allerdings auch hier nicht das hellenistische Rechtsinstitut gemeint, sondern nur der in den PS verwendete Begriff *auctoritas* übersetzt. – Z. 18 muss etwas kürzer sein als Z. 17, die 36 Buchstaben hat. Für Z. 18–19 ergibt sich: [ὀφείλουσι αὐτούς, ἐὰν ὑπ’ ἐπιτροπῶν δέδω]ται ἦ | [*κυρία*, schulden sie sie, wenn vom *tutor* die vorherige Zustimmung gegeben ist“. – Z. 18 hat 33 Buchstaben. – In Z. 19 wird sich die Fundstellenangabe angeschlossen haben, eingeleitet durch den abgekürzten Namen des Paulus: Paul(os), als *graeco*-lateinischer Nominativ, und vielleicht ἐν τῷ vor der Buchangabe und τῶν vor der Nennung des Titels. Vor dem Zitat wird zur Abgrenzung vom vorausgehenden Text entweder ein doppelt gegabelter Obelos (wie in Z. 5, im Haupttext) oder ein Doppelpunkt zwischen zwei kleinen Spatien (wie in Z. 28, beim Kommentartext von M2) gestanden haben. Letzteres ist wahrscheinlicher. Das Ende von Z. 19 dürfte entweder als: ἦ ἐπὶ τοῖς oder als: αὐτ]ῆ ἐπὶ τοῖς zu lesen sein. Bei der zweiten Variante würde ein kurzer vollständiger Satz folgen und nicht, wie bei der ersten Variante, ein Relativsatz, der das Zitat in den Satzzusammenhang einbindet. In Z. 20 stand wohl am Anfang: ἄλλοις φησίν, wobei ῥήμασιν zu ergänzen ist und φησίν abgekürzt wird als φ(ησίν), wie in den *Scholia Sinaitica* (§ 11). Dies nimmt also auf die kleinste Untergliederung des Werkes Bezug und kündigt ein wörtliches Kurzzitat in

⁴⁸ Diese Abk. sind nur im *Apographum* erkennbar bei KRÜGER, „Die Sinai-Scholien“ (o. Anm. 28), S. 21–25.

Z. 20 an, wie in Z. 24. Die Bezeichnung für die Untergliederung muss weiblich gewesen sein. Die Fundstellenangabe wird eine oder zwei Abkürzungen, mit Kürzungszeichen, enthalten haben (wie in Z. 23–24 und 31–32). Außerdem könnten numerische Benennungen für den Titel und das Fragment gefolgt sein. Verfügbar ist Platz für maximal 23 Buchstaben. Unter den Werken, die von Paulus stammen oder ihm zugeschrieben werden, haben kurze weibliche Namen und Untergliederungen in Titel nur die *regulae*, die *quaestiones*⁴⁹ und die *sententiae*.

Die *regularum libri VII* waren anscheinend im Ostreich im Originaltext weitgehend unbekannt. Die Digesten enthalten nur elf Fragmente. Außerdem gab es eine spätantike *Epitomé*, den pseudo-paulinischen *liber singularis regularum*. Daraus stammen acht Zitate⁵⁰. Die *regulae* (oder ihre *Epitomé*) werden den Lesern des kleinen Kodex kaum verfügbar gewesen sein, können bei ihnen also nicht zur Überprüfung vorhanden gewesen sein. – Bei der Rekonstruktion ziehe ich die Behandlung von Modestins *regulae* in Z. 31–32 zum Vergleich heran, wo das Werk mit regul(on) und die einzelne *regula* ohne Abkürzung angeführt werden. Letztere wird wie in Z. 31 mit „ἡ“ eingeleitet. Das ergibt für Z. 19–20 κυρία: Paul(os) ἐν τῷ βῖ(βλίω) . ῥ regul(on) τῖ(τλω) .. ἡ regula .. ,] ἡ ἐπὶ τοῖς | [ἄλλοις φ(ησίν) – Das ergäbe 43 Buchstaben, bei Ergänzung von ἀτ[ῆ] sogar 46. Allerdings könnte, wie in Z. 31 und den *Scholia Sinaitica* (§ 4), „ἐν τῷ“ gefehlt haben. Dann kommt Z. 19 auf 39 Buchstaben, statt der zu erwartenden 38. Das wäre von der Länge her noch akzeptabel, bei leichten paläographischen Bedenken. Mithin kommen im Hinblick auf den verfügbaren Platz die *regulae* des Paulus wohl in Frage. Allerdings ist eine solche Bezugnahme für das 4. und 5. Jh. noch nicht belegt und sind beide Werke anscheinend sehr selten gewesen. Das spricht dagegen, dass die *regulae* des Paulus dem Autor im Umfeld der Rechtsschulen und dem Leserkreis des Kodex verfügbar waren. Ihre Ergänzung kommt also kaum in Frage.

⁴⁹ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 153–155.

⁵⁰ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 161f.; D. LIEBS, „Recht und Rechtsliteratur“, [in:] R. HERZOG, *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*, V. *Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n.Chr.*, München 1989, S. 55–73, 61f., Online-Nachtr., Stand: 22.1.2017: <http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgesch1/Liebs/HLL%204%20Nachtraege.pdf>.

Die *quaestiones* wurden in der Mitte des 5. Jh. im hellenistischen Osten benutzt. Das belegt PSI XIII 1348 (S. 3, Z. 27–28): Paul(us)] β(ιβλίω) α' q(uaesti)on(on) t(itulo) [de saltis d(ando) q(uaesti)on(e) i]. Der Name des Werkes und das einzelne Fragment haben hier ganz knappe verbale Abkürzungen. Der angeführte Titel wird nicht numerisch sondern mit seiner verbalen Benennung wiedergegeben, aber diese wird in Z. 19 abgekürzt gewesen sein, wie in Z. 24 bei den *sententiae* und in Z 31 die *regulae* des Modestinus. Es ist kein Zitat daraus zu den verzinslichen Geldgeschäften von Frauen erhalten. In den LSR werden die *tutela mulierum* und die *auctoritas* für Geldgeschäfte im Titel 11, *de tutelis* erörtert. Auch die *quaestiones* dürften einen entsprechenden Titel gehabt haben. Er stand dort im 6. Buch⁵¹. Die abgekürzte Rubrik lautete dann: wohl: *de tut(elis)*. Die Worte ἐν τῷ und τῶν werden ebenfalls gefehlt haben, wie in Z. 31. Außerdem wird αὐτῶν zu ergänzen sein. Z. 19–20 lauten dann so: κυρία: Paul(os) β'ι(βλίω) σ' q(uaesti)on(on) τ'ι(τλω) de tut(telis) ἡ q(uaesti)o ..'. Αὐτῶν ἐπὶ τοῖς | [ἄλλοις φ(ησίν)], „vorherige Zustimmung. – „Paulus, im Buch 6 der *quaestiones*, im Titel *de tut(elis)*, die *quaestio* NN. Sie sagt unter anderem:“ – Z. 19 kommt so auf die – hier zu erwartenden – 38 Buchstaben, während die Zeile bei einem Relativsatz zu kurz würde. Die Ergänzung der *quaestiones* des Paulus würde den vorhandenen Platz genau ausfüllen und käme insoweit in Frage.

Auch die pseudo-paulinischen *sententiae receptae ad filium* (PS) könnten zitiert sein. Sie sind erst um 295 entstanden, unter dem Namen des Paulus verbreitet worden und wurden zur erfolgreichsten Juristenschrift der Spätantike⁵²; es handelt sich um fünf Bücher. Der Werktitel war vermutlich abgekürzt: *sent(ention)*, wie in Z. 23. Er müsste hier ohne Artikel gebraucht worden sein, wie bei dem Zitat in Z. 31 und in den *Scholia Sinaitica* (§ 4). Auch müssten, anders als Z. 23, ἐν τῷ und τῶν gefehlt haben. Im 2. Buch der PS befanden sich unter anderem die Titel über die Tutel. Liebs führt in seiner Palingenesie der PS auf: *de excusationibus tutorum*, PS 2, 38 (= 2, 37 nach der bisher üblichen Zählung), und *de tutelae iudiciis*, PS

⁵¹ R. RÖHLE (Hrsg.), *Iulius Paulus. Gelehrte Untersuchungen einzelner Rechtsfragen*, Kassel 1975, S. 114.

⁵² LIEBS, „Recht und Rechtsliteratur“ (o. Anm. 50), S. 65–67.

2, 42 (= 2, 30 und 30A a. F.)⁵³. Mit weiteren Titeln zur *tutela* ist zu rechnen. Das macht es unwahrscheinlich, dass es in den PS nur einen einzigen Titel zu allen Fragen der Vormundschaft der Unmündigen und der Frauen gegeben hat, wie es der Titel *de tutelis* im LSR war. Vielmehr dürfte es einen speziellen Titel für die Frauentutel gegeben haben, bei dem die Rubrik länger gewesen ist, etwa: *de tutela mulierum*. Die Titelabkürzung könnte sein: *de tut(ela) mul(ierum)*. Für Z. 19–20 dürfte sich ergeben: [κυρία | : Paul(os) βι(βλίω) β' sent(ention) τ'(τλω) de tut(ela) mul(ierum) ἡ sent(entia) ..'] ἡ ἐπὶ τοῖς | [ἄλλοις φ(ησίμ). – Z. 19 hätte bei dieser Ergänzung 39 oder 40 Buchstaben, wenn die Nummer der *sententia* zweistellige war, wäre also viel zu lang. Demnach käme eine Bezugnahme auf die PS aus Platzgründen nur in Frage, wenn auch *sent(entia)* gefehlt hat. Dann kommt Z. 19 auf 35 oder 36 Buchstaben. Vor dem Namen Paul(os) könnte auch der hier aus grammatischen Gründen zu erwartende Artikel *ὁ* gestanden haben, also insgesamt 37 Buchstaben. Eine Ergänzung nur mit der Titelnummer ist nicht möglich, weil der Autor der *Paragraphai* für die PS eine Ausgabe mit abgekürzten Rubriken gebraucht hat; das zeigen Z. 24 und die darauf zu beziehende Fundstellenangabe in der Randglosse von M3. Somit lauten Z. 19–20 für die PS: [κυρία : Paul(os) βι(βλίω) β' sent(ention) τ'(τλω) de tut(ela) mul(ierum) ἡ ..'] ἡ ἐπὶ τοῖς | [ἄλλοις φ(ησίμ), vorherige Zustimmung. – Paulus im Buch 2 der *sententiae*, im Titel *de tutela mulierum* die (*sententia*) NN, die unter anderem sagt...“

Demnach kommen sowohl die *quaestiones* des Paulus als auch die PS vom verfügbaren Platz her als Ergänzungen in Frage. Gegen die *quaestiones* spricht, dass diejenigen von ihnen, die in den Digesten vor deren Buch 50 überliefert sind, weitestgehend aus längeren Texten mit genauen Fragen und eingehenden argumentativen Antworten bestehen, wie die Ausgabe von Robert Röhle zeigt⁵⁴. Nur das Fragment in PSI 1348, S. 3, Z. 26–28 und die Digestenzitate aus Buch 50, in welchem sich auf kurze Regeln verkürzt Zitate finden, gibt es diese zu kurzen Sätzen verkürzten

⁵³ D. LIEBS, „Die pseudopaulinischen Sentenzen. Versuch einer Palingenesie, II. Ausführung“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 113 (1996), S. 132–242, 168f.

⁵⁴ RÖHLE, *Iulius Paulus* (o. Anm. 51), *passim*.

Fragmente, die so – ohne ihren Sachzusammenhang – in den wohl damals verfügbaren Ausgaben der *quaestiones* nicht enthalten gewesen sein dürften. Sie stammen aus Florilegien, wie dem durch PSI 1348 bekannten; diese werden kaum weit genug verbreitet gewesen sein. Zudem ist fraglich, ob eine solche Auswahl die zum Verständnis benötigte *quaestio* enthalten hätte. Dagegen zeigen der *Index* der zitierten Stelle (Z.16–19) und das rudimentäre Zitat (in Z. 20) kurze, regelartige Texte, wie sie für die PS typisch sind. Zudem hat sich der Autor auch in der 2. *Paragraphé* (Z. 21–24) auf die PS bezogen. Diese waren überaus weit verbreitet, ziemlich sicher auch bei den Lesern des zweiteiligen Werkes. Dazu kommt ein gewichtiges inhaltliches Argument: In Z. 15–19 scheint das Erfordernis einer Zustimmung ausdrücklich auf verzinliche Verbindlichkeiten beschränkt gewesen zu sein, genauso wie in der Konstitution von Diocl./Maxim. CHerm. 77, 1 von 293. Dagegen wird es in LSR 11, 27, also zu Lebzeiten des Paulus, für sämtliche Verbindlichkeiten von Frauen statuiert, also auch für die unverzinlichen. Das dürfte auch in den *quaestiones* so gewesen sein. Es gibt deshalb gute Gründe dafür, dass der in Z. 15–19 herangezogene Text erst nach der Rechtsänderung von 293 entstanden ist, also aus den PS stammt, die um 295 kompiliert worden sein dürften. Dies spricht also auch für ein Zitat aus den PS, für das ich mich hier entscheide. Dagegen ist völlig unwahrscheinlich, dass nach 293 eine zu dieser Zeit bearbeitete Ausgabe der *quaestiones* gegeben hat, in welcher (nur) dieser eine Punkt an das Reskript von 293 angepasst worden wäre. Auch mit inhaltlichen Änderungen nach 300 n. Chr. anlässlich der Umschreibung des Werkes von Papyrusrollen in einen Kodex ist nicht mehr zu rechnen. Die entsprechende Hypothese von Fritz Schulz und Franz Wieacker wird heute nicht mehr vertreten.

Wie ein Vergleich der Zeilenenden zeigt, war Z. 20 um fünf Buchstaben kürzer als Z.19, hatte also wohl nur höchstens 33 Buchstaben, von denen 7 auf die Einleitung des Zitates entfallen; am Ende stehen zwei griechische Buchstaben. Für das lateinische Zitat und den Anfang seiner griechischen Ergänzung bleiben also etwa 24 Buchstaben. Von dem lateinischen Zitat in Z. 20 ist nur die Endung: „dum“ erhalten; danach werden griechische Worte gefolgt sein, eines mit der Endung:]*av*. Dort dürfte $\pi\epsilon\rho\iota\ \chi\rho\epsilon\iota\]av$ oder eher $\chi\rho\epsilon\]av$ zu ergänzen sein, in der Bedeutung „(Geld)-

Geschäft⁵⁵, also „in Bezug auf ein Geldgeschäft“. Zwischen „dum“ und *περὶ χρέαν* ist kein Platz für ein weiteres Wort. Damit verbleiben für den Anfang des Zitats etwa 16 Buchstaben. Es wird um die *auctoritas* des Tutors gegangen sein, die für verzinliche Geldgeschäfte von Frauen erforderlich ist. Erwartet wird ein *Gerundium* oder eher ein *Gerundivum*, vielleicht *utendum*, von dem der Ablativ *auctoritate* abhängig sein dürfte, zusammen auch 18 Buchstaben. Hier wird also die kürzere Variante *χρέαν* zu ergänzen sein (s. o.). Für ein Hilfsverb (*est* oder *sit*) oder die Erwähnung des Tutors ist kein Platz. Das ergibt für Z. 19–20: ἡ ἐπὶ τοῖσι [ἄλλοις φ(ησὶν): auctoritate uten]dum [περὶ χρέ]αν, „die (*sententia*), die unter anderem sagt: *auctoritate utendum* (man muss die vorherige Zustimmung, scil. des Autors, anwenden) auf ein Geldgeschäft“. – Z. 19 umfasst so 34 und nicht die erwarteten 33 Buchstaben. Die drei erhaltenen lateinischen fallen recht klein aus; daher gehe ich davon aus, dass das hier für alle lateinischen Buchstaben gilt und so der größere Umfang der Zeile erklärt werden kann. – Das Zitat aus der *sententia* könnte im Hinblick auf den *Index* Z. 16–19: in etwa so gelaute haben: *in pecuniariis usurariis mulierum est tutoris auctoritate utendum*, „in verzinlichen Geldgeschäften von Frauen ist die *auctoritas* (vorherige Zustimmung) des Tutors erforderlich“. Für die 1. *Paragraphé*, Z. 11–20, ergibt sich:

[Ἡ γύνη ἐνάχθη καὶ ἤρξατο αὐτῇ ἄγε]σθαι
 [τὴν ἐκ στιπουλάτου κατ' αὐτὴν καὶ περ]ὶ τό-
 [κοὺς τοῦ δανείου. Ἡ μὲν διάτα(ξίς) ἐστὶ] περὶ το-
 [κετὰς ἐνοχὰς τῶν γυναικῶν καὶ περ]ὶ τὴν ἐπι-
 [τροπὴν αὐτῶν ἐν τούτοις, ὥσπερ ὁ δὲ] Παῦλος
 [περὶ τὰς ἐνοχὰς τοκετὰς τῶν γυναικῶ]ν οὖν εἶπεν',
 [ὅτι εἰ ὁ χρόνος περὶ τοὺς τόκους παρ]ατρέχει,
 [ὀφείλουσιν αὐτοὺς, ἐὰν ὑπ' ἐπιτρόπου δέδω]ται ἡ
 [κυρία : Ὁ Paul(os) β'ι(βλίω) β' sent(ention) τ'ι(τλω) de tut(ela)
 mul(ierum) ἡ ..,] ἡ ἐπὶ τοῖς
 [ἄλλοις φ(ησὶν)·auctoritate uten]dum [περὶ χρέ]αν.

⁵⁵ LSJ s. v. *χρεία*, alternat. Schreibung *χρέα*, Anm., II d, 'business ... like *χρεῶς*'.

Die Frau wurde verklagt und begann, die gegen sie gerichtete (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) selbst zu führen, auch wegen der Zinsen des Darlehens. Die Konstitution betrifft die verzinlichen Verbindlichkeiten von Frauen und die Geschlechtstvormundschaft über sie dabei, wie Paulus über verzinliche Verbindlichkeiten von Frauen jedenfalls gesagt hat: Wenn die Zeit bezüglich der Zinsen abläuft, schulden sie sie, wenn vom *Tutor* die (vorherige) Zustimmung gegeben ist. – Paulus im Buch 2 der *sententiae*, im Titel *de tutela mulierum*, die (*sententia*) NN, die unter anderem sagt: *auctoritate utendum* (man muss die vorherige Zustimmung, scil. des Tutors, anwenden) auf ein Geldgeschäft.

c) Kommentartext,
Zeilen 21–25: 2. *Paragraphé*

In der kurzen 2. *Paragraphé* (Z. 21–25) geht es um die Zinsen; sie behandelt die Fassung der Zinsabrede, die im Haupttext in Z. 0–5 eine wesentliche Rolle gespielt haben muss. – In Z. 21–23 wird vermutlich ausgeführt, wie in einem Schuldschein (*χειρόγραφον*), wohl in jedem (*ἐν ἐκάστῳ*) die Zinsabrede zu formulieren ist, konkret: dass in ihr ein bestimmter Termin für den Beginn der Verzinsungspflicht genannt wird. Sie ist nur wirksam, wenn sie stipuliert ist. *Ἐπερωτηθῆναι* (*stipulari*) dürfte hier wie in den *Scholia Sinaitica* (§ 7, vgl. § 4) abgekürzt worden sein: *ἐπερωτηθῆναι*; sonst würde die Zeile zu lang. In Z. 23 wird *ἄρχεται* zu ergänzen sein, weil es um den Anfangstermin für die Verzinsung geht. Danach ergibt sich für Z. 21–23:

[*Ἐν ἐκάστῳ χειρογράφῳ δεῖ ἡμῶν*] *ἔραν καὶ μῆνα καὶ*
[*ἔτος ἐπερωτηθῆναι, ἃ φ' ὧν [δ'] ἢ τῶν τ[ό]κων ἀπαίτησις*
ἄρχεται.

In jeder Schuldurkunde (über ein Darlehen) müssen Tag, Monat und Jahr stipuliert werden, mit denen die Zinsforderung beginnt.

Damit kommen Z. 21 und 22 auf je 36 Buchstaben; in Z. 22 gibt es drei besonders breite *ω*. – Regler bezieht diesen Abschnitt schon auf die Verzinsung, die aber erst ab Z. 26 behandelt wird, und ergänzt: *Ἀλλὰ δεῖ ἡμῶν καὶ μῆνα καὶ [ἐνιαυτον ἀριθμείσθαι]. Ἡ δὲ [τό]κων ἀπαίτησις*

[διακόπτει τὴν προθέσμιαν⁵⁶. – In Z. 23 folgt auf ἄρχεται nach einer Lücke von 3–4 Buchstaben die Fundstellenangabe. Zitiert wird aus dem zweiten Buch der PS, nicht aus dem ersten, wie M₂ ursprünglich geschrieben hatte. Er hat das anschließend berichtigt. Der Name Paulus war wohl abgekürzt, wie der des Modestinus in Z. 31. Im zweiten Buch der PS befand sich unter anderem der Titel über die Zinsen: „*de usuris*“; bei Liebs ist es PS 2, 16 (= 2, 14 a. F.)⁵⁷. In der Anmerkung von M₃ neben Z. 22, die sich eindeutig auf Z. 23 bezieht, steht eine numerische Fundstellenangabe: κα' : θ' (= 21, 9), die je eine Zahlenangabe zum Titel und zu der zitierten *sententia* enthält und von M₃ erst nach dem Glossem zu Z. 23 geschrieben wurde, wohl als er den Text zum zweiten Mal durcharbeitete. Deshalb dürfte in Z. 23 die Rubrik verbal *de usuris* genannt worden sein, mit Abkürzung. Es könnte folgen: sent(ention), dann die abgekürzte Rubrik de us(uris) und: ἡ sent(entia) θ'. Danach ergibt sich für Z. 23–24: ἄρχεται, οὕτως ὁ Paul(os) ἐν τ]ῷ [[α]] β' β'(βλίω) τῶν sent(ention),| [τ'(τλῷ) de us(uris), ἡ sent(entia) θ', „beginnt, so Paulus im 2. Buch der *sententiae*, im Titel *de usuris*, die *sententia* 9“. – Z. 23 kommt so auf 31 Buchstaben. – Zitiert wird die bislang unbekannte *sententia*, mit der ursprüngliche Zählung: 2, 21, 9, die bei Liebs in PS 2, 16 (= 2, 14 a. F.) zu ergänzen ist. Sowohl die vom Autor der 2. *Paragraphé* verwendete Textausgabe der PS als auch diejenige, die M₃ verwendete, hatten durchgezählte Fragmente. Bei letzterer waren auch die Titel nummeriert. Das steht im Gegensatz zu der Ausgabe der *regulae* des Modestinus, die in Z. 31–32 benutzt wurde. Sie hatte ungezählte Fragmente. Auch in Z. 24 steht nur ein fragmentarischer *graeco*-lateinischer Auszug, wie in Z. 20. Er bezieht sich auf eine *cautio stipulatoria*, und betraf die Festlegung des Datums für den Zinsbeginn⁵⁸. Vor *consulis* steht „]t“ und wird hier zu: *et* ergänzt. Davor ist einzufügen: „*de die*“, weil in dem

⁵⁶ REGLER, *Gedanken* (o. Anm. 45), S. 15, 21; IDEM, „Ein Berliner Papyrus“ (o. Anm. 45), S. 331 bezieht dies auf die Unterbrechung der Verjährung, die er auch hier schon für das Thema des Scholions hält.

⁵⁷ LIEBS, „Die pseudopaulinischen Sentenzen“ (o. Anm. 53), S. 156f.

⁵⁸ So auch SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 440; IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 514. Er will statt „τῶν τόκων ἀπαίτησις“ lesen: „νομισμάτων ἀπαίτησις“. Der verfügbare Platz würde für eine solche Ergänzung nicht ausreichen.

vorangehenden *Index* auch der Tag genannt wird. Eine solche Datumsangabe gibt es in Mod. 3 *reg.*: „Cum in testamento dies et consules adiecti non sint, non nocet ...“⁵⁹. – Das lateinische Zitat aus den PS in Z. 24 lautet also wohl: „de die e]t consulis utriusq(ue) anno“ und die ganze Z. 24: [τΰ(τλω) de us(uris) ῆ sent(entia) θ' de die e]t consulis utriusq(ue) anno, „im Titel *de usuris* die *sententia* 9: „*de die et consulis utriusque anno*“ (vom Tag und Monat in dem nach den jeweiligen Konsuln benannten Jahr an)“. – Z. 24 hat 36 Buchstaben und ragt weit auf den rechten Rand. Dabei ist *anno*, das M2 vergessen hatte, in sehr kleinen und sorgfältigen Buchstaben von einem Korrektor nachgetragen worden, nicht von M2 oder M3. Also muss es außer M2 und M3 noch einen dritten Benutzer gegeben haben, der den Kodex nach M2 und vor M3 aufmerksam studiert hat und so zum Korrektor wurde. Der Kommentartext ist mithin ganz bewusst nachgetragen worden und wurde trotz seiner wenig professionellen Schrift später für sehr wichtig gehalten. – Das Zitat könnte beispielsweise so komplettiert werden: *In lege usuraria stipulandum est initium usurarum de die et consulis utriusque anno*, „in der Zinsabrede muss für den Zinsbeginn sein Datum (Tag und Konsulatsjahr) stipuliert werden“. – Z. 25, die sich auf das Zitat in Z 24 bezieht, lässt sich so ergänzen: [τ]οῦ[τ]ο παρατελεῖται [το]ῦς τόκου[ς] μείναι[. Es folgt nach einer Lücke von nicht mehr als drei Buchstaben am Ende der Zeile: σθ(αι). Dort ist wohl: [χρῆ]σθ(αι) zu ergänzen. Das ergibt: „Insoweit wird vollständig erreicht, dass die Zinsen (d. h. die Zinsabrede) brauchbar bleiben (bleibt).“ Mit diesem Kommentar wird gemeint sein, dass die Zinsklausel erst durch die Nennung eines bestimmten Anfangstermins richtig und wirksam formuliert wird. Der Satz ist also eine kommentierende Anmerkung des Autors. – Z. 25 kommt auf 38 Buchstaben. – Regler zieht Z. 25 wiederum zu Unrecht (s. u.) zu dem ab Z. 26 Folgenden und ergänzt: [Θελῶμεν δέ] παρατελεῖν [καὶ γινώ]σκειν [.(.) ταῦ]τα „Wir wollen das aber durchgehen und erkennen“⁶⁰. Am Anfang braucht er für seine Ergänzung mehr Platz, als verfügbar ist. – Die 2. *Paragraphé*, Z. 21–25, lautet:

[Ἐν ἑκάστῳ χειρογράφῳ δεῖ ἡμ]έραν καὶ μῆνα καὶ

⁵⁹ *FIRA*, 2. Aufl., II, S. 450.

⁶⁰ REGLER, *Gedanken* (o. Anm. 45), S. 15f., 21f., IDEM, „Ein Berliner Papyrus“ (o. Anm. 45), S 332.

[ἔτος ἐπερ(ωτηθῆ)ναι ἀφ'] ὦν [δ' ἡ] τῶν τόκων ἀπαίτησις
 [ἄρχεται, οὕτως ὁ Paul(os) ἐν τ]ῶ [[a]] β' β'ι'(βλίω) τῶν sent(ention),
 [τ'ι'(τλω) de us(uris) ἡ sent(entia) θ' de die et c]onsulis utriusq(ue) anno.
 [T]οῦ[τ]ο παρατελεῖται [το]ῦς τόκου[s] μείναι [χρῆ]σθ(αι).

In jeder Schuldurkunde (über ein Darlehen) müssen Tag, Monat und Jahr, stipuliert werden (förmlich vereinbart werden), mit denen die Zinsforderung beginnt, so Paulus im 2. Buch der *sententiae*, im Titel *de usuris*, die *sententia 9: de die et consulis utriusque anno* (vom Tag und Monat in dem nach den jeweiligen Konsuln benannten Jahr an). Insoweit wird vollständig erreicht, dass die Zinsen (d. h. die Zinsabrede) brauchbar bleiben (bleibt).

d) Kommentartext,
 Zeilen 26–33: 3. *Paragraphé*, Klageverjährung

Die 3. *Paragraphé* bezieht sich auf einen nicht erhalten Teil des Haupttextes, der → (r) vorausgegangen ist. Sie beginnt in Z. 26 mit einem einfachen Obelos in Ekthesis, der – wie in anderen wissenschaftlichen Textausgaben der Antike – anzeigt, dass hier ein neuer Abschnitt anfängt, also nicht schon in Z. 25, wie Regler annimmt. Zunächst werden sprachliche Erläuterungen zu dem kommentierten Text geben, dann eine juristische. Die sprachlichen Erläuterungen in Z. 26–28 zeigen, dass der Text der dem Fall zugrundeliegenden Konstitution kompliziert und erklärungsbedürftig war, wie sehr oft in nachdiokletianische Zeit. Die Beziehungen innerhalb des Textes waren trotz ihrer Wiedergabe durch den Textautor unklar geblieben, obwohl er vermutlich in seiner Wiedergabe der Konstitution sicherlich glättend eingegriffen hatte. Nicht auszuschließen ist, dass es sich um eine griechische Konstitution handelte, die der Autor bei ihrer Übernahme allenfalls geringfügig (indexartig) umformuliert hatte, wenn überhaupt. – Hier wurde nur ganz wenig ergänzt und gegenüber der *ed. pr.* verändert:

– Τὰ „τῆς λ'-ἐττηρίδος“ βλέπει πρὸς τὰ „προκατὰρ(ξ)ασθ(αι)
 σιωπῆ τὸν actora“, τὸ „αὐταῖς“ εἰς τὰ „ἐπὶ πάσης
 μᾶκρου χρόνου παραγρ(αφῆς)“ :

Die (Worte): „der 30-jährigen“ beziehen sich auf die (Worte): „dass der Kläger stillschweigend die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollzogen hat“; das (Wort): „ihnen“ bezieht sich auf: „für jede *longi temporis praescriptio* (Verjährungseinrede)“.

Aus diesen Angaben lässt sich die erläuterte Passage des Haupttextes leider nicht rekonstruieren, die wohl recht kompliziert und schwer verständlich gewesen sein muss. Jedenfalls gab es zwei oder mehr Beklagte und könnte um ein Haus oder ein anderes Grundstück gegangen sein; denn das Objekt war noch nach über dreißig Jahren für den Kläger sehr wichtig. Er hatte es vor sehr langer Zeit eingeklagt, den Prozess aber nicht zu Ende gebracht und wollte ihn nun fortsetzen. Oder war es ein Erbe nach einem Erbfall? – Die sprachlichen und die juristischen Erläuterungen sind durch ein Satzzeichen, einen Doppelpunkt zwischen zwei Spatien, deutlich getrennt. Die juristische Erläuterung ist mit einer Belegstelle und einem Zitat daraus in Z. 28–32 versehen. Sie lauten so und sind auch nur geringfügig ergänzt, besonders am Ende von Z. 32:

καὶ γὰρ καὶ ἐκεῖ, ἐάν τις
 προκατάρξεται καὶ σιωπήσῃ ἐπὶ ἰ' ἐτῇ ἢ κ' ἐκβάλ-
 λεται ὕστερον κινῶν τῇ τοῦ μάκρου χρόνου παραγ(αφῆ),
 οὕτως ὁ Mod(estinos) β' ἰ'(βλίω) ἐτών regul(on) ἐν τῇ κ' re-
 gula ἀπὸ τοῦ τέλους τοῦ β' ἰ'(βλίου)· s(i) q(uis) p(ost) X u(el) XX an[nos].

Wenn das lateinische Zitat nicht genau so rudimentär war, wie diejenigen in Z. 20 und 24, dürfte es in Z. 33 fortgesetzt worden sein, etwa mit: „*silentii continui agit, expellitur praescriptione longi temporis*“. Vielleicht gebrauchte Modestinus auch *exceptione* statt *praescriptione*, wenn es sich um einen Formularprozess gehandelt haben sollte. Allerdings ist ein Kognitionsprozess wahrscheinlicher, in welchem es um diese juristische Neuerung gegangen sein könnte. – Die Passage lautet in Übersetzung: „Denn auch dann (gilt): wenn jemand die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollzogen und für 10 Jahre oder 20 geschwiegen hat und wenn er dann klagt, wird er wegen der *longi temporis praescriptio* (Verjährungseinrede) abgewiesen, so Modestinus im Buch 5 der *regulae*, in der 20. Regel vor dem Ende des Buches: *Si quis post decem vel viginti annos* (Wenn jemand

nach 10 oder 20 Jahren [ununterbrochenen Schweigens klagt, wird er auf die Verjährungseinrede hin abgewiesen]).“

Angeführt sind die *regularum libri X* des Modestinus, die er nach 217 und vor 241 geschrieben hat⁶¹, eine „Sammlung von Merksätzen und recht speziellen Leitsätzen“⁶². Aus dem 5. Buch gibt es zehn Fragmente⁶³, von denen keines zu Z. 26–32 passt. Zitiert ist aus dem letzten Titel des Buches, seine laufende Nummer und die der *regula* darin bleiben unbekannt, genau wie in dem Zitat aus den *regulae* des Modestinus in *Scholia Sinaitica* § 35. Demgegenüber hat die PS-Ausgabe, die später M₃ benutzt hat, gezählte Titel und Fragmente. Da hier vom Ende des Buches her die *regula* Nummer 20 gezählt wird, dürfte sich bei einer Zählung vom Beginn des letzten Titels her eine weit höhere laufende Nummer ergeben haben. Mithin umfasste der Titel mehr als 40 *regulae*, eher eine wesentlich größere Zahl. Jedenfalls waren sie in der verwendeten Textausgabe nicht mit fortlaufenden Nummern versehen, mussten also vom jeweiligen Benutzer stets erneut durchgezählt werden. – Die Identifizierung des Autors, dessen Namen Schubart als „Comous“ gelesen hatte, gelang Ernst Schönbauer und Lorenz E. Sierl⁶⁴. Schubart hat am Anfang leider zwei griechische Buchstaben mit lateinischen verwechselt, die Worte falsch getrennt und ein eindeutiges „d“ als „u“ wiedergegeben, vermutlich weil er mit einer *graeco*-lateinischen Schreibweise nicht rechnete, einen lateinischen Nominativ erwartete und das folgende Kürzungszeichen in S-Form für ein „s“ hielt. – Schönbauer liest Z. 31–32 so: οὐτως ὁ Mod(estinos) βιβλίῳ ἐ’ τῶν regul(ῶν) ἐν τῷ η’ re(gulῶν) τίτ(λω). Sierl rekonstruiert so: οὐτως ὁ Mod(estino)υς β(ιβλίῳ) ἐ’ τῶν regul(ῶν) ἐν τῷ η’ τῶν re(gulῶν) τίτ(λω) ἀπὸ τοῦ τέλους. Beide sind damit der neuen Lesung sehr nahe gekommen; aber Schönbauer war nicht nur ein ausgezeichnete Romanist sondern auch ein sehr guter Papyrologe und hatte die größere Erfahrung mit sol-

⁶¹ LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, I (o. Anm. 17), Sp. 732, Fn. 2.

⁶² LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 198.

⁶³ LENEL, *Palingenesia iuris civilis*, I (o. Anm. 17), Sp. 735f. (Modestinus Nr. 214–223).

⁶⁴ SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 44of., IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 504, 515f., SIERL, *Nachträge* (o. Anm. 45), S. 20–23; er führt die Lesung des Namens auf Herman Jan SCHELTEMA zurück, SIERL, „*Supplementum*“ (o. Anm. 45), S. 7.

chen Fragmenten, während Sierl glaubte das Kürzungs-S in Anlehnung an Schubart als *s* lesen zu müssen und so ein nicht ganz korrektes *graeco-latinum* gewann.

In der 3. *Paragraphé* wird auf die dreißigjährige Verjährung von Klagen nach *der litis contestatio* (προκάταρξις) Bezug genommen, die durch Theod. CTh. 4, 14, 1, 1 S. 2 (16.11.424) = CI. 7, 39, 3, 1 eingeführt worden ist. Diese Konstitution scheint im nicht erhaltenen Haupttext genannt worden zu sein, wohl kaum mit einem wörtlichen Zitat:

CTh. 4, 14, 1 pr. Imp. Theodosius A. Asclepiodoto PPO. „Sicut in rem speciales, ita ad universitatem ac personales actiones ultra triginta annorum spatium minime protendantur. sed si qua res vel ius aliquod postuletur, vel persona qualicumque actione vel persecutione pulsetur, nihilominus erit agenti triginta annorum praescriptio metuenda. eodem etiam in eius valente persona, qui pignus vel hypothecam non a suo debitore, sed ab alio possidente nititur vindicare. nam petitio finium regundorum in eo scilicet, quo nunc est, iure durabit.“

„I. Quae ergo ante non motae sunt actiones, triginta annorum iugi silentio, ex quo competere iure coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem. nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam, licet per annotationem, meruisse responsum vel etiam iudiciis allegasse, nisi, allegato sacro rescripto aut in iudicio postulatione deposita, fuerit subsecuta conventio. in eandem rationem illis procul dubio recasuris, quae post litem contestatam, in iudicium actione deducta habitoque inter partes de negotio principali conflictu, triginta denuo annorum devoluto curriculo, tradita oblivioni ex diuturno silentio comprobantur.“

Im – verlorenen – Haupttext wird das aktuelle Prozessrecht des 5. Jh. angewandt, das Reskriptverfahren, das sich aus dem nachklassischen Zivilprozess entwickelt hat, der seinerseits auf den Kognitionsprozess zurückgeht. Der Kläger hatte den Prozess gegen die Beklagten so lange geführt, bis die *litis contestatio* stillschweigend vollzogen war. Zum Verständnis des nachklassischen Rechtsinstituts ist zunächst auf den klassischen Formularprozess einzugehen. Darin war die *litis contestatio* nach Max Kaser und Karl Hackl „ein Vorgang unter den Parteien, mit dem sie das vom Gerichtsmagistrat erteilte Urteilsgericht und die dafür bestimmte Prozessformel im

Augenblick ihrer Erteilung annahmen“⁶⁵. Im Kognitionsprozess war die frühere Zweiteilung des Verfahrens entfallen⁶⁶, blieb aber die *litis contestatio* als Prozessakt erhalten. Daran hat man nach Kaser und Hackl auch im Reskriptverfahren weiterhin einen Teil der materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Folgen des Formularprozesses geknüpft⁶⁷. Im 4./5. Jh. wird der Begriff nur selten verwendet⁶⁸. Artur Steinwenter führt aus: „Mit dem alten Namen *litis contestatio*, der verhältnismäßig selten gebraucht wird, bezeichnet man prozessual die kontradiktorische Verhandlung, welche die Einlassung des Beklagten enthält, vielleicht auch einen bestimmten Akt dieser Verhandlung“⁶⁹. Kaser und Hackl sehen die *litis contestatio* im Reskriptverfahren schon als vollzogen an, „wenn nach Feststellung der Prozessvoraussetzungen in die Verhandlung zur Sache eingetreten wird, der Beklagte vor dem Richter den Klagvortrag (*narratio*) des Klägers mit seiner Bestreitung (*contradictio, responsio*) beantwortet“⁷⁰. Wenn der Kläger in Z. 26–27 die *litis contestatio* stillschweigend vollzogen hat, heißt das aber, dass das von der zugrundeliegenden Idee her nicht konkludent geschehen sollte, sondern eigentlich dazu ein besonderer Prozessakt erforderlich gewesen war. Dessen prinzipielles Erfordernis hat Steinwenter zwar nicht postuliert aber doch für möglich gehalten. Das ist durch P. 16976 bestätigt worden. An einem solchen Formalakt wurde, möglicherweise nur in den oströmischen Rechtsschulen und ihrem Umfeld, festgehalten. Er war jedoch entbehrlich; die *litis contestatio* konnte auch stillschweigend vollzogen werden, wie wir schon in der *ed. pr.* von P. 16976 erfahren haben, wenn der Kläger sich ohne Weiteres auf die streitige Verhandlung zur Hauptsache mit dem Beklagten einließ⁷¹. Die oströmische Lehre des 5. Jh. hat also

⁶⁵ M. KASER & K. HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, 2. Aufl., München 1996, S. 590.

⁶⁶ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 597.

⁶⁷ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 592f., 594f.

⁶⁸ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 593 mit Fn. 63.

⁶⁹ A. STEINWENTER, „Die Litiskontestation im Libellprozeß“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 50 (1930), S. 184–211, 197

⁷⁰ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 593.

⁷¹ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 594 Fn. 71 halten die stillschweigende *litis contestatio* unter Berufung auf P. 16976 für möglich, erklären aber leider nicht was angesichts ihrer Meinung (s. oben bei Anm. 70) eigentlich ausdrücklich

feiner differenziert als es Kaser und Hackl im obigen Zitat tun (bei Anm. 70); sie haben die vorliegende Stelle gekannt und sind darauf auch eingegangen, haben ihren Gehalt aber leider nicht sorgfältig genug ausgeschöpft.

Nach CTh. 4, 14, 1 pr. unterlag die eingeklagt Forderung der Verjährung. Diese wurde nach Kaser und Hackl im Reskriptverfahren des 5. Jh. schon mit der gerichtlichen Ladung (*conventio*) unterbrochen⁷². Die neue Verjährung begann ihnen zufolge aber erst später mit der *litis contestatio*, wie auch P. 16976 zeigt. Vermutlich wurde die Verjährung auch im oströmischen Reskriptverfahren erst durch die *litis contestatio* unterbrochen, anderenfalls gäbe es einen sehr unschönen Schwebезustand zwischen der Unterbrechung der alten und dem Beginn einer neuen Verjährungsfrist, der kaum praktikabel gewesen sein dürfte. Möglicherweise entsprach die Funktion der *litis contestatio* auch noch im Reskriptverfahren weit mehr derjenigen im Formularverfahren, als bisher angenommen wurde. – Danach verhandelte der Kläger nicht mehr weiter und brachte das Verfahren so zum Ruhen. Nach mehr als dreißig Jahren wollte er es wieder aufnehmen. Eine neue Klage – an die der Begriff *κλω̄ν* in Z 30 denken lässt – wäre seit der Ladung zum Ausgangsprozess unzulässig gewesen⁷³. Mit *κλω̄ν* muss hier also hier die Wiederaufnahme des Verfahrens gemeint sein, seine Fortsetzung, denn zuvor konnte es wohl kaum durch ein einseitiges Verhalten des Klägers formell beendet werden. Die Beklagten machten nach der Wiederaufnahme, also im ursprünglichen Verfahren, den Fristablauf mit der *μακροῦ χρόνου παραγραφή*, *longi temporis praescriptio* nach der *litis contestatio* gemäß CTh. 4, 14, 1, 1 S. 2 geltend und erreichten Klageabweisung. Das wurde im Haupttext pauschal begründet mit: *ἐπὶ πάσης μακροῦ χρόνου παραγραφῆς*; „das ist so wie bei jeder Einrede der langen Zeit“. Die dem Fall zugrundeliegende Konstitution muss also nach CTh. 4, 14, 1 (16.11.424) ergangen sein, wenn sie ursprünglich griechisch war erst nach 457 (s. u. Anm. 116 und im zugehörigen Text). Die Formulierung legt nahe, dass es damals verschieden ausgestaltete Fälle von Klageabweisung wegen Verjährung gab. Der pau-

hätte geschehen sollen, aber entbehrlich war und in der Gerichtspraxis stillschweigend übergangen werden konnte.

⁷² CTh 4, 14, 1, 1; STEINWENTER, „Die Litiskontestation“ (o. Anm. 69), S. 187f.

⁷³ KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 588 Fn. 17 und S. 594 mit Fn. 77.

schale Hinweis wird im Kommentartext mit dem Hinweis auf eine bestimmte von Modestins *regulae* präzisiert. Mithin ging der Textautor davon aus, dass die reichlich oberflächliche Formulierung aus dem Haupttext des Papyrus, die Rechtslage nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit klärte. Zunächst wird ein griechischer *Index* der Modestin-Stelle gegeben: *ἐάν τις προκατάρξῃται καὶ σιωπήσῃ ἐπὶ ἰ' ἐτῇ ἢ κ' ἐκβάλλεται ὕστερον κινῶν τῇ τοῦ μακροῦ χρόνου παραγραφ(αφῆ)*, „wenn jemand die *litis contestatio* vollzogen hat und für zehn Jahre oder zwanzig schweigt, wird er später infolge der Verjährungseinrede abgewiesen“. Danach folgt der lateinische Text der *regula* im Original, der nur teilweise erhalten ist: „Si quis post X vel XX an[no]s“ („wenn jemand nach zehn oder zwanzig Jahren“). Mit der – möglichen – Ergänzung: „*silentii continui agit, expellitur praescriptione (oder exceptione) longi temporis*“ ergibt sich „Wenn jemand nach zehn oder zwanzig Jahren beständigen Schweigens klagt, wird er auf die Verjährungseinrede hin abgewiesen“. – Der Autor der *Paragraphé* übernimmt für die Verjährungseinrede gemäß der Konstitution von 424 als Rechtsfolge die Klageabweisung gemäß der „*praescriptio (oder exceptio) longi temporis*“ nach der *litis contestatio* mit den Fristen von zehn oder zwanzig Jahren, die im spätclassischen Recht von Modestin gewährt worden war⁷⁴. Das war also nicht schon früher geschehen; denn sonst hätte sich der Autor des Kommentartextes auf eine ältere Literaturstelle berufen. Dabei bleibt unklar, ob sich Modestinus auf den Formularprozess bezog – dann handelte es sich um eine *exceptio* – oder auf den Kognitionsprozess – dann war es eine *praescriptio*; beide Verfahrensarten wurden zu seiner Zeit neben einander praktiziert. Einiges spricht für letztere, weil es die jüngere Prozessart war und es sich um eine spätclassische Neuerung handelte. Möglicherweise war die Rechtsfolge in CTh. 4, 14, 1, 1 S. 2 nach Ansicht des Autors nicht eindeutig genug genannt worden oder ihm die aus dem Haupttext verwendete Formulierung zu unpräzise. Das könnte mit der Kommentierung dieses Gesetzes durch den Beurter Rechtslehrer Patrikios, von 424 oder kurz nach, zusammenhängen, die nicht im Wortlaut erhalten ist und auch

⁷⁴ Vgl. KASER & HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht* (o. Anm. 65), S. 595 Fn. 85, die für P. 16976/7 von einer Umdeutung der Konstitutionen Alexanders (*sic*) „der 10- oder 20-jährigen *longi temporis praescriptio*“ auf die 30jährige Frist sprechen. Das ist schön formuliert aber nichtssagend.

andere Themen betroffen haben kann als dasjenige, das Justinians Rechtsänderung veranlasste. – Die ältere *longi temporis praescriptio* ist eine Verschweigungseinrede. Ihr Zweck war die Ermöglichung des Rechtserwerbs an Provinzialgrundstücken⁷⁵, die alle formal im quiritischen Eigentum des Kaisers standen und deshalb von der *usucapio* ausgeschlossen waren. Eigentumserwerb durch eine Privatperson war mit der *usucapio* des *ius civile* also nicht möglich, die auf quiritisches Eigentum von Privatleuten an Grundbesitz in Rom und Italien beschränkt war⁷⁶. Die ältere *longi temporis praescriptio* wurde in den hellenistischen Reichsteilen entwickelt, um die dort unanwendbare *usucapio* zu vertreten. Sie wurde in einem griechischen Reskript vom 30.12.199 von Septimius Severus und Caracalla in Alexandria reichsrechtlich eingeführt oder bestätigt⁷⁷. Gregorius scheint es nicht in den CGreg. aufgenommen zu haben, weil es nicht lateinisch war. – Voraussetzung ist unter anderem Fristablauf. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Besitzer und Eigentümer ihre Wohnsitze in derselben Gemeinde haben (*inter praesentes*), anderenfalls (*inter absentes*) zwanzig⁷⁸. Modestinus übernimmt zwischen 217 und 241 in seinen *regulae* (s. Z. 28–32) diese beiden Fristen für die Verschweigung nach der *litis contestatio*. Später haben dies auch die PS getan, allerdings erst um 295:

PS 5, 8, 12 (ed. Liebs = 5, 5a, 8 a. F.). „Res olim iudicata post longum silentium in iudicium deduci non potest ... Longum autem tempus exemplo longae praescriptionis decennii inter praesentes, inter absentes vicennii computatur.“

Diese *sententia* dürfte die *regula* des Modestinus übernommen haben; denn die PS sind eine Kompilation von Texten unterschiedlicher älterer

⁷⁵ D. NÖRR, *Die Entstehung der longi temporis praescriptio*, Köln – Opladen 1969, S. 82 vermag das den – bisherigen – Quellen nicht zu entnehmen.

⁷⁶ Gai. *Inst.* 2, 7 „Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur“, KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 418, 424.

⁷⁷ BGU I 267, Z. 1–14 und *P. Stras.* I 22 (19.4.200) Z. 1–9, KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 424 mit Fn. 66.

⁷⁸ BGU I 267, Z. 10–14 und *P. Stras.* I 22, Z. 5–9; KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21) S. 424f.

Autoren. Die Klageverjährung war also schon in der Spätklassik anerkannt und ist nicht erst epiklassisch. Bemerkenswert ist, dass der Autor der 3. *Paragraphé* hier auf Modestinus zurückgreift und nicht auf die o. g. *sententia* aus den PS, die er in den beiden anderen *Paragraphai* zweimal als Werk des Paulus zitiert hatte. Dort scheinen sie jeweils die älteste heranziehbar literarische Quelle zu sein. Der Textautor dürfte das ganz bewusst getan zu haben, hat also wohl noch gewusst, dass die PS nicht von Paulus stammen, der bis etwa 230 gearbeitet hat, sondern wesentlich später kompiliert und unter dem Namen des Paulus verbreitet wurden. Vielleicht führte ihr Autor auch nur diesen Namen und wurde später mit dem Spätklassiker gleichgesetzt. Das könnte in den Rechtsschulen von Beirut und Konstantinopel angesichts ihrer klassizistischen Ausrichtung noch bekannt gewesen sein. Über die Verhältnisse in den anderen Rechtsschulen ist nichts bekannt; allerdings dürfte auch diejenige in Antiochia klassizistisch orientiert gewesen sein; die Ausrichtung der anderen ist völlig unbekannt. Dem Autor des Papyrus, der auch sonst große Nähe zum Rechtsunterricht zeigt, scheint daran gelegen gewesen sein, sich auf die Autorität eines spätklassischen Juristen zu berufen und seine Meinung als Beleg heranzuziehen. Er war dagegen in diesem Zusammenhang anscheinend nicht an dem epiklassischen Text interessiert, obwohl ihm 426 besondere kaiserliche Autorität verliehen worden war und der Text des Papyrus kaum vor 457 entstanden sein dürfte.

e) Rechter Rand auf → (r),
Randbemerkungen und Anstreichungen

Von M₃ stammen die Randbemerkungen auf dem rechten Rand von → (r). Die drei kurzen Zeilen neben Haupttext Z. 1–2. gehören zusammen und bilden eine einheitliche Glosse. Oben ist zu ergänzen: ἐπιτρ[ό]πο[υ], darunter steht: *auctoritas*, „vorherige Zustimmung eines Vormunds“. Die dritte Zeile konnte bisher nicht entziffert werden. In ihr könnte ein griechisches Verb stehen und so diesen *graeco*-lateinischen Ausdruck zu einem kurzen Satz komplettieren, der klarstellt, dass es im Haupttext um römisches Reichsrecht geht und nicht um die hellenisti-

sche Regelung. Zu denken ist aber auch an $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho\acute{\omega}\tau\eta\sigma\epsilon\iota$, dann wohl mit Abkürzung als: $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho(\acute{\omega}\tau\eta)\sigma\epsilon\iota$. Dann ergäbe sich: „vorherige Zustimmung eines Vormundes zu einer förmlichen Verpflichtung (*stipulatio*)“. Möglich ist auch dieses Wort in einem anderen Fall oder ein ähnlicher Begriff. Diese Anmerkung scheint sich auf Z. 1–2 des Haupttextes zu beziehen, in welcher dann vermutlich auf Griechisch von einer *auctoritas tutoris* zu einer *stipulatio* die Rede gewesen zu sein scheint. – Dazu kommen folgende einzeilige griechische Glosseme: neben dem Haupttext stehen: $\varphi\acute{\alpha}\lambda\upsilon\epsilon\tau[αι]$ (= *sic!*, anscheinend), hinter Z. 2, und $\chi\rho\hat{\eta}\sigma\theta\eta\alpha\iota$ (benutzen!), hinter Z. 7: $\varphi\acute{\alpha}\lambda\upsilon\epsilon[ται]$ (= *sic!*, anscheinend), neben dem Kommentartext hinter Z. 21 und 23 jeweils $\varphi\acute{\alpha}\lambda\upsilon\epsilon\tau\alpha\iota$ (*sic!* anscheinend). Diese Anmerkungen heben stets etwas Bestimmtes im Haupttext oder im Kommentartext hervor, das offensichtlich von M₃ als gleich wichtig angesehen wird. Dann folgt: $\kappa\alpha : \theta'$, hinter Z. 22, das ich als numerische Fundstellenangabe zu Haupttext Z. 23 deute, es scheint eine Zahlenangabe zu sein: $\kappa\alpha' : \theta'$ (= 21, 9). Das dürfte auf das dortige Zitat aus PS zu beziehen und erst nach dem Glossem zu Z. 23 geschrieben worden sein, eindeutig von M₃ und vermutlich, als er den Text zum zweiten Mal durcharbeitete. Dabei benutzte er eine Ausgabe der PS mit gezählten numerischen Titelbezeichnungen, während der Autor des Kommentartextes und M₂, sein Schreiber, eine andere Edition hatten, mit verbalen Rubriken. Außerdem müssen die einzelnen Fragmente in der Ausgabe von M₃ durchgezählt gewesen sein; das könnte für die andere ungewiss sein. Wie das Zitat in Z. 23, die Zahlenangabe in der Glosse zu Z. 22, beide zu den PS, und das Modestinus-Zitat in Z. 31–32 zeigen, variierten die im 5. Jh. verfügbaren Textausgaben in ihrer formalen Ausgestaltung doch recht stark. M₃ scheint Haupt- und Kommentartext mehrfach durchgearbeitet zu haben; denn er hat die numerische Fundstellenangabe erst nach seinem Glossem zu Z. 23 auf den Rand neben Z. 22 geschrieben. Vermutlich hatte er auch Zugriff auf Ausgaben der *differentiae* und *regulae* des Modestinus, des CHerm., des CGreg. und desjenigen Kodex post-theodosianischer Novel- len, in welchem CI. 9, 49, 11 (s. u.) damals verzeichnet war. Er wird als der *Codex* des Kaisers genannt worden sein, von dem die enthaltenen Konstitutionen stammen. Das alles spricht für ein intensives Quellenstudium durch M₃.

Die Anstreichungen neben dem Haupt- und dem Kommentartext stammen wohl auch von M₃: zunächst neben und oberhalb von Z. 1, leicht rechts geneigt. Der senkrechte Strich beginnt schon über dieser Zeile neben Haupttext Z. 0, aber eindeutig unter der oberen Blattkante, und zeigt, dass es diese Zeile gegeben haben muss und dass sie etwas Bemerkenswertes enthielt; denn alle Anstreichungen sind sehr genau zu ihren Bezugstexten positioniert. Neben Z. 2 folgt der nächste Strich, leicht gebogen und nach links offen. Weitere Striche stehen neben Z. 6–9, neben Z. 9, leicht nach oben versetzt und dicht hinter der Zeile einen kurzen senkrechten Strich vor einem nach rechts offenen Winkel, in Form eines großen K, um die scheinbare Divergenz im Titel CHerm. 77 besonders zu markieren. Dann folgt ein Strich hinter Z. 10, leicht rechts geneigt, ferner einer neben Z. 14–17.

Randbemerkungen und Anstreichungen zeigen, dass M₃ sowohl den Haupttext als auch den Kommentartext intensiv benutzt und mindestens zweimal durchgearbeitet hat. Ihm scheint das Kommentarheft nicht mehr vorgelegen zu haben, weil er sich andernfalls nicht noch einmal mit dem Text der Z. 11–33 hätte befassen brauchen.

f) Haupttext ↓ (*v*), Zeilen 34–44:

Rechtserwerb durch die ältere *longi temporis praescriptio*

Auf ↓ (*v*) beginnt in Z. 34 oder eher eine Zeile davor ein neues Kapitel von M₁, nicht etwa von M₂ die Fortsetzung der 3. *Paraphrâse* von → (*r*), Z. 26–33. Die drei erhaltenen Buchstaben haben Normalgröße, zu lesen als τ ο τ [, entweder aufzulösen als τ ò τ [oder beispielsweise zu ergänzen zu: αὐ] | τ ò τ [ò. Vielleicht ist auch zu komplettieren als: τ ó τ [ε. Dann ist aber ein folgendes oder eher ein vorausgehendes: ò τ ε zu erwarten und vermutlich nicht genug Platz in Z. 34 für eine solche Phrase und in der Zeile davor für einen zweiteiligen, gegliederten Gedanken, der das Folgende einleitet (siehe gleich); deswegen dürfte die zweite Variante ausscheiden. Aber auch die anderen beiden Vorschläge, die ebenfalls in der vorausgehenden Zeile begannen, geben keinen Hinweis auf ihren Inhalt.

Die drei Buchstaben in Z. 35 sind so stark vergrößert, dass sie hier als Majuskeln wiedergegeben werden: XPH[. Sie sind einzeln unterstrichen;

ursprünglich muss es auch Striche darüber gegeben haben, wie bei den Rubriken in der *Littera Florentina*, der ältesten und besten Digestenhandschrift in Florenz (*ms. s. n.*), die kurz nach 533 entstanden sein dürfte⁷⁹. Vermutlich begann mit $\text{XP}\overline{\text{H}}$ eine Überschrift für das folgende Kapitel. In Z. 34 und in der Zeile davor könnte eine kurze Vorbemerkung gestanden haben; jedenfalls hat mit diesen beiden Zeilen etwas Neues begonnen. Mehr als eine Zeile wird nicht fehlen, wie ein Vergleich mit Z. 0–1 auf \rightarrow (*r*) zeigt. Das eigentliche Kapitel beginnt mit der Überschrift, auf die sich die erste der erhaltenen Randnummern (s. u.) bezieht: $\iota\varsigma'$ (= 16). Sie gilt für alle Abschnitte des Kapitels, von denen zwei auf \downarrow (*v*) fragmentarisch erhalten sind. Weitere könnten auf der nächsten Seite gefolgt sein, die nicht erhalten ist. Möglicherweise hatte das Kapitel aber insgesamt nur zwei Abschnitte, die in Opposition zu einander stehen (s. u.). Die folgende Seite braucht nicht vollständig beschrieben gewesen zu sein, wie \rightarrow (*r*). – In der 16. *Paragraphe* des Kommentarheftes wird ein einleitender Kommentar zu dem ganzen Kapitel gestanden haben, wohl auch mit einer Verweisung auf mindestens eine Fundstelle, wie in den drei *Paragraphai* des Kommentartextes auf \rightarrow . Allerdings lässt sich dazu nichts vermuten oder gar sicher sagen.

In Z. 35 ist zu lesen: $\chi\rho\eta$ oder eher eine Form von: $\chi\rho\eta\mu\alpha$, am ehesten von: $\chi\rho\eta\mu\alpha\tau\alpha$, „Vermögen“. Für letzteres sprechen die in Z. 36–44 und Z. 53–62 behandelten Themen. Zunächst wird der Erwerb eines Hauses durch die ältere *longi temporis praescriptio* thematisiert, im zweiten Abschnitt der Vermögensverlust bei Konfiskation. Vermögenserwerb ist wohl: $\eta\ \kappa\tau\eta\sigma\iota\varsigma\ \chi\rho\eta\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$, Vermögensverlust dürfte: $\eta\ \varphi\theta\omicron\rho\acute{\alpha}\ \chi\rho\eta\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$ sein⁸⁰. Danach könnte zu ergänzen sein: $\text{X}\overline{\text{R}}\overline{\text{H}}[\text{M}\overline{\text{A}}\overline{\text{T}}\overline{\text{O}}\overline{\text{N}}\ \text{K}\overline{\text{T}}\overline{\text{H}}\overline{\text{S}}\overline{\text{I}}\overline{\text{S}}\ \text{K}\overline{\text{A}}\overline{\text{I}}\ \overline{\text{F}}\overline{\text{T}}\overline{\text{H}}\overline{\text{O}}\overline{\text{P}}\overline{\text{A}}]$, „Erwerb und Verlust von Vermögen“. Das sind 22 große Majuskeln, die die ganze Zeile beansprucht haben dürften, gegenüber einer durchschnittlichen Zeilenlänge von 35–36 in Normalbuchstaben von M1 auf dieser Seite. Die drei deutlich vergrößerten Majuskeln nehmen etwa den gleichen Platz wie das Wort $\tau\omicron\upsilon\upsilon\tau\omicron$ in Z. 36. Sie würden also umge-

⁷⁹ N. VAN DER WAL & J. H. A. LOKIN, *Historiae iuris graeco-romani delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*, Groningen 1985, S. 124 mit weit. Nachw.

⁸⁰ LSJ s. v. $\varphi\theta\omicron\rho\acute{\alpha}$, 3b: „loss by deterioration, damage“.

rechnet etwa den Platz von 34–36 Normalbuchstaben beanspruchen. Der Ergänzungsvorschlag hat also wohl die richtige Länge; vielleicht trifft auch inhaltlich die Ergänzung der Zeile zu. Die Überschrift ist minimal eingerückt, fast linksbündig mit dem Außenrand der umgebenden Normalzeilen; auch das Zeilenende wird geringfügig eingezogen gewesen sein. Das entspricht dem Befund bei vergleichbar längeren Rubriken in der – wesentlich jüngeren – *Littera Florentina*.

Demgegenüber vermerkt Schubart, der Z. 35 übersehen zu haben scheint, Z. 36 sei leicht eingerückt und steiler geschrieben als das Folgende; beides trifft nicht zu. Er macht auch nicht plausibel, dass ein Schrifteinzug einen Abschnittsbeginn kennzeichnet, zumal ein solcher in Z. 26 (im Kommentartext) durch einen Obelos in Ekthesis markiert ist. Schubart und Schönbauer halten Z. 36 für die erste Zeile auf dieser Seite. Beide sehen in ihr die Überschrift zu den beiden Papyri P. 16976 und 16977, unter anderem weil Schubart die Seite – zu Unrecht – als „*recto*“ bezeichnet hat und er zu meinen scheint, dass der Textanfang in diesem Buchfragment auf „*recto*“ beginnen muss. Beide gehen davon aus, dass hier der Textanfang der beiden Fragmente ist. Schubart nennt keinerlei Gründe dafür und für seine weitere Annahme, dass beide Fragmente inhaltlich zusammen gehören und einen fortlaufenden Text bilden; dabei hatte er auf ihnen drei unterschiedliche Schriften beschrieben, die kaum nahelegen, dass es sich um einen einheitlichen Text handelt. Schönbauer geht davon aus, dass beide Papyri sich ausschließlich mit rechtserheblichen Fristen (*praescriptio-nes temporis*)⁸¹ befassen, und ergänzt Z. 36 so: *Τοῦτο ἐπὶ [τῶν παραγραφῶν τῶν ἀπὸ χρόνου νόησον]*. Er begründet die von ihm vermutete Zeilenlänge nicht und scheint auch keine Gründe dafür gehabt zu haben; vielleicht war es schlicht eine Schätzung. Jedenfalls ist sein Ergänzungsvorschlag eindeutig zu lang. Die Präposition *ἐπὶ* mit dem Genetiv (oder einem anderen Fall) kann nicht die von Schönbauer gewünschte Bedeutung gehabt haben (LSJ s. v., A). Stattdessen wäre ein *περὶ* mit Akkusativ erforderlich gewesen, das aber gerade nicht überliefert ist. Diese zweiteilige Neuedition hat Schönbauers Annahme zur Thematik widerlegt, da P. 16976 aus einem

⁸¹ SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 434, IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 502.

dünnen Kodex über diverse Rechtsfragen stammt und P. 16977 aus dem Rechtsunterricht über die beiden diokletianischen Kodizes; behandelt wird dort die *non numerata pecunia*. Dieser Kodex muss sehr umfangreich gewesen sein.

Bei der Ergänzung von Z. 36–44 ist am besten mit dem Übergang von Z. 37 zu Z. 38 zu beginnen, weil die Anfänge von Z. 36 und 37 wenig aussagekräftig, nur sehr schlecht erhalten und weitgehend verblasst sind. Diese Zeilen lassen sich nur aus dem Folgenden rekonstruieren. In Z. 37–38 könnte zu lesen sein: $\chi\rho\eta\sigma\|\theta\alpha\iota$ oder eher: $\kappa\acute{\epsilon}\chi\rho\eta\sigma\|\theta\alpha\iota$; das Verb regiert den folgenden Dativ. Dann dürfte folgen: $\tau\iota\nu\iota\ \delta\acute{\epsilon}\lambda[\tau]\omega\ \acute{\epsilon}\nu\ [\hat{\omega}]$, „Gebrauch machen von irgendeiner Urkunde, in der“. Auf $\acute{\epsilon}\nu$ folgte sicher: $\hat{\omega}$, dann wird $\acute{\epsilon}\nu\epsilon\rho\acute{\alpha}\phi\eta$ gefolgt sein. In Z. 37 wird $\acute{\omicron}\tau\iota\ \delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\tau\alpha\iota$ voraus gegangen sein. Davor muss das Substantiv, ein Neutrum, gestanden haben, auf welches sich $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}$ in Z. 39 bezieht, wohl: $\tau\acute{\omicron}\ \omicron\iota\kappa\acute{\iota}\omicron\nu$. Das ergäbe vorläufig: $\tau\acute{\omicron}\ \omicron\iota\kappa\acute{\iota}\omicron\nu, \acute{\omicron}\tau\iota\ \delta\acute{\upsilon}\nu\alpha\tau\alpha\iota\ \kappa\acute{\epsilon}\chi\rho\eta\sigma\|\theta\alpha\iota\ \tau\iota\nu\iota\ \delta\acute{\epsilon}\lambda[\tau]\omega\ \acute{\epsilon}\nu\ [\hat{\omega}\ \acute{\epsilon}\nu\epsilon\rho\acute{\alpha}\phi\eta$. Vor $\acute{\omicron}\tau\iota$ muss gesagt gewesen sein, dass der Eigentümer ($\delta\epsilon\sigma\acute{\omicron}\tau\eta\varsigma$) des Hauses seinem Mieter: $\mu\lbracket\iota\sigma\theta\omega\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$ (s. u. zu Z. 39) gesagt hat, „dass ...“; $\omicron\iota\kappa\acute{\iota}\lbracket\iota\omicron\nu$ passt in Z. 36–37, weil in Z. 37 schwach, aber eindeutig *ou* gelesen werden konnte. In Z. 36 wird zu Beginn gestanden haben, dass die Absprache über den Gebrauch einer Urkunde bei Verkaufs-(Verhandlungen), $\pi\lbracket\rho\acute{\alpha}\sigma\iota\varsigma$ (*venditio*), getroffen worden ist, $\delta\iota\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\chi\theta\eta$ („man hat sich unterredet“). Bei einer *traditio* zur Komplettierung einer Kaufs und der *longi temporis praescriptio* (s. u. Z. 39–43) brauchte der Mieter und Kaufbewerber nicht nur *naturalis possessio* (Innehabung, gemeinrechtlich: Detention) an dem Haus, die er als Mieter gehabt hatte, sondern *possessio civilis*, vollgültigen Eigenbesitz. Er erlangte diesen, weil er eine Urkunde, in der das Haus verbrieft war, von dessen Eigentümer erhielt und dann für sich verwenden durfte. Mit der Übergabe der Urkunde verwandelte sich die bisherige Detention in Eigenbesitz (s. u.). – In Z. 38–39 ging es um dieses Haus. Ich ergänze: $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\ \acute{\epsilon}\delta\acute{\omicron}\lbracket\theta\eta\ \alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\ \acute{\epsilon}\pi\iota\ \delta\acute{\prime}\ \acute{\epsilon}\tau\lbracket\eta$. Diese Übergabe im Rahmen der Miete ist entweder nach dem Beginn der Kaufverhandlungen erfolgt: $\kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\tau\alpha$, oder eher zuvor $\delta\ \acute{\rho}\acute{\omicron}\tau\epsilon\rho\omicron\nu$, weil der Kaufbewerber zuvor schon Mieter war. Das ergibt: $\delta\ \acute{\rho}\acute{\omicron}\tau\epsilon\rho\omicron\nu\ \acute{\epsilon}\delta\acute{\omicron}\lbracket\theta\eta\ \alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\ \acute{\epsilon}\pi\iota\ \delta\acute{\prime}\ \acute{\epsilon}\tau\lbracket\eta$. Er hatte bei der vierjährigen Miete ($\mu\acute{\iota}\sigma\theta\omega\sigma\iota\varsigma$, *locatio-conductio*), die vorausgegangen war, Detention (*naturalis possessio*), noch nicht den Eigenbesitz (*possessio civilis*),

den er für den späteren Erwerb eines eigentumsähnlichen Rechtes durch die eigentlich geplante *traditio* oder durch *longi temporis praescriptio* benötigte. Ich ergänze: *μίσθωσει*. Das ergibt für Z. 36–39:

Τοῦτο ἐπὶ π[ρᾶσει διελέχθη· ὁ δεσπότης οἰκί-]
 ου ἕφη τῶ μ[ισθωσαμένω, ὅτι δύναται κέχρησ-]
 θαί τινι δέλ[τ]ω ἐν [ῶ ἐνεγράφη, ὁ πρότερον ἐδό-]
 θη αὐτῶ ἐπὶ δ' ἔτ[η μίσθωσει.

Folgendes wurde bei Kauf-(Verhandlungen) besprochen: Der Eigentümer eines Hauses sagte demjenigen, der es gemietet hatte, dass er irgendeine Urkunde, in der es (das Haus) verzeichnet worden war, (für sich) benutzen könne, das er (der Eigentümer) ihm zuvor für vier Jahre zur Miete gegeben hatte.

Z. 36 und 38 haben je 35 Buchstaben, Z. 37 kommt auf 34; darunter sind drei ω , die immer besonders breit ausfallen. Mithin entspricht die Zeilenlänge mindestens 35 Buchstaben in anderen Zeilen.

Vor Z. 37 steht die Randnummer $\iota\zeta'$ (=17). Sie dürfte sich darauf beziehen, dass der Eigentümer dem Mieter und Kaufbewerber eine der Urkunden, in denen das zum Verkauf stehende Haus verzeichnet war, überließ und ihm sagte, er könne davon Gebrauch machen. Das führte dazu, dass die bisherige *possessio naturalis* (Detention) des Mieters, ein eingeschränktes Besitzrecht, in die vollgültige *possessio civilis* (Eigenbesitz) des Kaufbewerbers überging, die zum späteren Rechtserwerb erforderlich war, sowohl im Rahmen der eigentlich geplanten *traditio* als auch bei der späteren *longi temporis praescriptio*. Das ergab sich möglicherweise schon aus dem Reskript Sev./Ant./Geta CI 8, 53, 1 (27.6.210). Danach ersetzt die Übergabe von Besitzurkunden bei einer *donatio* die *traditio*; letztere erfordert unter anderem die Verschaffung der *possessio civilis*. Zu einer vollständigen *traditio* ist es im vorliegenden Fall nicht gekommen, wohl aber zum Erwerb des Eigenbesitzes durch Urkundenübergabe, während die Einigung über den Rechtsübergang noch ausstand. Darauf wird sich die 17. *Paraphé* im Kommentarheft bezogen haben. Dort dürfte auch das genannte Reskript zitiert worden sein, sofern es nicht um eine andere Konstitution mit Bezug zu den Sonderbedingungen in Ägypten ging, die

nicht erhalten ist (s. u.). Möglicherweise wurde die Verschaffung von *possessio civilis* durch Übergabe einer Urkunde auch erst in der hier behandelten Konstitution Aurelians (s. u.) zugelassen. In der zugehörigen *Paragraphé* gab es wohl auch noch weitere Erläuterungen zum Fall.

Schönbauer denkt bei der Frist von vier Jahren in Z. 39 an eine bei Papinian genannte Frist gegenüber dem Fiskus für die Anzeige von *bona vacantia*⁸². Davon kann in Z. 38–39 nicht die Rede gewesen sein, weil der Fiskus erst im zweiten Abschnitt des Kapitels ab Z. 53 vorkommt.

In Z. 39–44 wird die ältere *longi temporis praescriptio* an dem Haus behandelt, nicht die von Konstantin eingeführte *longissimi temporis praescriptio*, wie nach der bisher herrschenden Meinung im Schrifttum Mitte des 5. Jh. eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Das Vorhandensein von (mehreren) Urkunden (Z. 38) spricht dafür, dass der geschilderte Fall sich in einer östlichen Provinz, vermutlich Ägypten ereignet hat. Dort wurden Grundstücke mindestens bis ins frühe 4. Jh. in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verzeichnet⁸³. Darin wurden die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und Sklaven eingetragen. Das geschah also sicher noch zur Regierungszeit von Aurelian bis 275, von dem das Reskript stammen dürfte, um dessen Fall es hier geht (s. u.). Der Grundstückseigentümer erhielt nach einer Übertragung oder Eintragung des Eigentums an einem Grundstück mehrere staatliche Urkunden darüber als Beweismittel für sein „Eigentum“⁸⁴. Eine davon hat der Kläger dem Kaufinteressenten überlassen. Das Haus war jedenfalls ein Provinzialgrundstück, weil später von den Fristen der *longi temporis praescriptio* die Rede ist und nicht von der *usucapio*. Die ältere *longi temporis praescriptio* war als eine in einem Kognitionsprozess des ursprünglich Berechtigten auf Herausgabe durch den beklagten Besitzer geltend zu machende *praescriptio* konstruiert. *Praescriptiones* betreffen in dieser Verfahrensart die Prozessvoraussetzungen⁸⁵. Wenn eine davon erfolgreich bestritten wurde, hatte dies zur

⁸² SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 434, IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 511.

⁸³ E. SEIDL, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römisch Provinz*, St. Augustin 1973, S. 78.

⁸⁴ SEIDL, *Rechtsgeschichte Ägyptens* (o. Anm. 83), S. 73

⁸⁵ M. KASER, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1966, S.191, 387.

Folge, dass die Klage ohne Sachprüfung abgewiesen wurde. Ob diese auch bei der *longi temporis praescriptio* unterblieb, gilt angesichts ihres Doppelcharakters, mit prozessrechtlichen und materiellrechtlichen Folgen, als zweifelhaft⁸⁶. Sie erforderte lang andauernden, ungestörten Eigenbesitz, einen Rechtsgrund dafür sowie gemäß PS 5, 5, 4 (*ed.* Liebs = 5, 2, 4 a. F.) das *iustum initium possessionis*⁸⁷. Die Frist betrug zehn Jahre, wenn der Kläger und der Besitzer in derselben Gemeinde wohnten (*inter praesentes*), sonst (*inter absentes*) zwanzig Jahre⁸⁸.

PS 5, 5, 3 (= 5, 2, 3 a. F.). „Longi autem temporis praescriptio inter praesentes continui decennii spatio, inter absentes vicennii spatio comprehenditur.“

Konstantin verzichtete (nach 326 und vor dem 17.3.339) auf das *iustum initium possessionis* und ließ den Besitz nach vierzig Jahren unanfechtbar werden (*longissimi temporis praescriptio*), wie *P. Col.* VII 175, Kol. III, Z. 41–43 = *SB XVI* 12692 (17.3.339) zeigt. Noch im 4. Jh. wurde diese Frist auf dreißig Jahre verringert⁸⁹.

In Z. 39–40 geht es darum, dass jemand in zehn Jahren, ἐν δέκα [ἐτήσιν oder im zehnten Jahr, ἐν δεκά[τω ἔτει⁹⁰ etwas erwirbt oder bekommt: αὐτὸ γίνεται] αὐτῷ. Fristablauf im zehnten Jahr ist in den Rechtsquellen nicht überliefert, nur nach dessen Ablauf. Deshalb kann es hier nur um die erste Variante gehen. Der Erwerb muss im Gegensatz zur davor genannten μίσθωσις stehen, die den Verkaufsverhandlungen vorausging: ἄλλ'. Im Hinblick auf die folgenden Zeilen, gehe ich davon aus, dass hier von der *longi temporis praescriptio* mit einer Frist von zehn oder zwanzig Jahren die Rede war. Sie ist also im oströmischen Reich nach Konstantin nicht völlig

⁸⁶ NÖRR, *Die Entstehung* (o. Anm. 75), S. 94, für die Zeit ab Diokletian, nach *CI.* 7, 33, 9 (9.12.294).

⁸⁷ NÖRR, *Die Entstehung* (o. Anm. 75), S. 85, dort auch zu den als Äquivalente vorkommenden anderen griechischen Bezeichnungen, S. 88.

⁸⁸ KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 424f.; *BGU* I 267 Z. 10–14, *P. Stras.* I 22 Z. 5–9.

⁸⁹ KASER, *Das römische Privatrecht*, II (o. Anm. 40), S. 285f.

⁹⁰ An die zweite Variante dachte SCHUBART, „*Actio condicticia*“ (o. Anm. 1), S. 187.

verschwunden⁹¹, sondern zumindest im Umfeld der Rechtsschulen auch in der Mitte des 5. Jh. noch in Gebrauch. Mithin ist sie nicht durch die *longissimi temporis praescriptio* mit einer Frist von vierzig (im 5. Jh. dreißig) Jahren verdrängt worden. Der Grund dafür wird in den kürzeren Fristen der älteren *longi temporis praescriptio* liegen, die leichter zu erreichen waren als Konstantins Frist. – In Z. 40 ist die eine der beiden Fristen angeführt, die kürzere. Vermutlich wurde auch die längere genannt. Das ergibt für Z. 39–40 Ἄλλ' αὐτὸ γίνεται | αὐτῶ ἐν δέκα [ἢ ἑκοσι ἔτησι. „Aber es (das Haus) gehört ihm nach zehn oder zwanzig Jahren.“ – Z. 39 hat 35 Buchstaben. Auch Schönbauer hat in Z. 40 ἐν δέκα [ἔτησι ergänzt⁹², während Schubart („Actio conducticia“, o. Anm. 1, S. 187) primär an ἑνδεκα (elf) gedacht hatte und daneben ἐν δέκα[τω für möglich hielt.

In Z. 40–41 wird von χῆ πράγμα[α]το[s, gesprochen. Am Anfang steht der zweite Teil eines getrennten Wortes. Als Ergänzung kommt eines der Worte in Frage, die auf -ολχῆ enden. Am besten passt κατοχῆ in der Bedeutung „*possession, bonorum possessio*“ (= Besitz, Grundbesitz, honorarrechtliche Erbschaft)⁹³. Der Österreicher Schönbauer hat hier κατοχῆ πράγματος ohne weiteres als Innehabung einer Sache (nach österreichischem ABGB = Detention) ergänzt und aufgefasst⁹⁴, obwohl diese Bedeutung in Papyri bislang nicht belegt ist. Mit κατοχῆ scheint dagegen der für die *longi temporis praescriptio* erforderliche Eigenbesitz gemeint zu sein und nicht nur die Detention, die nur eine mindere Berechtigung gewährt. Sie würde als Grundlage für einen Rechtserwerb nicht ausreichen. *Possessio* wird in zahlreichen Quellen auf Griechisch mit νομή wieder gegeben⁹⁵; daran dachte Schönbauer offensichtlich, als er κατοχῆ im Sinne von Innehabung (= Detention) übersetzte. Andererseits steht in

⁹¹ So aber KASER, *Das römische Privatrecht*, II (o. Anm. 40), S. 285, der in diesem Zusammenhang nicht auf P. 16976 eingeht, den er an anderen Stellen berücksichtigt.

⁹² SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 434, IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 511.

⁹³ LSJ s.v. κατοχῆ, unter Hinweis u. a. auf BGU I 40 Z. 24.

⁹⁴ SCHÖNBAUER, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 511; so aber KASER, *Das römische Privatrecht*, II (o. Anm. 40), S. 285.

⁹⁵ LSJ s.v. νομή, III; BGU I 267 Z. 9f.; P. Col. VII 175, FIRA, 2. Aufl., III, S. 464, Nr. 101, Kol. II, Z. 5f.

P. Col. VII 175 = *SB XVI* 12692, Kol. III Z. 43–44: τῆ τῆς δεκ[α]ετίας ἢ εἰκοσαετίας παραγραφῆ τὴν κάτοχον βοηθεῖσθαι. Also wird *possessionem* mit τὴν κάτοχον übersetzt, das dort vermutlich (wohl irrtümlich, weil in dem Papyrus zahlreiche Schreibfehler vorkommen) an Stelle von τὴν κατοχὴν gebraucht wird⁹⁶. Auch in *P. Stras.* I 22, Z. 21 wird *possessio civilis* mit κατοχὴ wiedergegeben: ἀφορμὴν κὰν βραχεῖαν δικαίαν κατοχῆς. Wegen dieser Belege gehe ich davon aus, dass auch κατοχὴ eine mögliche Übersetzung für *possessio civilis* ist und dann Eigenbesitz bedeutet, also nicht etwa nur Detention (Innehabung). – Außerdem erfordert die „*longi temporis praescriptio* ein *iustum initium possessionis*“, griechisch: τοῖς δικαίαι[ν] αἰτ[ί]αν ἐσχηκόσι καὶ ἄνευ τινὸς ἀμφισβητήσεως ἐν τῇ νομῆ⁹⁷. Das Besitzrecht basierte auf den Kaufverhandlungen, die schon den Rechtsgrund *ex empto* ergaben, bevor der Kauf vollzogen war. Die vorgezogene Urkundenübergabe könnte hier zur Einräumung der *possessio civilis* (Eigenbesitz) geführt haben, die sowohl zur *traditio* im Rahmen des Kaufs als auch für einen Rechtserwerb durch eine *longi temporis praescriptio* erforderlich ist. Nach der herrschenden Lehre im Schrifttum reicht eine Urkundenübergabe für die Besitzerschaffung nicht aus⁹⁸. Allerdings genügt beim Verkauf einer Sache an ihren Mieter die bloße Einigung für den Erwerb des Eigenbesitzes (sog. *brevi manu traditio* des Gemeinen Rechts)⁹⁹. Aber darauf wird hier gerade nicht abgestellt, sondern auf die Übergabe der Urkunde. In Verbindung mit den schon relativ weit fortgeschrittenen Kaufverhandlungen wird man deshalb von einer (gesicherten) Kaufanwartschaft ausgehen können, die spätestens mit der Übergabe der

⁹⁶ Das hält auch Vincenzo ARANGIO-RUIZ für möglich in seinem Kommentar zu *P. Col.* VII 175 in *FIRA III*, Nr. 101, S. 464.

⁹⁷ *BGU I* 267 Z. 8f.

⁹⁸ Th. MAYER-MALY [in:] P. JÖRS, W. KUNKEL & L. WENGER, *Römisches Recht*, 4. Aufl. von H. HONSELL, Th. MAYER-MALY & W. SELB, Berlin – Heidelberg – New York – London – Paris – Tokyo 1987, § 56 I 3 a, S. 139; M. KASER, R. KNÜTEL & S. LOHSSE, *Römisches Privatrecht*, 21. Aufl., München 2017, Randnr. 20.2, S. 126, mit gewissem Vorbehalt: „Die Übergabe einer Urkunde, in der die Sachübergabe verbrieft wird ..., genügt dagegen offenbar weder im nach-klassischem Recht noch bei Justinian“.

⁹⁹ Statt aller KASER, KNÜTEL & LOHSSE, *Römisches Privatrecht* (o. Anm. 98), Randnr. 20.4, S. 127.

Urkunde entstand. Bei der Akzentuierung der Urkundenübergabe ist zu berücksichtigen, dass der Fall in Ägypten spielen dürfte, wo Übertragungen von Grundbesitz in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verzeichnet und dort darüber mehrere staatliche Urkunden ausgestellt und den „Eigentümern“ übergeben wurden (s. o.). Für Ägypten könnte deswegen die Ersetzung der Besitzverschaffung durch Urkundenübergabe auch in einer lateinischen Konstitution Aurelians entweder bewusst zugelassen worden sein, die in den CGreg. aufgenommen worden sein könnte, nicht aber in den CI. gelangte. Diese Konstitution dürfte in der 17. *Paragraphé* des Kommentarheftes ausdrücklich genannt worden sein, sofern es dabei nicht um die hier behandelte Konstitution ging. Im Übrigen ersetzte die Überlassung einer Urkunde schon in spätklassischer Zeit in der Konstitution Sev./Ant./Geta CI. 8, 53, 1¹⁰⁰ die *traditio* und damit auch die die Einräumung der vollen *possessio civilis*.

Imppp. Sev., Ant. et Geta Auggg. Lucio. „Emptionum Mancipiorum instrumentis donatis et traditis et ipsorum Mancipiorum (donationem et insert C contra B) traditionem factam intellegis: et ideo potes adversus donatorem in rem actionem exercere.“ (27.6.210)

Zu der Rechtsübertragung im Rahmen einer *traditio* ist es aber noch nicht gekommen; sonst wäre die spätere *longi temporis praescriptio* entbehrlich gewesen. – Möglicherweise ist *κατοχῆ* zu lesen, also ein Dativ. Außerdem könnte ein Zusammenhang zum Anfang von Z. 40 bestehen. Daher ergänze ich in Z. 40–41 *τῆ δικαίᾳ κατο|χῆ πράγμα[α]το[s]*. – Der in Z. 39 zu ergänzende Gegenstand der Ersitzung war das Haus, das in Z. 36–37 genannt worden sein dürfte. Der Text der Z. 39–41 lautet dann:

Ἄλλ' αὐτὸ γίνεται]
 αὐτῶ ἐν δέκα [ἢ εἴηκοσι ἐτησι τῆ δικαίᾳ κατο-]
 χῆ πράγμα[α]το[s].

¹⁰⁰ Zuschreibung auch an Geta und textliche Änderung bei: T. HONORÉ, *Emperors and Lawyers*, 2. Aufl., Oxford 1994, S. 86f. mit Fn. 176, *Palingenesia* Nr. 205, auf der Diskette und auch unter <http://www.iuscivile.com/materials/honore/rescripta/rscript3.shtml>.

Aber es (das Haus) gehört ihm (dem nunmehrigen Eigenbesitzer und früheren Mieter) nach zehn oder zwanzig Jahren durch den rechtmäßigen Eigenbesitz der Sache.

Z. 40 hat 35 Buchstaben.

In Z. 42 werden τὰ παραδά[μοντα ἔτη angeführt. An παραδάμοντα hatte schon Schubart gedacht („*Actio condicticia*“, o. Anm. 1, S. 187). Davor wird in Z. 41 μετά gestanden haben. Der Zeitablauf scheint sich auf die zuvor genannte Ersitzungsfrist zu beziehen, in der der Besitz unbeeinträchtigt bleiben musste: ἄνευ ὀχλήσεως. – In Z. 41 ist noch eine Lücke vor μετά und nach πράγμα[α]το[ς]. Dort werden die Bedingungen für den Rechtserwerb an dem Haus: τὸ οἰκίον nach Ablauf der Ersitzungszeit: τὰ παραδρ[άμοντα ἔτη genannt worden sein, zunächst der Besitz κατοχή oder eher verbal κατέχεσθαι, dann, dass eine Beeinträchtigung, konkret: Besitzstörung zu unterbleiben hatte: ἄνευ ὀχλήσεως. Daraus ergibt sich für Z. 41–42: ἐὰν κατέχεται τὸ οἰκίον μετά] | τὰ παραδρ[άμοντα ἔτη ἄνευ ὀχλήσεως, „wenn er das Haus nach Ablauf der Jahre ohne (Beitz-)Störung besitzt“. – Z. 41 enthält 35 Buchstaben. Der Besitz durfte in der Frist von zehn oder zwanzig Jahren nicht gestört worden sein. Auf das letztere Erfordernis bezieht sich in Z. 43 ὀχλεῖσθαι. In Z. 42–43 stand wohl der Jotazismus: ἐν-]οχλῖσθ[αι (belästigt werden): δεῖ μὴ ἐν]οχλῖσθ[αι ὑπὸ. – Z. 42 erhält 35 Buchstaben. Die Z. 41–43 lauten:

ἐὰν κατέχεται τὸ οἰκίον μετά]
τὰ παραδρ[άμοντα ἔτη ἄνευ ὀχλήσεως. Δεῖ μὴ ἐν-]
οχλῖσθ[αι ὑπὸ ...

wenn er nach den abgelaufenen Jahren ohne (Besitz-)Störung besitzt. Er darf nicht gestört werden von ...

Stören bedeutet hier anscheinend so viel wie, dem Besitzer gerichtlich streitig machen. Der potentielle Störer dürfte hier genannt worden sein, nämlich der vorherig Inhaber des Hauses, δεῖ μὴ ἐν]οχλῖσθ[αι ὑπὸ τοῦ δεσπότου. „Er darf nicht vom Eigentümer (im Besitz) gestört werden.“ Damit wird klargestellt, dass nur die Beanspruchung des Hauses durch den vorherigen Berechtigten den Fristablauf unterbricht, nicht aber diejenige durch einen Dritten, die es im vorliegenden Fall gegeben zu haben

scheint. Darauf könnte sich der Kläger im Prozess – erfolglos – berufen haben. – Z. 43 hat bisher 22 Buchstaben. – Schönbauer erwägt ὄχλησις oder ἐνόχλητος, wiederum im Zusammenhang mit dem Fiskus¹⁰¹.

In Z. 43–44 stand ein lateinischer Name, von dem nur der zweite Teil erhalten ist: „lianu[“. Diese Buchstaben sind unbeschädigt und paläographisch völlig eindeutig; das „l“ steht ganz genau am Zeilenanfang und kann keinesfalls ein „d“ gewesen sein. (s. o.). Der Name gehörte mit ziemlicher Sicherheit zu der hier zu erwartenden Fundstellenangabe für den vorausgegangenen Text; auf diese Fundstellenangabe bezieht sich wohl die diakritische Randnote εδ (s. u.) vor der Zeile. Es könnte sich um die Namen Aure]lianus oder Iu]lianus handeln; Gor]dianus ist paläographisch ausgeschlossen. Gemeint sein können: der hochklassische Jurist Publius Salvius Iulianus (um 107 – vor 170) sowie die Kaiser Lucius Didius Iulianus (reg. 28.3. – 2.6.193), mit dem Kurznamen Iulianus, Lucius Domitius Aurelianus (reg. 270 – Sept./Okt. 275, Kurzname: Aurelianus), sowie Flavius Claudius Iulianus (reg. Nov. 360 – 26.6.363)¹⁰², mit dem Kurznamen Iulianus.

Gegen ein Zitat von Salvius Julianus spricht, dass die *longi temporis praescriptio* erst in BGU I 267 am 30.12.199, rund drei Jahrzehnte nach seinem Tod vor 170, reichsrechtlich anerkannt wurde. Die Juristen in Rom haben sich vor diesem Reskript mit dieser Rechtsfrage nicht befasst¹⁰³, vermutlich weil sie nur für Provinzverhältnisse relevant war; daran waren die Juristen in der Hauptstadt nicht interessiert. Wenn Julian trotzdem in seinen *digestorum libri XC* im Zusammenhang mit der *usucapio* auf den Rechtsenerwerb an Provinzialgrundstücken eingegangen sein sollte, hat er das zwischen 153 und 160 getan, als er an seinen *digesta* arbeitete¹⁰⁴. Das wäre wohl in Buch 44 *de possessione et usucapione* geschehen. Darin ist er eingehend auf

¹⁰¹ SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 434; vgl. a. IDEM, „Ein wichtiges Beispiel“ (o. Anm. 20), S. 511.

¹⁰² LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 102; WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), S. 99; sowie: http://en.wikipedia.org/wiki/Salvius_Julianus, http://de.wikipedia.org/wiki/Didius_Julianus, <http://de.wikipedia.org/wiki/Aurelianus>, [http://de.wikipedia.org/wiki/Julian_\(Kaiser\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Julian_(Kaiser)).

¹⁰³ KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 424 mit Fn. 61.

¹⁰⁴ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Anm. 6), S. 104.

die Ersitzung von Grundstücken eingegangen. Ein langes Fragment, D. 41, 4, 7, ist erhalten. Julian hatte darin stets nur von *usucapio* gesprochen. Justinians Kompilatoren haben dieses Wort nach ihrer Umgestaltung des Ersitzungsrechts jeweils durch *longi temporis praescriptio* ersetzt. Julian selbst hat diesen Begriff mit großer Sicherheit nicht verwendet. Er hat Buch 44 seiner *digesta* wohl mehrere Jahre vor 160 verfasst. Gegen eine Befassung mit dem Rechtserwerb an Provinzialgrundstücken spricht aber Julians starke Abneigung gegenüber juristischen „Neuerungen im äußeren System“¹⁰⁵. Die Übernahme der hellenistischen, also unrömischen *παραγραφὴ μακρᾶς νομῆς* ins Reichsrecht wäre sicher eine solche Neuerung gewesen. Da sie außerdem für Rom (und Italien) irrelevant war, an dessen Verhältnisse Julian primär gedacht hat, wird sie von ihm nicht zu erwarten sein; schließlich war er ein Bewahrer und kein großer Erneuerer des Privatrechts. Wenn schon Julian die spätere *longi temporis praescriptio* akzeptiert hätte, wären im Hinblick auf seine außerordentliche Autorität ihre Behandlung durch andere Juristen und ihre formelle reichsrechtliche Legitimierung weit vor Ende 199 zu erwarten gewesen.

Ein Reskript von Didius Iulianus wäre die erste und bislang einzige von ihm bekannt gewordene Konstitution. Gegen eine Zuschreibung an ihn spricht Folgendes: seine kurze, turbulente Regierungszeit, dass von ihm unter diesen Umständen kaum eine wesentliche juristische Neuerung zu erwarten war, die sorgfältig durchdacht werden musste, dass von ihm sonst keine Konstitution erhalten ist, und dass das Rechtsinstitut nach unserer bisherigen Kenntnis erst am 30.12.199 anerkannt wurde, lange nach dem Ende Thronstreitigkeiten, die ihm den Tod gebracht hatten. Didius Iulianus verfiel der *damnatio memoriae* durch Septimius Severus¹⁰⁶. Sie wird sich auch auf das Konstitutionenarchiv erstreckt haben, aus welchem Gregorius¹⁰⁷ die Konstitution in den CGreg. hätte übernehmen müssen, wenn es sie gegeben haben sollte. In vergleichbarer Weise hat später Caracalla bei Geta die *damnatio memoriae* auch im Konstitutio-

¹⁰⁵ WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), S. 100.

¹⁰⁶ W. SELB [in:] JÖRS, KUNKEL & WENGER, *Römisches Recht* (o. Anm. 98), § 11 I, Fn. 1, S. 19, unter Hinw. auf die *HA, vita Sev.* 17, 5.

¹⁰⁷ LIEBS, *Hofjuristen* (o. Anm. 24), S. 81–83.

nenarchiv vollzogen und dürfte sich dabei den Vorgang von Ende 193 zum Vorbild genommen haben. Eine Zuschreibung an Didius Iulianus ist deshalb auch kaum wahrscheinlich, weil es im Archiv keine Quellen mehr gegeben haben dürfte, auf die Gregorius zurückgreifen konnte, entweder weil es sie nie gegeben hatte oder weil sie vernichtet worden waren.

Dagegen kommt ein Reskript Aurelians durchaus in Frage. Seine sieben erhaltenen Konstitutionen stammen alle aus dem CGreg.¹⁰⁸. Darunter ist keine einschlägig. Das schließt aber nicht aus, dass es ein solches Reskript von ihm gegeben haben könnte. Es wurde später von der Kodexkommission Justinians nicht in den CI. aufgenommen. In diesem – vermutlich – lateinischen Reskript wird Aurelian kaum die griechische Reskripte von 199 und 200, die die ältere *longi temporis praescriptio* reichsrechtlich eingeführt hatten, zwischen 270 und 275 einfach nur bestätigt haben. Für eine Aufnahme in den CGreg. wäre es wohl erforderlich gewesen, dass er gewisse juristische Neuerungen vorgenommen hätte. – Nach dem bisherigem Kenntnisstand hat sich nach Caracalla erst wieder Diokletian mit der *longi temporis praescriptio* befasst in CI. 7, 33, 2 (27.II.286), einer Konstitution, die aus dem CGreg. stammt. Das in Z. 36–43 angeführte Reskript hat das Rechtsinstitut indes gegenüber BGU I 267 und P. Stras. I 22 nicht unerheblich verfeinert: es stellte die Anwendung auf Provinzialgrundstücke klar, die in den beiden Papyri nur vorausgesetzt aber nicht ausdrücklich thematisiert wurde, weil es sich um griechische Konstitutionen handelte, die in und für Ägypten erlassen worden waren. Hier geht es um den Erwerb eines materiellen Rechts, nicht nur um eine prozessrechtlich gesicherte Position wie in den beiden anderen Papyri. Ferner wurde eindeutig normiert, dass nur eine (gerichtlich geltend gemachte) Störung im Besitz durch den Vorberechtigten (nicht aber durch Dritte) geeignet war, den Fristablauf zu unterbrechen und den Rechtserwerb zu hindern, wohl aus dem gegebenem Anlass des zu entscheidenden Falles, der in P. 16976 aufgegriffen worden ist. Insgesamt handelte es sich also um eine Weiterentwicklung gegenüber dem Rechtszustand von 199/200. Daher kommt eine Zuschreibung an Aurelian durchaus in Frage. Zudem wird es sich um eine lateinische Konstitution

¹⁰⁸ HONORÉ, *Emperors and Lawyers* (o. Anm. 100), *Palingenesia*, Nr. 1401–1407.

handeln, weil von ihm keine griechischen überliefert sind, und weil sie später in den CGreg. aufgenommen wurde, für den bisher keine griechischen Konstitutionen bekannt sind.

Keine der Konstitutionen von Julian Apostata im CTh. und im CI. befasst sich mit der älteren *longi temporis praescriptio* und keine ist ein Reskript, wie das in Z. 36–44. Es wäre nicht in den CTh. aufgenommen worden, in den nur *edicta* und *leges generales* inkorporiert wurden, so Theod./Valent. CTh. I, I, 5 (26.3.426)¹⁰⁹. Trotzdem ist auch hier nicht gänzlich ausgeschlossen, dass es eine passende Konstitution im CTh. gegeben hat. Zum einen behandelt er nicht intensiv privatrechtliche Fragen und ist im Bereich des Zivilrechts sehr lückenhaft überliefert. Zum anderen war die ältere *longi temporis praescriptio* bislang nach Konstantin nicht mehr belegt, der die *longissimi temporis praescriptio* zwischen 326 und 339 eingeführt hatte. Das war unter Julian Apostata durchaus noch relativ neu und so aktuell, dass es gut zwei Jahre nach seinem Tod erst am 26.6.363 ausdrücklich bestätigt wurde durch Valent./Val. CI. 7, 39, 2 pr (24.7.365), während Konstantins Konstitution nicht im CI. überliefert ist. Ein Rückgriff Julians auf den vorkonstantinischen Rechtszustand relativ kurz nach der Rechtsänderung, ist daher kaum wahrscheinlich. Z. 43–44 dürften sich also nicht auf Kaiser Julian Apostata beziehen. Zudem hat sich der Autor des Haupttextes nach Möglichkeit mit spätklassischem, notfalls mit epiklassischem Recht befasst und ist nur in Z. 49(51)–63 sowie wohl im Haupttext zu Z. 26–33 auf nachklassische Regelungen des 5. Jh. eingegangen, während er auf Texte und Zitate aus dem 4. Jh. anscheinend bewusst verzichtet hat.

Mithin kommt für Z. 43–44 nur ein Zitat aus dem CGreg. in Frage; es dürfte kaum von Didius Iulianus stammen, wohl eher von Aurelian. – Der fragmentarisch erhaltene Name ist vielleicht ein lateinischer Nominativ. Da er von griechischem Text umgeben ist, wäre aber ein *graeco*-lateinischer Nominativ auf „os“, kein rein lateinischer auf „us“ zu erwarten. Mithin liegt ein *graeco*-lateinischer Genitiv vor: „lianu“. Ihm wird der Akkusativ *διάταξιν* gefolgt sein, wie in Z. 7–8. und ohne Abkürzung. In Z. 43 wird *ἀνάγνωτε*

¹⁰⁹ Vgl. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Anm. 2), § 64 I 4 a, S. 193; § 64 III 1, S. 196.

vorausgegangen sein, wie in den *Scholia Simaitica* (§§ 26, 52), aber im Plural wie in Z. 7 und 60. Das Zitat dürfte mit einem Trennungszeichen von dem vorausgegangen Text abgesetzt worden sein, mindestens einem Doppelpunkt zwischen zwei Spatien (wie im Kommentartext, Z. 28) oder eher einem doppelt gegabelten Obelos (wie in Haupttext, Z. 5). Das ergäbe für Didius Iulianus: ἀνάγνωτε Iu]llianu [διάταξι. In Z.43 kommen dann zu den oben aufgeführten 22 Buchstaben weitere 11, zusammen also 33. Das wären zwei oder drei weniger als die Normallänge einer Zeile, eine für M1 durchaus beachtliche Abweichung von dem von ihm sehr genau eingehaltenen Durchschnitt von 35–36 Buchstaben. – Eine Ergänzung zu: „Aure]llianu“ ergäbe zusammen 35 Zeichen, mithin genau die zu erwartende Anzahl. Demnach sprechen außer den ganz erheblichen sachlichen auch paläographische Gründe für Aurelian. Ihm wird das Reskript Z. 39–43 hier aus diesen formalen und inhaltlichen Gründen zugeschrieben. In Z. 44 folgen wohl nach διάταξι: ἐν τῷ βί(βλίω) .’ Gregorianu τῖ(τλω) ..’. Die Worte βίβλιον und τίτλος müssen hier abgekürzt worden sein (wie in Z. 5 und 10); sonst hätte die Zeile Überlänge. Zitiert worden sein dürfte aus dem 9. Buch des CGreg. Der Titel CI. 7, 33 hat die Rubrik *de longi praescriptione decem vel viginti annorum*. Er enthält eine Konstitution von Severus und Caracalla, sowie neun von Diokletian, davon eine aus dem CGreg. Giovanni Rotondi¹¹⁰ nimmt an, dass die Titel CI. 7, 1–41 aus dem 9. Buch des CGreg. stammen. Gaetano Scherillo¹¹¹ verweist den Titel über die *longi temporis praescriptio* ins gleiche Buch. Marco Urbano Sperandio¹¹² bestreitet, dass es im CGreg. einen CI. 7, 33 entsprechenden Titel gegeben habe; er nimmt an, dieser sei aus von Justinians Kodex-Kommission dem CTh. übernommen worden, nennt dafür aber keine Begründung. Die Z. 43–44 belegen aber, dass es im CGreg. mindestens ein lateinisches Reskript gab, das an die durch BGU I 267 und P. Stras. I 22 auf Griechisch verfassten anknüpfte, die kaum in den CGreg. übernommen worden sein dürften; für ihn sind nur lateinische Konstitutionen überliefert. Das Reskript von Aurelian wurde

¹¹⁰ ROTONDI, „Studi“ (o. Anm. 30), S. 163f, 169.

¹¹¹ G. SCHERILLO, „Teodosiano, Gregoriano, Ermogeniano“, [in:] *Studi in memoria di Umberto Ratti*, Milano 1934, S. 241–332, 302.

¹¹² M. U. SPERANDIO, *Codex Gregorianus – Origini e Vicende*, Napoli 2005, S. 350.

aber ebenfalls nicht in den CI. aufgenommen. Es dürfte im CI. 7, 33 vergleichbaren Titel des CGreg. gestanden haben; er enthielt dann außer diesem Reskript mindestens zwei weitere Konstitutionen: Sev./Ant. CI. 7, 33, 1 (von 202)¹¹³ und Diocl./Maxim. CI. 7, 33, 2 (27.II.286). Dazu werden die von Marc. 5 reg. D. 44, 3, 9 erwähnten mehreren Reskripte von Caracalla zur *longi temporis praescriptio* kommen, wohl drei oder mehr, die vermutlich nach 212 erlassen wurden. Auch wenn die beiden Reskripte von 199 und 200 nicht in den CGreg. gelangt sind, weil sie auf Griechisch und nicht auf Latein erlassen waren, gab es also genügend Konstitutionen für einen eigenen Titel im 9. Buch des CGreg., zumal mit dem Ausfall weiterer zu rechnen ist, die nicht in den CI. übernommen worden sind. Im Übrigen muss es im CGreg. eine lateinische Konstitution, wohl von Caracalla, gegeben haben, die das neue Rechtsinstitut förmlich in das Reichsrecht übernahm. Die Rubrik lautete wohl: *de longi temporis praescriptione*. Der CI.-Zusatz über die Fristen wurde erst unter Konstantin erforderlich, hat also wohl im CGreg. gefehlt. Das Reskript Aurelians folgte denen von Caracalla, die Marcian erwähnt hat und unter denen das „offizielle“ – lateinische – Einführungsreskript gewesen sein wird. Anschließend kam CI. 7, 33, 2 von Diokletian. Die laufenden Nummern des Titels und der in Z. 43–44 zitierten Konstitution lassen sich nicht rekonstruieren. Damit ergibt sich für Z. 43–44: *Ἀνάγνωτε Aure]llianu [διάταξις .. ἐν τῷ β' (βλίω) θ' Gregorianu τ' (τλω) ..*. „Lest Aurelians Konstitution NN im Buch 9 des (*Codex*) *Gregorianus*, im Titel NN.“ – Z. 44 enthält 32 oder eher 33 Buchstaben. Die Zeile ist die letzte in ihrem Abschnitt und etwas kürzer ausgefallen als die übrigen. Beides hat sie mit Z. 10 gemein. Z. 36–44 lauten:

Τοῦτο ἐπὶ π[ρᾶσει διελέχθη Ὁ δεσπότης οἰκί-]
 ου ἔφη τῷ μ[ισθωσαμένω, ὅτι δύναται κέχρησ-]
 θαί τινι δέλ[τ]ω ἐν [ῶ ἐνεγράφη, ὃ πρότερον ἐδό-]
 θη αὐτὸ ἐπὶ δ' ἔτ[η μίσθωσει. Ἄλλ' αὐτὸ γίνεται]
 αὐτῷ ἐν δέκα [ἢ εἴκοσι εἴτησι τῇ δικαίᾳ κατο-]
 χῆ πράγμα[α]το[s, εἰὰν κατέχεται τὸ οἰκίον μετὰ]
 τὰ παραδά[μοντα ἔτη ἄνευ ὀχλήσεως. Δεῖ μὴ ἐν-]

¹¹³ HONORÉ, *Emperors and Lawyers* (o. Anm. 100), *Palingenesia*, Nr. 95,

οχλῖσθ[αι ὑπὸ τοῦ δεσπότητος. >< Ἀνάγνωτε Aure-]
 lianu [διάταξις ..' ἐν τῷ β' (βλίω) θ' Greg(orianu), τ' (τλω) ..']

„Folgendes wurde bei Kauf-(Verhandlungen) besprochen: Der Eigentümer eines Hauses sagte demjenigen, der es gemietet hatte, dass er irgendeine Urkunde, in der (das Haus) verzeichnet worden war, für sich benutzen könne, das er (der Eigentümer) ihm zuvor für vier Jahre zur Miete gegeben hatte. Aber es (das Haus) gehört ihm (dem Kaufbewerber) nach zehn oder zwanzig Jahren durch den rechtmäßigen Eigenbesitz der Sache, wenn er das Haus nach Ablauf der Jahre ohne (Besitz)-Störung besitzt. Er darf nicht vom Eigentümer (im Besitz) gestört werden. – Lest Aurelians Konstitution NN im Buch 9 des (*Codex*) Gregorianus, im Titel NN.“

Z. 39–44 enthalten wohl einen griechischen *Index* eines Reskripts, also dessen sprachlich einfache Kurzfassung. Sprachliche und wohl auch sachliche Einzelheiten der Konstitution können also hier fehlen. Der *Index* dürfte den Fall und seine Entscheidung so wieder geben, wie sie in der Vorlage gestanden haben wird, wohl ein wenig gekürzt, wie bei den Indizes in P. 16977 und in den Basiliken. Es wird ein lateinisches Reskript gewesen sein, weil es von Gregorius in den CGreg. aufgenommen wurde. Die *longi temporis praescriptio*, wird nicht ausdrücklich genannt worden sein, nur die beiden zugehörigen Fristen. Dass das Wort *παραγραφή* ausgelassen wurde – in der lateinischen Vorlage hätte *praescriptio* gestanden –, ist wohl ganz bewusst geschehen; Aurelian wollte stärker auf die materiellrechtliche Seite abstellen. Demgegenüber war in *BGU* I 267 und *P. Stras.* I 22 die prozessrechtliche Seite akzentuiert worden, weil das Rechtsinstitut noch am Anfang seiner römisch-rechtlichen Entwicklung stand und noch nicht in allen seinen Aspekten ausgestaltet war. Diese könnte Caracalla teilweise in seinen späteren Reskripten geregelt haben. Der Grund für die Differenzierung der Fristen (*inter praesentes*, *inter absentes*) fehlt in Z. 36–43; in den Reskripten *BGU* I 267 (Z. 10–13) und *P. Stras.* I 22 (Z. 6–9) war er jeweils eingehend behandelt worden. Die Charakterisierung der beiden Fristen (*inter praesentes* und *inter absentes*), die schon 199/200 eingeführt und deshalb altbekannte waren, dürfte deshalb auch in dem lateinischen Reskript von Aurelian gefehlt haben, weil in dem behandelten Fall klar gewesen sein dürfte, welche von den beiden einschlägig war. Der ungestörte Besitz wird in Z. 42–43 wesentlich stärker

akzentuiert, als in den beiden älteren Papyri. Es wird ausdrücklich eine Störung des Besitzes durch den ursprünglichen Inhaber des streitigen Hauses erfordert; dabei scheint an eine gerichtliche Besitzstörung gedacht worden zu sein. Möglicherweise hatte ein Dritter dem Beklagten den Besitz erfolglos streitig gemacht, außergerichtlich oder vor Gericht, und der Kläger sich darauf berufen, aber das bleibt in dem *Index* unerwähnt und könnte vom Textautor weggekürzt sein. Der Kläger scheint dies vorgebracht zu haben, um darzutun, dass die Erwerbsfrist unterbrochen war. Die jeweiligen Hinweise auf die *iusta causa* entsprechen einander in den beiden älteren und in dem neueren Reskript. Allerdings wird diese in Z. 36 mit *πρᾶσις* konkretisiert als *ex empto* und unter Hinweis darauf, dass der Kaufbewerber, eine der Urkunden über das Haus, Z. 38: *δέλτος*, für sich selbst verwenden durfte. Das scheint zumindest in Ägypten mit seinem ausgefeilten System staatlicher Besitzurkunden genügt zu haben. Daher brauchte nicht auf die sogenannte *brevi manu traditio* eingegangen zu werden, deren Voraussetzungen auch vorlagen. Daraus ergibt sich, dass der Kaufbewerber seinen Eigenbesitz vom vorherigen Inhaber ableiten konnte. Die Nennung des Hauses in Z. 36–37 und 42, eines Provinzialgrundstückes, lässt, anders als in den beiden Papyri von 199 und 200, nicht offen, worauf sich die rechtsbegründende Anerkennung des *longum tempus* bezieht. Schließlich ergibt sich aus *γίνεται] | ἀντῶ*, einer sehr sicheren Lesung und Ergänzung, ausdrücklich, dass der ungestörte lange Besitz nach Fristablauf zum Erwerb einer gesicherten Rechtsposition führt und damit nicht nur prozessrechtliche sondern auch materiellrechtliche Folgen hat. Für die Erwähnung einer *praescriptio/παραγραφή* war jedenfalls kein Platz. Das Reskript erging auf eine Anfrage, die wohl aus Ägypten stammte. Die Konstitution war aber vermutlich auf Lateinisch verfasst, weil sie in den CGreg. aufgenommen wurde, und nicht auf Griechisch, wie diejenigen in *BGU I 267* und *P. Stras. I 22*. Der Name des Rechtsbehelfs wird in Z. 39–44 nicht genannt, nur dessen Fristen. Es ist die *longi temporis praescriptio*. Der *Index* in Z. 36–43 zeigt insgesamt wesentlich mehr juristische Feinheiten als *BGU I 267* und *P. Stras. I 22*. Z. 39–43 und klärt jedenfalls einige der Ungewissheiten über den nunmehr eindeutig materiellrechtlichen Charakter des Rechtsinstituts, die Dieter Nörr 1969 noch hatte offen lassen müssen.

g) Kommentartext, Zeilen 45–48 (50):
Fortsetzung der 3. *Paragraphé* (?)

Auf ↓ (v) endet der erste Abschnitt des Haupttextes mit Z. 44. Der folgende Teil der Seite war ursprünglich unbeschrieben und entsprach drei Zeilen des Haupttextes. Später setzte M2 darauf ein kurzes Scholion von vermutlich vier Zeilen, Z. 45–48 (eventuell bis Z. 50). Allerdings lässt sich die Länge des Scholions angesichts der geringen Buchstabenreste an den Zeilenanfängen, ihres sehr schlechten Erhaltungszustandes und der schwachen Schrift, nicht eindeutig feststellen; auch ein Ergänzungsvorschlag dazu ist nicht möglich.

In Z. 45 steht: γὰρ οὐ[], „denn nicht“ oder etwa γὰρ οὐ[δὲ] „denn auch nicht“; in Z. 46 wird τὸ ἄλλ[λο], „das andere“, oder αὖ]τὸ ἄλλ[λῳ], „es ihm“, zu lesen sein und in Z. 47 die Endung eines Infinitiv Aorist Medium: ξασθ[(αι)], wohl mit Verschleifung, da von M2. Zu denken ist an τὰ]ξασθ[(αι) oder eher an ἄρ]ξασθ[(αι) oder eines ihrer Komposita. Zu erwägen sein könnte: προκατάρ]ξασθ[(αι), „die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollziehen“. Wenn das zutreffen sollte, kann man sagen, dass sich das Kurzscholion nicht auf die beiden Abschnitte des Haupttextes von ↓ (v) bezogen haben kann. Vielleicht wird hier die 3. *Paragraphé* des Kommentartextes, → Z. 26–33, fortgesetzt oder ergänzt. Sie muss ein oder zwei Zeilen nach Z. 33 mit dem Seitenende geendet haben. Darin spielt die *litis contestatio* eine zentrale Rolle. – Wenn nicht von der *litis contestatio* die Rede war, könnte das Kurzscholion wohl auf den vorausgehenden Fall mit der *longi temporis praescriptio* zu beziehen sein.

Auf ↓ (v) sind im Haupttext 24 Zeilen erhalten, dazu kommen drei Zeilen Haupttext für den später beschriebenen Abstand (s. o. zu Z. 45), eine ausgefallene Zeile am Anfang und zwei am Ende, wie noch zu zeigen sein wird. Das entspricht 30 Zeilen für den Haupttext auf ↓ (v), genau wie auf der anderen Seite. Auch insoweit war M1 sehr an den Formalien interessiert.

h) Haupttext, Zeilen 49 (51/52)–64:
Konfiskation von Sachen eines Verurteilten, die sich im Besitz eines Dritten befinden

In Z. 49 könnte der zweite Abschnitt des Haupttextes beginnen. Die minimalen Buchstabenreste an den Anfängen der Z. 49–51 sind so verblasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu M1 oder M2 unmöglich ist. Ab Z. 52 stammt der Text sicher wieder von M1; ihr erstes Wort scheint getrennt zu sein (s. u.), begann also wohl schon in Z. 51. – Vor einer der Z. 49–51 dürfte eine Randnummer gestanden haben, die nicht erhalten ist: $\nu\eta'$ (= 18), kaum vor Z. 52, denn der Rand ist hier nicht mehr abgeschabt. Die zugehörige *Paragraphé* könnte sich auf die beiden Delationsfristen gemäß der Konstitution CI 9, 49, 11 (s. u. zu Z. 54–56) beziehen, die wohl ab Z. 49 thematisiert worden sind. In der 18. *Paragraphé* im Kommentarheft könnte der Fall näher erläutert worden sein, vielleicht mit Hilfe eines weiteren juristischen Zitates (s. u.). – Am Anfang von Z. 52 ist wohl $\theta\rho[\dots] \tau\omicron\upsilon\hat{\nu} \alpha\upsilon\tau\omicron[\hat{\nu}]$ zu lesen. Die ersten beiden Buchstaben dürften eher zu einem Substantiv als einem Verb gehören, denn keines der Verben oder Verbformen, die mit $\theta\rho$ beginnen oder diese Buchstaben enthalten, regiert den Genetiv. Die Stelle scheint sich eher auf den Verurteilten zu beziehen, dessen Vermögen konfisziert wird, als auf den Dritten, der einzuziehende Sachen besitzt (s. u.). Der Verurteilte dürfte vor Z. 52 ausdrücklich genannt gewesen sein, denn auf ihn bezieht sich $\tau\omicron\upsilon\hat{\nu} \alpha\upsilon\tau\omicron[\hat{\nu}]$. Zu denken ist an: $\acute{\alpha}\nu]|\theta\rho[\omega\pi\omicron\varsigma]$, Mensch, Sklave; $\acute{\alpha}\nu]|\theta\rho[\omega\pi\omicron\iota]$, Mannschaft, Soldaten, Sklaven; $\theta\rho[\hat{\eta}\nu\omicron\varsigma]$, Wehklage; $\Theta\rho[\acute{\omicron}\nu\omicron\varsigma]$, Sessel, Sitz, *sella curulis* (des Hochverräters?); $\theta\rho[\omicron\upsilon\delta\varsigma]$, Ruf, Geschrei; kaum wahrscheinlich sind: $\theta\rho[\acute{\epsilon}\alpha\mu\beta\omicron\varsigma]$, Triumph (zu lang) und $\theta\rho[\acute{\iota}\xi]$, Haar (nur im Nominativ Singular, weil alle anderen Fälle mit τ beginnen), Haupthaar (zu kurz). Da es in diesem Abschnitt um die Einziehung eines Vermögens geht, zu dem Sklaven gehört haben dürften, könnte in Z. 51–52 zu ergänzen sein: $\omicron\acute{\iota} \acute{\alpha}\nu]|\theta\rho[\omega\pi\omicron\iota] \tau\omicron\upsilon\hat{\nu} \alpha\upsilon\tau\omicron[\hat{\nu}]$, „seine Sklaven“ (im Nominativ oder in einem anderen Fall), die sich auf dem Landgut befanden, um das es im Folgenden wohl geht. Möglicherweise ist zu lesen: $\sigma\upsilon\nu \tau\omicron\iota\varsigma \acute{\alpha}\nu]|\theta\rho[\acute{\omega}\pi\omicron\iota\varsigma] \tau\omicron\upsilon\hat{\nu} \alpha\upsilon\tau\omicron[\hat{\nu}]$, „mit seinen Sklaven“; es könnte darum gehen, dass der später verurteilte dem Dritten das ganze Landgut mit seinen dortigen Sklaven überlassen hat; aber das ist angesichts der sehr geringen Reste überaus unsicher, würde aber noch in die erste Lücke in Z. 52 passen. Vielleicht hat der Verurteilte auch bei seinem Hochverrat Soldaten eingesetzt; aber es ist weniger wahrscheinlich, dass hier auf Umstände seines Delikts näher eingegangen wird. Jedenfalls

gehörte er zur Führungsschicht des Reiches, weil ihm Hochverrat zur Last gelegt werden konnte. – Bei beiden Varianten begann der Haupttext von MI spätestens mit Z. 51, in der gar nichts entziffert werden konnte. Am Ende von Z. 52. ist zu lesen:] ἕτερον οὐ διετ[. Das letzte Wort lässt sich zu einem Verb ergänzen: διετ[άχθη. In der Lücke vor der Phrase dürfte: ἀλλὰ καὶ] zu lesen gewesen sein; das ergibt: ἀλλὰ καὶ] | ἕτερον οὐ διετ[άχθη, „aber auch etwas anderes ist nicht durch Kaisergesetz verordnet worden“. Vielleicht bezieht sich das schon auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fiskus gemäß CI. 9, 49, 11 (s. u.) und zeigt an, dass es zu dem Fall keine weitere Konstitution gegeben zu haben scheint. – In Z. 53–54 lässt sich „gene]ralibus“, „libe]ralibus“ oder „tempo]ralibus“ ergänzen¹¹⁴. Für die dritte Möglichkeit spricht, dass in Z. 55 und in Z. 57 zwei Fristen vorkommen, die schon vorher im Text relevant gewesen sein müssen und sich hier auf die Anzeige des Besitzers einzuziehender Sachen an den Fiskus beziehen. Ob das Wort *temporalibus* in den griechischen Text der Konstitution (s. u.) eingefügt war, lässt sich nicht mehr feststellen, ist aber wahrscheinlich, weil ein lateinisches Wort im vorliegenden griechischen Kontext auffällig ist. Dann dürfte es sich auf die Fristen bezogen haben. – Z. 54–55 sind mit Ergänzung wohl zu lesen als: με]τὰ τῶν β' μ<η>νῶν ἡ[, „nach den zwei Monaten oder“. Das wird im Gegensatz zu dem stehen, was innerhalb der Fristen geschehen ist oder geschehen sollte, die aus CI. 9, 49, 11 resultieren. Darauf hat sich der Anfang des Abschnitts bezogen, wie sich aus dem wohl vom Autor anscheinend bewusst gebrauchten Artikel τῶν ergeben könnte. Der Satz wird mit: ἀλλὰ begonnen haben. Die Lesung des Wortes nach der Zahl β' als μηνῶν ist schwierig. Über dem μ steht ein kleines ν, mit einem leicht schrägen, nach unten gebogenen Strich von der oberen Spitze der linken Haste zur Basis der rechten Haste, keinesfalls ein schlichter Querstrich zur Kennzeichnung als Zahl, wie Schubart annimmt. Er erwägt βμ als 42 zu lesen, ist sich aber nicht sicher. Das wäre mit dem griechischen Gebrauch unvereinbar, bei mehrstelligen Zahlen die kleinere der größeren folgen zu lassen; dies kommt auch sonst in P. 16976 vor und ist von einem offensichtlich gebildeten Buchautor mithin zu erwarten.

¹¹⁴ So auch SCHÖNBAUER, „Der juristisch-literarische Papyrus“ (o. Anm. 20), S. 433 mit Fn. 20, der sich für „*temporal(is)*“ ausspricht.

Vielleicht handelt es sich um eine Abkürzung für *μὴν*. Das wäre aber unwahrscheinlich, weil MI im Griechischen sonst nur die Worte *βιβλίον*, *τίτλος* und *φησί* abkürzt und im Übrigen keine Abkürzungen gebraucht. Wahrscheinlicher ist ein Fehler, der nachträglich teilweise korrigiert worden ist, wohl von MI. Die Frist von zwei Monaten, die in Z. 57 nochmals vorkommt, steht offensichtlich in Bezug zu der Einziehung eines Vermögens (*publicatio*, *δήμευσις*) durch den Fiskus (genannt in Z. 58). Wenn sich dazugehörige Gegenstände im Besitz eines Dritten befanden, hatte er diese Sachen dem Fiskus nach CI. 9, 49, 11 innerhalb einer Frist von zwei oder acht Monaten anzuzeigen (*προσαγγεῖλαι*). Die zwei Monate galten für Besitzer, die in Konstantinopel wohnten, die acht Monate für alle anderen außerhalb der Hauptstadt. Die Konstitution ist nicht im Original erhalten, nur aus den Basiliken und einer anderen Quelle (*Hai Rhopai*) indirekt bekannt und daraus restituiert worden.

CI. 9, 49, 11 (rest. ex B. 60, 52, 17): Ἐάν τις ὡς ἐπὶ τυραννίδι ἐλέγχεις δήμευσιν ὑπομείνη, οἱ μὲν ἔχοντες αὐτοῦ πράγματα καὶ διάγοντες ἐν τῇ βασιλίδι πόλει εἴσω δύο μηνῶν ὀφείλουσιν αὐτὰ προσαγγεῖλαι, οἱ δὲ μὴ διάγοντες ἐν τῇ βασιλίδι πόλει εἴσω ὀκτὼ μηνῶν, οἱ δὲ μὴ τοῦτο ποιήσουσι, μετὰ τῶν πραγμάτων τὸ τετραπλάσιον παρέχουσι.

Diese Konstitution ist wohl erst in Z. 63–64 ausdrücklich als Beleg zitiert worden, zwei nicht erhaltenen Zeilen, und nicht schon am Beginn des ganzen Abschnitts, wo nur eine allgemeine Bezugnahme ohne eine genaue Fundstelle gestanden haben dürfte. Darauf könnte sich das diakritische Zeichen in X-Form auf dem Rand vor der Zeile beziehen. Die Konstitution ist nicht in den weströmischen Handschriften zu den Büchern 9–12 des CI. überliefert, auf denen unsere Kenntnis beruht; in ihnen wurden die *graeca* übergangen. Der Text der Konstitution ist aus B. 60, 52, 17 (BT 3095/10–14) restituiert worden. Die Umstände sprechen dafür, dass sie auch im Original auf Griechisch war. In den Basiliken steht nur ein *Index* des älteren Anonymos, der – wie üblich bei ihm – nicht den ganzen Text der Vorlage referiert sondern nur einen Auszug davon, der ursprünglich den vollständigen Text der Konstitution auf dem Rand begleitete. Die griechische Konstitution muss aber auch einzelne lateinische Worte enthalten haben, wohl *temporalibus* und sicher *fidem*, vielleicht auch *fisco* (s. u.).

Das könnte der Grund dafür sein, dass in die Basiliken nur der *Index* des Anonymos und nicht auch der vorhandene Originaltext aufgenommen wurde, weil er *graeco*-lateinisch war. Da der CI. in den einzelnen Titeln chronologisch geordnet ist, muss sie erlassen worden sein nach CI. 9, 49, 10 = CTh. 9, 42, 21 (23.1.426) und wohl auch nach 438, weil sie auch im CTh. fehlt. Sie wird erst 457 oder später ergangen sein, weil es griechische Konstitutionen im CI. erst seit Kaiser Leo I. (7.2.457 – 18.1.474) gibt¹¹⁵.

In Z. 55 lässt sich auch die Lücke nach ἦ oder eher ἦ[τοι füllen. Das gilt zunächst für: ὀκτῶ μηνές, die zweite Frist aus CI. 9, 49, 11: sie dürfte wohl nicht nur in einer Ziffer genannt worden sein, weil der Schreiber des Textes in Z. 57 zwischen diesen und Zahlworten wechselt. Was nach Ablauf der Delationsfrist geschehen sollte, ist in B. 60, 52, 17 und den sonstigen Belegen für die Konstitution (*Rhop.* 14, 11 und 21, 1) nicht mehr genannt, nur noch daraus zu erschließen: die Ablieferung der anzuzeigenden Sachen an den Fiskus und die Einziehung durch ihn. Die Konstitution muss demnach mindesten zwei Paragraphen gehabt haben (s. u.). Das Vermögen, τὰ χρήματα, desjenigen, der der Konfiszierung unterliegt, τοῦ δημευομένου (wie in BS 3911/15), gelangte an den Fiskus: φίσκῳ, hier ohne Artikel, weil dafür der verfügbare Platz nicht reicht. Oder sollte hier *fisco* zu ergänzen sein? Das ergibt für Z. 54–56:

Ἀλλὰ με-]

τὰ τῶν β' μ<η>νῶν ἦ[τοι ὀκτῶ τὰ χρήματα τοῦ δημευο-]
μένου ὑπάρχει [φίσκῳ

„Aber nach den zwei Monaten oder acht steht das Vermögen des Konfiskationsschuldners (dem) Fiskus zur Verfügung.“

Z. 55 kommt auf 35 Buchstaben, Z. 56 bisher auf 16.

In Z. 56–59 wird von zwei zu unterscheidenden Bestandteilen im Vermögen des Verurteilten gesprochen, die sich beide im Besitz eines Dritten befanden und jeweils konfiszieren werden. Zum einen geht es um Sachen

¹¹⁵ N. VAN DER VAL, „Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der frühbyzantinischen Juristensprache“, *Scriptorium* 37 (1983), S. 29–53, 29; die älteste datierte und erste griechische Konstitution von Leo I. ist CI. 1, 5, 9 (5.8.457).

des Verurteilten, die der Dritte nur in Besitz hatte, etwa Sklaven, wenn die obige Ergänzung (zu Z. 51–52) zutrifft, und andere Sachen. Diese Gegenstände hat er – ohne Entschädigung – an den Fiskus abzuliefern. Außerdem gibt es mindestens eine Sache, die im Miteigentum des Verurteilten und des Dritten steht. Auch dies wird nach Alex. CI. 10, 4, 1 pr. (25.9.225) vom Fiskus konfisziert und dann (sofort) von ihm verkaufte, also versteigert. Er zieht den wertmäßigen Anteil des Verurteilten am Erlös ein und gibt den Rest an den Dritten als Entschädigung für den Rechtsverlust heraus. Diese Konstitution ist im Haupttext nicht erwähnt, dürfte aber im Kommentarheft in der 19. *Paraphrâse* zitiert worden sein (s. u. zu Z. 57–58); denn die entsprechende Randnummer steht neben Z. 56.

In Z. 56 lässt sich wohl *φίσκω* ergänzen, diesmal – und anders als in Z. 58 ohne Artikel, für den in der Lücke kein Platz ist, oder eher *fisco*. Dann folgt: *αὐτοῦ* πράγμα[ατα. *Αὐτοῦ* bezieht sich auf den Verurteilten (*κατακριθείς*), der einleitend in den Lücken von Z. 54 ausdrücklich genannt worden sein dürfte. Außerdem sind noch *δεῖ* und *κατὰ* vor dem in Z. 57 folgende Wort *fidem* zu erwarten, auf das *παρέχειν* zu beziehen sein dürfte. Die Ablieferungspflicht nach der Anzeige und die lateinischen Worte *temporalibus* (Z. 53–54) – vielleicht – und *fidem* (Z. 57) – sicher –, eventuell auch *fisco* (Z. 56) dürften in der Konstitution gestanden haben, auf die sich der Text hier bezieht. Die Ablieferung und das Wort *fidem* werden wohl in einem zweiten Paragraphen von CI. 9, 49, 11 genannt worden sein, der in B. 60, 52, 17 nicht referiert worden ist. Die lateinischen Begriffe werden in den griechischen Text integriert gewesen sein. Dagegen ist kaum wahrscheinlich, dass die ausgefallene Konstitution ursprünglich ganz lateinisch gewesen ist; dann wäre sie in den lateinischen Handschriften des CI. überliefert und nicht ausgelassen worden. Am Ende dieser Zeile ist wieder: *μη[νάς* zu ergänzen. In Z. 57 folgt zunächst: *ἢ ἡ'* (s. o. zu Z. 55), dann in Z. 57–58: *τὸ λοιπὸν χρῆμα τῷ φίσκω γίνετε εἰς τὸ αὐ[τοῦ*. Es geht hier also nur um eine einzige Sache, vielleicht um ein Grundstück, das sehr groß und wertvoll gewesen sein könnte, etwa eine Latifundie, auf der wohl (viele) Sklaven des Verurteilten für den Dritten arbeiteten. Am Ende von Z. 58 fehlt noch eine Konjunktion, die einen Gegensatz kennzeichnet, wohl: *ἀλλά*. In Z. 59–60 wird ergänzt: *ἀπαριθμ[ηθῆναι αὐ]τό*. Für Z. 56–60 ergibt sich:

... *fisco*. *Αὐτο]ὺ πράγμα[α]τ[α δεῖ κατὰ]*
fidem παρέχειν μετὰ τοῦς δύο μην[ὸς ἢ ἡ΄. Τὸ λοι-]
πὸν χρῆμα τῷ φίσκῳ γίνετε εἰς τὸ αὐ[τοῦ. Ἀλλὰ]
αὐτὸ δεῖ παρέχειν πραθὲν ἀπαριθμ[ῆθῆναι αὐ-]
τό.

„... dem Fiskus. Er (der besitzende Dritte) muss seine Sachen (die Sachen des Verurteilten) mit Zuverlässigkeit nach zwei Monaten oder acht abliefern. Die verbleibende Sache geht an den Fiskus (und wird) sein (Eigentum). Aber er muss den Verkaufserlös zur Verfügung stellen, um (den Miteigentumsanteil des Dritten) daraus auszuzahlen (ihn deswegen zu entschädigen).“

Z. 56, 57 und 59 kommen auf je 36 Buchstaben, Z. 58 auf 35.

Auf den in Z. 56 beginnenden Satz über die Ablieferungspflicht bezieht sich die Randnummer: *ιθ΄* (= 19). Im Kommentarheft muss also die Ablieferung der Sachen an den Fiskus eingehender erläutert worden sein. Unter anderem dürfte dort die spätclassische Konstitution Alex. CI. 10, 4, 1 ausdrücklich genannt worden sein. In CI. 9, 49, 11 wird (fast) nur von der dort statuierten Anzeigepflicht gesprochen, deren Versäumung eine schwere Vermögensstrafe zur Folge hat, den vierfachen Wert der anzuzeigenden Sachen. Auf diese Konstitution könnte sich das Satzfragment in Z. 52–53 beziehen und von der Anzeigepflicht bis zum Ende von Z. 54 die Rede gewesen sein. Danach geht es in Z. 56–58 darum, was nach dem Ablauf der Anzeigefrist geschehen muss oder geschieht. In Z. 60 dürfte das erste, am Anfang schwer lesbare Wortfragment eher zu: *χρ[ῆ]σθε* zu ergänzen zu sein als zu *ἄγ[ε]σθε*, das sprachlich kaum zu dem in diesem Satz folgenden *εἰσάγειν* passt. Das Wort *χρῆσθε* kann ein Imperativ sein, also eine direkte Ansprache an die Leser, oder ein jotazistisch geschriebener Infinitiv, ebenfalls in imperativer Bedeutung, jedoch weniger direkt. Die zweite Variante ist weniger wahrscheinlich, weil bei MI ansonsten nur drei Jotazismen vorkommen. *Εἰσάγειν* ist hier anscheinend im Sinne von: *εἰσάγειν τὴν τιμὴν*, „die Strafe zahlen“¹¹⁶ gebraucht worden, bezieht sich dann also auf die Strafandrohung aus CI. 9, 49, 11. Damit ergibt sich bis zur Lücke: *Χρ[ῆ]σθε ἄρα μὴ εἰσάγειν τὸ πρᾶγμα[α]*.

¹¹⁶ LSJ s. v. *εἰσάγω*, II 4, „to pay“.

„Macht also Gebrauch (davon, d. h. der Anzeige und der Ablieferung an den Fiskus), um nicht die Strafe für die Sache zahlen (zu müssen)“. Mithin stand in dem der Konstitution zugrunde liegenden Fall nur eine einzige Sache im Miteigentum des Verurteilten und des Dritten. Das spricht für einen – wohl großen und wertvollen – Grundbesitz, etwa eine *villa* mit Landgut, vielleicht sogar eine Latifundie.

Der zweite Teil des Satzes bezieht sich auf: *μη πράξει* in Z. 61. In Z. 60–61 ist zu lesen: *τὰ μάλι]στα μη πράξει* UNa *τῶν πραγ[μάτων αὐτοῦ*, „vor allem nicht UN seines Vermögens (d. h. desjenigen des Verurteilten) vollziehen“. Z. 60 hat 35 Buchstaben, Z. 61 bisher so nur 32. Am Ende ist in der Lücke wohl eher *τοῦ αὐτοῦ* zu ergänzen; dann ergeben sich 35 Buchstaben; wenn das *τοῦ* gefehlt hat, dürfte die Zeile wegen der sehr groß geschriebenen Abkürzung „UNa“ so kurz ausgefallen sein. – „UNa“ dürfte die *graeco*-lateinische Abkürzung für einen juristischen Fachbegriff aus zwei Worten sein. Er bezieht sich nicht nur auf die eine Sache in Miteigentum, sondern auf das ganze Vermögen des Verurteilten, das anschließend genannt wird. Das „N“ ist durch das angehängte „a“ als der von der Satzkonstruktion her zu erwartende *graeco*-lateinische Akkusativ eines Wortes der dritten Deklination gekennzeichnet. Es hatte also weibliches Geschlecht und steht möglicherweise für *nominatio*, „Benennung“ oder *novatio*, „Schulderneuerung“; kaum aber: *natio* „Geburt“, „Volksstamm“, *narratio*, „Erzählung“, „Darstellung eines Sachverhaltes“, *navigatio*, „Schiffahrt“, *negotiatio*, „Handelsgeschäft“, *notatio*, „richterliche Untersuchung und Entscheidung“, *numeratio*, „Zahlung“, und *nuncupatio*, „(Be-)Nennung“ und *nuntiatio*, „Anklage“. „Na“ ist dann wohl aufzulösen als *n(omination)a* = *nominationem* oder *n(ovation)a* = *novationem*. *Nominatio* wird aber kaum in Frage kommen, weil das Wort wohl nicht im Zusammenhang mit einem Vertrag des Dritten mit dem Fiskus über das konfiszierte Vermögen gebraucht worden sein kann und hier ein *terminus technicus* zu erwarten ist, etwa ein *Novation*. Dabei wird eine frühere Verbindlichkeit durch Abschluss einer Stipulation in eine neue Obligation umgewandelt, die an die Stelle der bisherigen tritt. Die alte und die neue Verbindlichkeit müssen (im Wesentlichen) den gleichen Inhalt haben. Die novierende Stipulation musste aber auch etwas Neues enthalten, etwa einen Gläubigerwechsel. Eine Erweiterung oder Verminderung der ursprünglichen Schuld ist aber möglich: *si quis augendam vel minuendam esse*

crediderit, Iust. C. 8, 41 (42), 8 pr (21.7.530). Diese Regelung galt auch schon nach klassischem Recht¹¹⁷. Im vorliegenden Fall kommt dazu eine Erweiterung des Kaufgegenstandes. Unproblematisch sind Fälle, wo 10.000 durch 15.000 HS ersetzt werden. Hier würde aber von einem Miteigentumsanteil an einem einzigen Gegenstand (wohl einer Latifundie) zum ganzen Vermögen des Verurteilten gewechselt, das riesig gewesen sein dürfte. Insoweit erscheint es zweifelhaft, ob bei einer so gewaltigen *augmentatio* nicht das akzeptable Maß ganz erheblich überschritten würde und das Geschäft zwischen dem Fiskus und dem Dritten nicht mehr als zulässige Novation angesehen werden kann. – Die ursprüngliche Verbindlichkeit erlischt durch die Novation¹¹⁸. – Das „U“ könnte für *universitatis* stehen und dann das Gesamtvermögen oder den Nachlass des Verurteilten bezeichnen, kaum dagegen *utilitatis*, „Tauglichkeit“, „Nutzen“, „Interesse“. Aber dann bleibt unklar welche ursprüngliche Obligation in einen Vermögenskauf noviert würde. Daher ist diese Auflösung weniger wahrscheinlich. Das „U“ könnte auch als „V“ wiederzugeben sein, weil in der Antike für beide Buchstaben dasselbe Zeichen „U“ verwendet worden ist. Man könnte also an *venditio*, „Verkauf“ denken oder an *venalis/venalia*, „verkäuflich“ bzw. „Verkaufsgegenstände“. Die beiden letzteren Varianten erscheinen im Zusammenhang mit einer Novation weniger wahrscheinlich. Dagegen könnte der *graeco*-lateinische Ausdruck: „v(entionis) n(ovation)a“, „die Schulderneuerung des Verkaufs“ bedeuten. Dagegen spricht, dass es bei einer Novation um die ganze ursprüngliche Obligation (etwa eine *emptio-venditio* des, später, Verurteilten mit dem Dritten über den Miteigentumsanteil) geht, hier aber nur an einen Teilaspekt, die *venditio* angeknüpft wird. Vielleicht wird sie hier als *pars pro toto* gebraucht; aber auch das erscheint weniger wahrscheinlich. Dann muss der Verurteilte zuvor einen Anteil an dem zu konfiszierenden Gegenstand (etwa einer Latifundie) an den Dritten verkauft haben. Der Fiskus übernehme bei der novierenden Stipulation durch einen Gläubigerwechsel die Posi-

¹¹⁷ So zuletzt F. STURM, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistisch Abteilung* 127 (2010), S. 455–471, 456 und Paola LAMBRINI, *La novazione. Pensiero classico e disciplina giustiniana*, Padova 2006, S. 16f, 19f. STURM geht aber von dem Erfordernis des *idem debitum* aus (a. a. O. S. 467, 471) aus, das LAMBRINI verneint; er folgt ihrer Ansicht nicht bei dem obigen Zitat.

¹¹⁸ KASER, *Das römische Privatrecht*, I (o. Anm. 21), S. 647f.

tion des Verkäufers, wobei sein Vertragspartner der Dritte als Käufer bliebe. Dieser erwürbe dann aber das ganze (sicherlich sehr große und wertvolle) Vermögen des Verurteilten: τῶν πραγμ[μάτων αὐτοῦ]. Z. 60–61 könnten demnach vielleicht so zu übersetzen sein: „Vor allem nicht die Novation des Verkaufs seines Vermögens (der Sachen des Verurteilten) vollziehen.“ Der Autor dürfte hier ausnahmsweise eine juristische Abkürzung verwendet haben, wenn er die *venditionis novatio* schon in einem anderen, dem Papyrus vorausgehenden Abschnitt seines Werkes (*Encheiridion*) verwendet und dort die Abkürzung eingeführt haben könnte. Darauf hat er möglicherweise in Z. 34 und in der Zeile davor hingewiesen und die Abkürzung in der 16. Paragraphé aufgelöst. Ob bei einer so großen *augmentatio* noch eine Novation möglich ist, erscheint aber zweifelhaft, wie schon oben ausgerührt wurde. Angesichts dieser Ungewissheiten, muss offen bleiben, was sich hinter UNa oder hinter VNa verbergen könnte. Jedenfalls muss es sehr risikoreich gewesen sein, zur Rettung eines Miteigentumsanteils das gesamte – vermutlich immense – Vermögen des wegen Hochverrats Verurteilten zu übernehmen. Er müsste zur Führungsschicht des Reiches gehört haben, also sehr reich gewesen sein. Vermutlich hatte oder hätte sich der Dritte bei dem Geschäft finanziell völlig übernommen. Diese Gefahr dürfte die Warnung des Textautors begründen und für die Leser des Werkes offensichtlich gewesen sein.

In Z. 62 folgt eine weitere Anweisung an die Leser. Nach der Lücke lässt sich: κέ]χρησθαι ergänzen. Ein δεῖ oder eher εἴδει davor füllt die Lücke am Zeilenanfang, deren Länge sich nicht eindeutig ermitteln lässt. Im Rest der Zeile wird gestanden haben τῷ π[ράγματ]ι ἀποθέσθ[αι αὐτό]. Z. 62 lautet dann: [Ἐδει κέ]χρησθαι τῷ π[ράγματ]ι ἀποθέσθ[αι αὐτό]. „Man hätte die Sache verwenden müssen, um sie abzuliefern.“ Bei dieser Ergänzung hat sich der Dritte auf die UN/VN eingelassen und wohl finanziell übernommen. Bei der Ergänzung von δεῖ lautet die Übersetzung: „Man muss die Sache verwenden, um sie abzuliefern.“ In diesem Fall hat sich der Dritte nicht auf die UN/VN eingelassen. In beiden Varianten gibt der Autor seinen Lesern Handlungsanweisung, entweder eine direkte oder eine indirekte. – Z. 62 kommt auf 36 oder 35 Buchstaben. – Diese Empfehlung klingt ganz so, als solle die schlichte Ablieferung der einen Sache an den Fiskus die Alternative für die risikoreiche „UN“ oder „VN“ sein, vor der der Autor gewarnt hatte. Damit wird der Text abge-

geschlossen sein. Darauf folgten wohl in Z. 63–64, die nicht erhalten sind, die Fundstellenangabe zu der Konstitution, wie die in Z. 7–8 und 43–44. Auch hier werden die Leser wie in Z. 60 im Plural angesprochen worden sein. Der Name des Kaisers dürfte als *graeco*-lateinischer oder eher als griechischer Genetiv vor *διάταξις* gestanden haben. In Frage kommen die Kaiser: Leo I. und II., Zeno, Basilicus sowie Anastasius, vielleicht auch noch Justin I und Justinian I, wenn P. 16976 aus dem frühen 6. Jh. vor 529 stammen sollte, als Justinian seinen ersten CI. einführte und die Benutzung der älteren Kodizes verbot. Es erscheint äußerst fraglich, ob es davor schon eine Novellensammlung Justinians gab, die hier hätte zitiert werden können. Die post-theodosianischen Novellen wurden damals jeweils als *Codex* des Kaisers bezeichnet, dessen Gesetzgebung sie enthielt. Mithin ergibt sich für den Papyrus wohl als Datum *ante quem* Justinians Regierungsantritt am 1.8.527. Das Zitat war wohl zweizeilig. Danach ergibt sich, in Anlehnung an Z. 43–44 für Z. 63–64: [Ἀνάγνωτε διάταξιν .. ἐν τῷ τῖ(τλω) .. τοῦ] | [αὐτοῦ κώδικος]. „Lest NNs Konstitution NN im Titel NN seines Kodex.“ – Dabei umfasst dieser Ergänzungsvorschlag schon ohne den Kaisernamen 38–40 Buchstaben, reichte also mit ziemlicher Sicherheit in Z. 64. Dann käme Z. 63 auf 34–36 Buchstaben, wenn Leo (I. oder II.), Zeno, Basilicus (wegen seiner sehr kurzen Regierungszeit weniger wahrscheinlich) oder Iustinus zu ergänzen sein sollten. Bei Kaiser Anastasius stünde auch τοῦ in Z. 64. Titulaturen der Kaiser erscheinen gefehlt zu haben; sie wären bei einem bei Abfassung des Textes noch lebendem Kaiser aber notwendig gewesen; deswegen scheint er schon tot gewesen zu sein. Auch das spricht gegen Justinian und wohl auch gegen Justinus (518–527). Die Z. 54–64 lauteten wohl wie folgt:

Ἀλλὰ με-

τὰ τῶν β' μ(η) ν' ὧν ἦ[τοι ὀκτώ τὰ χρήματα τοῦ δημευο-
μένου ὑπάρχει [fisco. Αὐτ]οῦ πράγμα[α] τ[α δεῖ κατὰ
fidem παρέχειν μετὰ τοὺς δύο μη[νὰς ἢ ἡ'. Τὸ λοι-
πὸν χρῆμα τῷ φίσκῳ γίνετε εἰς τὸ αὐ[τοῦ. Ἄλλ']
αὐτὸ δεῖ παρέχειν παρὰ τὸ ἀπαριθμ[ηθῆναι αὐ-
τό. Χρ[ῆ]σθε ἄρα μὴ εἰσάγετε τὸ πᾶγμα[α, τὰ μάλι-
στα μὴ πᾶσαι U/VNa τῶν πραγμ[μάτων τοῦ αὐτοῦ.]

[Ἐδει κέ]χρησθαι τῶ π[ράματ]ι ἀποθέσθ[αι αὐτό.]
 [Ἀνάγνωτε διάταξιν .. ἐν τῶ τ'ἴ(τλω) .. τοῦ]
 [αὐτοῦ κώδικος.

„Aber nach den zwei Monaten oder acht steht das Vermögen des Konfiskations-Schuldners (dem) Fiskus zur Verfügung. Er (der besitzende Dritte) muss seine Sachen (die Sachen des Verurteilten) mit Zuverlässigkeit nach zwei Monaten oder acht abliefern. Die verbleibende Sache geht an den Fiskus (und wird) sein (Eigentum). Aber er muss den Verkaufserlös zur Verfügung stellen, um (den Miteigentumsanteil des Dritten) daraus auszuzahlen (d. h. ihn deswegen zu entschädigen). Macht also Gebrauch (davon, der Anzeige und der Ablieferung an den Fiskus), um nicht Strafe zahlen (zu müssen) für die Sache. Vor allem nicht die UN/VN seines Vermögens (des Verurteilten) vollziehen. Man hätte von der Sache Gebrauch machen müssen, um sie abzuliefern. – Lest NNs Konstitution NN im Titel NN seines Kodex.“

i) Linker Rand auf ↓ (r):

Randnummern, Glosseme und Scholion

Auf dem linken Rand befinden sich nahe am Haupttext Zahlen: vor Z. 35 ις' (= 16), vor Z. 37 die Reste einer Zweistelligen Zahl, wohl ιζ' (= 17), und vor Z 56 ιθ' (= 19). Die Zahl ις' (= 16) wird sich auf die Kapitelüberschrift in diese Zeile beziehen. In Z. 37 betrifft Nummer ιζ' (= 17) wohl die Kaufverhandlungen oder eher die Erlaubnis des Hauseigentümers an den Kaufbewerber, die Urkunde zu benutzen, sowie vielleicht auf die folgende *longi temporis praescriptio*. Die Zahl ιθ' (= 19) vor Z. 56 bezieht sich auf die Ablieferung des einzuziehenden Gegenstandes, der in Miteigentum stand. Diese Zahlen dienten nicht der Nummerierung von Abschnitten des Haupttextes. Sonst stünden nicht zwei von ihnen nicht am Anfang des Kapitels sondern bei seiner Überschrift in Z. 35 und dann schon wieder neben Z. 37, wo kein neuer Abschnitt beginnt, dagegen nur eine besondere Rechtsfrage relevant ist. Das gilt auch für Z. 56; der zweite Abschnitt des Kapitels hatte bereits in einer der Z. 49–51 begonnen. Wenn die Ergänzung von Z. 51–52 zutrifft, begann der Abschnitt spätestens in Z. 51. Vor einer dieser Zeilen dürfte die Zahl ιη' (= 18) gestanden

haben, von der nichts erhalten ist. Sie wird sich auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fiskus bezogen haben, von der am Anfang des Abschnitts die Rede gewesen sein muss. – Die vier Zahlen waren also vermutlich Randnummern, die bislang noch nicht papyrologisch oder kodikologisch für diese Zeit belegt sind. Sie scheinen sich auf einen im zweiten Teil des kleinen Werkes enthaltenen oder – eher – separat erschienenen Kommentar zu beziehen. Letzteres ist wahrscheinlicher, weil M₃ sich intensiv mit dem Kommentartext auf → (r) befasst hat, während er einen etwaigen zweiten Teil in dem Kodex nicht benutzt zu haben scheint. Das wäre angesichts seiner Sorgfalt unwahrscheinlich, wenn es ihm möglich gewesen wäre. Der zweite Teil dürfte selbständig gewesen sein und ihm nicht vorgelegen haben.

Der Seite ↓ (v) sind nur fünfzehn Randnummern vorausgegangen. Davon entfielen wohl zwei auf → (r) für die dortige 1. und 2. *Paraphé* des Kommentartextes und dreizehn auf die vorhergehenden Seiten, darunter eine für die Verknüpfung zur 3. *Paraphé*. Auf jeder der vorangehenden Seiten dürften mindestens eine, meistens aber mehrere Randnummern gestanden haben. Daraus lässt sich schließen, dass → (r) wohl mindestens sechs weitere Seiten vorausgegangen sind. Vielleicht hatte eine Seite drei Bezugnahmen und fünf Seiten je zwei. Immerhin hatte ↓ (v) sogar vier Randnummern. Der Papyrus dürfte sich also aus der ersten *quaternio* des Kodex stammen¹¹⁹; → (r) war dann vermutlich dessen S. 7 und ↓ (v) S. 8.

Beim Faserverlauf gab es in Papyruskodizes zwischen den einzelnen Seiten entweder einen Wechsel, oder es folgten aufeinander jeweils Seiten mit gleichem Faserverlauf. In der Spätantike waren die am meisten verwendeten Muster für die Seitenfolge in einer *quaternio*:

(a) ↓→↓→↓→↓→↓→↓→↓→↓→↓→↓

und

(b) ↓→→↓↓→→↓↓→→↓↓→→↓↓→→↓¹²⁰.

¹¹⁹ Ab dem 4. Jh. war im griechisch-sprachigen Osten die Zusammensetzung der Kodizes aus *quaterniones* zum Standard geworden, E. G. TURNER, *The Typology of the Early Codex*, Philadelphia, Pa 1977, S. 55, 63.

¹²⁰ TURNER, *Typology* (o. Anm. 119), S. 65.

Die beiden senkrechten Striche markieren hier die Stelle, an der die Blätter gefaltet waren, zwischen dem vorderen und dem hinteren Teil der Lage. Bei der Seitenfolge (a) kann P. 16976 nur zum hinteren Teil der *quaternio* gehört haben, weil der fortlaufende Text auf → (r) beginnt. Sie bot dann entweder die Seiten 9–10, 11–12, 13–14 oder 15–16. In diesem Fall, müsste die Zahl der Randnummern höher ausgefallen sein, weil mit mehr als einer Bezugnahme je Seite zu rechnen ist, wie die beiden Seiten des Papyrus zeigen. Deshalb dürfte die Seitenfolge (a) nicht in Frage kommen. Im Rahmen von (b) könnten für P. 16976 die Seiten 3–4, 7–8, 11–12 oder 15–16 in Betracht kommen. Bei S. 3–4 müssten auf den vorhergehenden beiden Seiten sechs bzw. sieben Verweise je Seite angenommen werden, also wohl zu viele, zumal es auch einen unkommentierten Einleitungstext gegeben haben dürfte. Bei S. 11–12 und 15–16 gäben es zu wenige Verknüpfungen, genau wie bei der Seitenfolge (a). Wenn der Papyrus S. 7 und 8 bewahrt, dürfte die Zahl von 13 Randnummern auf sechs Seiten akzeptabel sein. Es gab wohl eine Titelseite, vermutlich mit einer unkommentierten Einleitung des kleinen Werkes. Zudem ist mit mehreren unbeschriebenen Seitenteilen nach den einzelnen Kapiteln zu rechnen. Angesichts der niedrigen Zahl von Randnummern für den Bezug zum Kommentar, stammt das Fragment also wohl aus der ersten *quaternio* des Kodex. Das könnte nur anders sein, wenn in jeder Buchlage eine neue Zählung der Randnummern begann; aber das ist kaum wahrscheinlich, zumal die Quaternionen vermutlich nummeriert waren, wie etwa die *Scholia Sinaitica* zeigen, wo sich die Lagenummer $\kappa\alpha'$ (= 21) unterhalb von § 19 findet.

Der zweite Abschnitt auf ↓ (v) ab Z. 49 (51), wird spätestens mit Z. 64 geendet haben (s. o.). Auf – der nicht erhaltenen – S. 9 der *quaternio* könnte ein dritter Abschnitt gestanden haben, wie der Abschnittsbeginn in Z. 0 zeigt, vielleicht auch schon das nächste Kapitel. – Das Hauptheft wird aus mehreren *quaterniones* zu je 16 Seiten bestanden haben, vielleicht drei (s. u.), kaum mehr. Die zahlreichen Wurmlöcher, die zumeist senkrecht durch den Buchblock verlaufen, lassen nicht notwendig darauf schließen, dass es sich um einen dickeren Kodex gehandelt hat. Das – vermutlich – recht dünne Werk dürfte nämlich keinen festen Einband gehabt haben; dazu wird allenfalls ein Papyrusblatt gedient haben, vergleichbar den heu-

tigen Broschüren. Das Heft könnte aber lange ungenutzt und ungeschützt in einem Stapel von Kodizes gelegen oder eher in einem Regal gestanden haben, so dass die zahlreichen Bücherwürmer in dem Konvolut ungehindert ihre sehr vielen und teilweise großen Gänge quer durch die Bücher hindurch bohren konnten.

Der schmale Kodex mit dem Haupttext wird aus nicht mehr als drei *quaterniones* mit insgesamt höchstens 48 Seiten bestanden haben. Darin hätte der Autor, bei drei Abschnitten Haupttext auf zwei Seiten, etwa 72 oder etwas mehr kurze Texte unterbringen können, aber weniger als 96, weil nicht alle Seiten voll beschrieben waren. Das formal ansprechende Werk wäre bei dieser wohl repräsentativen Zahl von juristischen Texten hinreichend informativ und interessant für Praktiker gewesen. Es scheint bei seinen Benutzern großen Erfolg gehabt zu haben. Die Leser der ersten Fassung, die sich auf das spätere Hauptheft beschränkt haben dürfte, waren aber anscheinend an weiteren und vertiefenden Informationen zu den einzelnen Themen interessiert. Wohl deshalb gab der Autor später zu dem ursprünglichen Werk einen vermutlich selbständigen Kommentar mit zusätzlichen Erläuterungen in Form von *Paragraphai* heraus und vermied eine vollständige Neubearbeitung mit der Erweiterung der ursprünglichen Texte um die ergänzenden Erläuterungen. Ein solches Vorgehen ist bisher nicht belegt, aber originell. Vielleicht hat der Autor sein Werk aber auch von vorneherein in zwei Teilen erscheinen lassen, einen mit den Grundinformationen im fortlaufenden Text, sozusagen als Indices und einen zweiten mit Zusatzinformationen in *Paragraphai* zum ersten Teil. Aber diese Variante scheint weniger wahrscheinlich. Der selbständige Kommentar wurde wohl mit der gleichzeitig erschienenen Neuauflage des Hauptheftes durch Randnummern verbunden; beide Hefte blieben aber anscheinend getrennt. Wie die Z. 11–33 mit drei *Paragraphai* zeigen, die wohl aus dem Kommentarheft stammen, hatte es möglicherweise einen geringeren Umfang als das „Grundwerk“. Deshalb ist zu erwägen, dass es weniger als drei *quaterniones* umfasste und wohl nur aus zwei Buchlagen bestand, also 32 Seiten hatte. Es scheint nach der Benutzung durch M₂ verloren gegangen oder aus anderen Gründen nicht mehr für M₃ zugänglich gewesen zu sein. Vielleicht hatte M₂ das Kommentarheft auch nur geliehen, Auszüge daraus gemacht und es später zurückgegeben, wäh-

rend das Hauptheft ihm gehört. Er kopierte aus dem Kommentarheft einige *Paragraphai*, die ihm wichtig waren, auf freigebliebene Seitenteile im Hauptheft und gab im Randscholion auf ↓ (v), das möglicherweise von ihm stammt (wenn es keinen anderen Autor hat), eine ergänzende Erläuterung, die den Fall weiter aufklärte; weder der Haupttext noch die beiden ersten *Paragraphai* auf → (r) hatten das hinreichend getan. Woher die Texte des Randscholions und des Interlinearscholions stammen, ist allerdings ungewiss. M₃, der das Hauptheft intensiv benutzte, dürfte das Kommentarheft nicht mehr vorgefunden haben, weil er neben dem Haupttext auch die drei *Paragraphai* auf → (r) mehrfach durcharbeitete. Anderenfalls hätte er sich auf die beiden Hefte beschränken und den von M₂ nachgetragenen Kommentartext übergehen können.

Papyruskodizes hatten in der Antike eine Lebenszeit von 50 bis zu 100 Jahren¹²¹, bevor sie unbrauchbar wurden. Ein hohes Alter des Buches und eine sehr lange Zeit ohne Benutzung können die Stärke des Wurmbefalls erklären. Der kleine Kodex muss in Hermupolis lange unbenutzt geblieben sein, weil die Buchwürmer so viele und so große Gänge gefressen haben. Ab 529, nach der Einführung des *Codex Iustinianus*, und spätestens ab Ende 533, nach Erlass der Digesten wird das Hauptheft mangels Aktualität nicht mehr benutzt worden sein. Möglicherweise hätte der Rechtsanwalt Theodoros aus Hermupolis¹²², der erst um 575 und wohl in Konstantinopel als Rechtslehrer wirkte¹²³, das Büchlein, aus dem P. 16976 stammt und den umfangreichen Kodex, in dem P. 16977 enthalten war, in seiner Jugend noch in seiner Heimatstadt benutzen können, bevor er in Beirut (bis 551) oder in Konstantinopel Jura studierte. Er hat sich später nur mit Kaiserrecht befasste, zitiert aber auch Rechtsliteratur des 5. Jh.

¹²¹ E. G. TURNER & P. J. PARSONS, *Greek Manuscripts of the Ancient World*, 2. Aufl., London 1987, S. 19.

¹²² *Theodorus Scholasticus Hermopolitanus Thebanus*.

¹²³ H. J. SCHELTEMA, „Subseciva I“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 30 (1962) 252f., 253 = IDEM, *Opera minora ad iuris historiam pertinentia*, Groningen 2004, S. III f., 112, WENGER, *Quellen* (o. Anm. 2), S. 672; Theodoros könnte bei dem Antezessor Stephanos (nachgew. bis kurz nach 542) studiert haben, wie er selbst mitteilt (BS 1268/10); vielleicht hat er auch nur dessen sehr umfangreiche Erläuterungen der Digesten (Indizes und *Paragraphai*) durgearbeitet, vgl. Hylkje DE JONG, *Stephanus en zijn Digestenonderwijs*, Den Haag 2008, S. 11, 13 mit weit. Nachw.

zu den drei vorjustinianischen Kodizes (vgl. BS 2274/32, 2783/29). Ihm war also noch die Rechtsliteratur aus der Zeit vor der Reform zugänglich und vertraut, trotz des Verbots von Justinian. Es hatte also keinen sacco delle bibliotece zur Folge.

Vor Z. 44 findet sich das Glossem $\epsilon\delta$ von M_I, eindeutig mit griechischem δ . Es dürfte ein diakritisches Zeichen sein und sich auf die Konstitution beziehen, die in dieser Zeile genannt worden ist. Vielleicht steht es für $\epsilon\delta\theta\eta$ etwa im Sinne von „(die Stelle) ist verzeichnet worden“¹²⁴. Das könnte beispielsweise heißen, dass die Konstitution an anderer Stelle (im Hauptheft oder aber im Kommentarheft) nachzulesen war. Vor Z. 54 gibt es ein weiteres diakritisches Zeichen in Form eines schmalen X (Majuskel), vermutlich auch von M_I, etwa: $\chi\rho\hat{\eta}\sigma\theta\alpha\iota$ (gebrauchen!). Solche Zeichen auf dem Rand von Texten, die von professionellen Schreibern stammen, dienen in wissenschaftliche Ausgaben schon seit vielen Jahrhunderten entweder zur Kennzeichnung einer besonders bemerkenswerten Stelle¹²⁵ oder zur Verknüpfung mit Anmerkungen¹²⁶. Das X könnte hier eine Markierung für die Anzeigepflicht gegenüber dem Fiskus gewesen sein, die spätestens in Z. 54 genannt worden sein dürfte. Vielleicht diente es auch zur Verknüpfung mit einer Anmerkung zu dieser Stelle; aber ein zweiter (unselbständiger) Anmerkungsapparat ist angesichts des Gebrauchs von Randnummern für die *Paragraphai* im selbständigen Kommentarheft weniger wahrscheinlich. Anderenfalls müsste es zwei verschiedene Anmerkungsapparate geben haben; das dürfte bei einem so kleinen Werk kaum in Frage kommen, auch wenn seine Ausstattung hohen wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen scheint. Möglicherweise bezieht sich das Zeichen auch auf CI. 9, 49, 11 und verweist dann entweder auf die Fundstellenangabe in Z. 63–64 oder auf die wörtliche Wiedergabe der Konstitution in einem der beiden Hefte.

Vor Z. 53 und 59 finden sich je ein Glossem: $\mu\acute{\alpha}\theta\epsilon$ $\theta(\acute{\epsilon}\mu\alpha)$, „merke dir die Stelle!“. Sie stammen wohl von M₃. Mit $\mu\acute{\alpha}\theta\epsilon$ könnte ein erstmals behandeltes Thema bezeichnet worden sein¹²⁷. Was in Z. 53 bemerkens-

¹²⁴ Vgl. LSJ s. v. $\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota$, IV: „record“.

¹²⁵ TURNER, *Greek Papyri* (o. Anm. 1), S. 116f.

¹²⁶ TURNER & PARSONS, *Greek Manuscripts* (o. Anm. 121), S. 14.

¹²⁷ Vgl. DE JONG, *Stephanus* (o. Anm. 123), S. 133.

wert gewesen sein könnte, lässt sich leider nicht mehr feststellen, weil diese Zeile zu fragmentarisch erhalten ist. Es ging in diesem Zusammenhang wohl um die Anzeigepflicht gegenüber dem Fiskus. In Z. 59 wird die Entschädigung des Miteigentümers für seinen Anteil an der konfiszierten Sache thematisiert, die aus Alex.CI. 10, 4, 1 pr. resultiert, welche im Kommentarheft zitiert worden sein könnte. Das zweite Glossem ist dann vielleicht eine Hervorhebung dieser Konstitution oder ihrer Regelung.

Auf dem äußeren Rand vor Z 38–42 gibt es ein schmales, mindestens siebenzeiliges Randscholion, das sehr schlecht lesbar ist. Anfang und Ende fehlen. In Z. 2 steht wohl: [ἐγγρά]φῃσθαί, „hinein geschrieben werden“. Davor dürfte in Z. 1: δεῖ oder eher εἴδει gestanden haben:]..κ[. .εἰ]δεῖ | [ἐγγρά]φῃσθαί, „es hätte geschrieben werden müssen“. In Z. 3 steht wohl: [τῷ χιρο]γράφῳ, „in der Schuldurkunde“. Das ergibt: [...].κ[. .εἰ]δεῖ | [ἐγγρά]φῃσθαί [ἐν] | [τῷ χιρο]γράφῳ, „es hätte in die Schuldurkunde geschrieben werden müssen“. In Z. 4 steht: εἶφη, „er (sie) sagte“, in Z. 5 εἰ μὴ δύναιτ[αι], „wenn er nicht kann“, und in Z. 6 wohl χρῆ]σθ[αι α] ὑποῖ[s] oder eher in Z. 6: [κέχρη]σθ[ι] [(α) α] ὑποῖ[s], „davon Gebrauch machen“. Z. 5–6 beziehen sich dann wohl auf τόκοι. – Die Erwähnung eines χεῖρόγραφον (*cautio*) hat keinen Bezug zu den beiden daneben stehenden Abschnitten des Haupttextes. Sie könnten sich aber auf Haupttext → (r) Z. 0–7 beziehen, wo es um die Stipulationsklage aus der *cautio stipulatoria* beziehungsweise einem χεῖρόγραφον ἐπερωτηθέν gegangen ist, und gemäß der 2. *Paragraphé*, Z. 21–25 das Datum für den Verzinsungsbeginn hätte genannt werden müssen. Der Anfang des Randscholions könnte dann in Z. 0–3 so gelautet haben: [Ὁ χρόνος ἀρχῆς] | [τῶν] τόκ[ων εἰ]δεῖ | [ἐγγρά]φῃσθαί [ἐν] | [τῷ χιρο]γράφῳ. „Die Zeit des Beginns der Zinsen (d. i. der geplante Verzinsungsbeginn) hätte in die Schuldurkunde geschrieben werden müssen.“ Das Verb εἶφη könnte sich dann auf die Ausstellerin der *cautio stipulatoria* beziehen: „sagte sie“. In Z. 5–6 steht wohl: εἰ μὴ δύναιτ[αι] | [κέχρη]σθ[ι] [(α) α] ὑποῖ[s], „wenn er (der Gläubiger/Kläger) nicht von ihnen den Zinsen, d.h. der Zinsabrede, Gebrauch machen kann“. Das könnte bestätigen, dass die Zinsklausel in der Schuldurkunde in Z. 0–6 unwirksam war, weil sie, wie ↓ (v) Linker Rand Z. 0–1 zeigt, keine gültige Vereinbarung eines korrekten Beginns der Verzinsung enthielt. Demnach lag keine verzinsliche Verbindlichkeit einer Frau vor. Folglich war zu ihrer Übernahme auch

keine vorherige Zustimmung eines Tutors zu ihrem Geschäft erforderlich gewesen. Die Frau konnte sich also wirksam zur Rückzahlung des Darlehens verpflichten und wurde dazu dann auch dazu verurteilt, weil es entgegen ihrer Absicht im Endeffekt unverzinslich war. Der Ausgang des Prozesses dürfte in Z. 7 des Scholions oder in seinem weggebrochenen Teil mitgeteilt worden sein. Die Herkunft dieses kurzen Textes, von M₂, M₃ oder einem anderen Benutzer, bleibt unklar. – Die Zeilenbreite des Scholions betrug in Z. 1 wohl 12 Buchstaben, in Z. 2 und 6 etwa 13.

2.4. NEUE ERKENNTNISSE

Der schmale Kodex, der kaum mehr als 48 Seiten umfasst haben dürfte, und seine vermutlich selbständig publizierte Ergänzung mit kaum mehr als 32 Seiten repräsentieren einen unbekanntem zweiteiligen Publikationstyp, der durch – bislang ebenfalls noch nicht nachgewiesene – Randnummern mit einander verbunden war. Das kleine Werk gehört zu einem ebenfalls unbekanntem Typ juristischer Problemliteratur für Rechtspraktiker des 5. Jh. n. Chr. aus dem Umfeld der oströmischen Rechtsschulen und lehnt sich an deren Textformen (Indizes, *Paragraphai*) an. In kurzen, prägnanten Texten wurden diverse juristische Themen behandelt und in Kapiteln zusammengefasst. – Auf zwei Seiten sind die Reste von drei Abschnitten des Haupttextes und *drei Paragraphai* des Kommentartextes erhalten, von denen eine sich auf einen nicht erhaltenen vierten Abschnitt im Haupttext bezieht. Die Darstellung im Hauptheft wurde wohl in einem Kommentarheft, das nicht erhalten ist, ergänzend erläutert, sprachlich und vor allem juristisch. Ein späterer Benutzer hat daraus drei *Paragraphai* auf einen zuvor frei gelassenen Teil des Hauptheftes übertragen, die stilistisch und inhaltlich vom Autor des Haupttextes stammen dürften. Zwei davon erläutern dessen ersten erhaltenen Abschnitt. Darin geht es um eine *actio ex stipulatu* gegen eine Frau auf Rückgewähr eines verzinslichen Darlehens, die nach dem bisherigen Kenntnisstand nach der Vorklassik nicht mehr belegt war. Bislang ging man überwiegend davon aus, dass dazu seit der Klassik eine *condictio* oder

eine *actio certae creditae pecuniae* erhoben werden musste. Der Papyrus bestätigt die Anwendbarkeit der *actio ex stipulatu* neben der *condictio* in spätklassischer Zeit bis zur Mitte des 5. Jh. und die Ansicht von Fritz Schwarz zur Abgrenzung der beiden Klagearten. Die Klage gegen die Frau hatte nur in der Hauptsache Erfolg und wurde wegen der Zinsen abgewiesen, weil die Zinsklausel der *cautio stipulatoria* nichtig war. Sie war unrichtig formuliert, war unvollständig und enthielt nicht den – nach den diokletianischen PS oder eher nach einer nicht erhalten älteren Regelung erforderlichen – genauen Termin für den Beginn der Verzinsungspflicht. Die beklagte Frau hatte den Kredit ohne Zustimmung eines Tutors aufgenommen. Diese war im vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht erforderlich gewesen, weil die Zinsabrede unwirksam war und es sich daher im Endeffekt um ein unverzinsliches Geschäft handelte. Dafür brauchten Frauen seit einer bislang unbekanntem Konstitution Diokletians von Anfang 293 (CHerm. 77, 1), nicht mehr die Zustimmung eines Tutors. Verzinsliche Geldgeschäfte von Frauen blieben – entgegen einer weitverbreiteten Ansicht – unter ihm (und auch noch im 5. Jh.) zustimmungspflichtig. Die Frauentutel ist also nicht schon unter ihm aus der Rechtspraxis verschwunden, nur ihr Anwendungsbereich durch ihn geringfügig eingeschränkt worden. Möglicherweise handelt es sich in Haupttext Z. 0–10 um den Fall, der dem Reskript CHerm. 77, 1 zugrundelag.

In einem zweiten Text, zu dem nur der Kommentar in der 3. *Paraphrasi* erhalten ist, ging es um die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses. Eine Klage auf Herausgabe, vermutlich eines Hauses oder anderen Grundstücks, sollte nach mehr als dreißig Jahren fortgesetzt werden. Das führte nach Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagten zur Abweisung der Klage wegen Verjährung gemäß Theod. CT. 4, 14, 1, 1 = CI. 7, 39, 3. Im Kommentartext wird – wegen der Klageabweisung als der prozessualen Rechtsfolge der Verjährung – ergänzend auf eine ansonsten unbekannte Stelle aus den *regulae* des Modestinus zu einer Klageverjährung nach zehn oder zwanzig Jahren verwiesen, die es schon nach 217 und vor 241 gab. Möglicherweise wollte der Autor so dartun, dass es die Klageverjährung schon seit der Spätclassik gab, 424 also keine wirkliche Neuregelung getroffen wurde. Dagegen wird nicht auf die vergleichbare Regelung der pseudo-paulinischen PS (PS 5, 8, 12 [*ed. Liebs*] = 5, 5a, 8 a. F.) eingegan-

gen, die um 295 entstanden, also wesentlich jünger ist als die Modestinus-Stelle; der Autor der *Paragraphai* hatte die PS aber zum ersten Haupttext zweimal wörtlich zitiert und übergeht sie nun stillschweigend. Er scheint also bestrebt gewesen zu sein, sich auf Quellen aus der Spätclassik zu stützen und nicht aus der Epiklassik, sofern nicht nur ein Werk als Beleg zitiert werden konnte, das aus dieser Zeit stammt.

Im dritten Text, dem zweiten erhaltenen Abschnitt des Haupttextes, geht es anhand einer Konstitution, die vermutlich von Aurelian stammt, um die ältere *longi temporis praescriptio*, die seit Ende 199 n. Chr. zum Reichsrecht gehörte und eine Ersitzungsfrist von zehn oder zwanzig Jahren hatte. Sie wurde, wie der Papyrus zeigt, noch im 5. Jh. anstelle der durch Konstantin zwischen 326 und 339 eingeführten *longissimi temporis praescriptio* mit einer Frist von ursprünglich vierzig (später dreißig) Jahren angewandt. Davon hatte man bisher angenommen, dass sie das ältere Rechtsinstitut mit seinen teilweise strengeren Anforderungen aber kürzeren Fristen verdrängt hatte. Mit dem Mieter eines Hauses wurden Kaufverhandlungen geführt, die nicht zum Abschluss kamen. Dabei war ihm eine der Besitzurkunden übergeben worden. Der Fall dürfte sich deshalb in Ägypten ereignet haben, wo solche Urkunden von der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, den staatlichen Registern, ausgestellt wurden und zur Rechtsübertragung an Grundstücken und Sklaven erforderlich waren. Durch die Urkundenübergabe wurde die bisherige *possessio naturalis* (Fremdbesitz) des Mieters und Kaufbewerbers in eine *possessio civilis* umwandelte, also seinen Eigebesitz, der zum Rechtserwerb sowohl durch *traditio* beim Kauf als auch durch eine *longi temporis praescriptio* erforderlich war. Das geschah nicht etwa durch eine sogenannte *brevi manu traditio*, deren Voraussetzungen auch zum Teil vorlagen (es fehlte „nur“ die Einigung über den Rechtsübergang), während die Übergabe schon vollzogen beziehungsweise ersetzt war. Nach Ablauf der Ersitzungsfrist, in welcher der ursprüngliche Inhaber dem besitzenden Kaufbewerber den Besitz nicht streitig gemacht hatte, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, erwarb dieser deshalb ein eigentumsähnliches Recht an diesem Provinzialgrundstück. Der Darstellung, bei der es sich um einen *Index* handeln dürfte, liegt der Fall aus dem Reskript Aurelians zugrunde.

Schließlich geht es um die Konfiskation von Sachen aus dem Vermögen eines Mannes, der wegen Hochverrats zum Tode verurteilt worden ist; sie befanden sich im Besitz eines Dritten. Es könnte sich zum einen um Sklaven sowie anderer Sachen des Verurteilten (etwa Hausrat) und zum anderen um eine Latifundie handeln. Daran hatten der Verurteilte und der Dritte Miteigentum, letzterer anscheinend als Alleinbesitzer des Objekts, einschließlich der dortigen Sklaven und sonstigen Sachen des Verurteilten. Auf dies ist die griechische Konstitution CI. 9, 49, 11 anzuwenden, die nicht im Original erhalten ist und frühesten von Kaiser Leo I (457–474) stammt. In ihrer aus den Basiliken restituierten Fassung geht es nur um die Anzeige durch den Besitzer der Sachen gegenüber dem Fiskus. Wie der Papyrus belegt, wurde in dieser Konstitution, deren vorjustinianische Fassung und Fundstelle leider nicht erhalten sind, aber auch die Ablieferung dieser Gegenstände angeordnet. Die Ablieferungspflicht galt schon seit der Spätklassik gemäß Alex. CI. 10, 4, 1 (25.9.225) auch für solche zu konfiszierende Sachen, an denen der Dritte Miteigentum hatte. Zur Abwendung der Ablieferung konnte dieser mit dem Fiskus einen Vertrag (UN oder VN) über das gesamte – vermutlich sehr große und wertvolle – Vermögen des Verurteilten schließen, einschließlich des konfiszierten Miteigentumsanteils. Dabei wird der Gesamtpreis außerordentlich hoch gewesen sein, weil der wegen Hochverrats Verurteilte mit Sicherheit zur Führungsschicht des Reiches gehört hatte und deshalb wohl sehr reich war. Vermutlich wegen des immensen Preises für sein Gesamtvermögen wird vor einem solchen Geschäft eindringlich gewarnt und die Ablieferung derjenigen Sache empfohlen, an der Miteigentum bestanden hatte. Möglicherweise betrachtete der Autor des Textes das finanzielle Risiko als zu hoch für den Dritten.

Im Hauptteil des „Encheiridions“ scheinen nur aktuelle Fälle aus dem Kaiserrecht (CGreg., CHerm., CTheod. und aus den post-theodosianischen Novellen) behandelt worden zu sein, die im Kommentarheft anhand von spätklassischen und epiklassischen juristischen Darstellungen sowie dem Kaiserrecht aus dieser Zeit erläutert wurden. Nachklassisches Recht und Darstellungen aus dieser Zeit werden nicht herangezogen. Mithin ist die klassizistische Tendenz, die der Autor des kleinen Werkes vertritt, offensichtlich.

2.5. REKONSTRUIERTER TEXT VON P. 16976¹²⁸a. Haupttext und Kommentartext → (*recto*)

Die Ergänzung von Z. 0–4 kann nur als sehr hypothetischer Versuch einer Annäherung angesehen werden, der aus den anderen Texten auf → (ϕ) abgeleitet wird; demgegenüber ist die Komplettierung der übrigen Zeilen weit weniger unsicher.

- 0 (—) [Γυνή μὲν ἐπερώτησε χειρογράφω δάνειον καὶ]
 1 (—) [τόκους, ἀλλ' οὐδὲ τὴν ἀρχὴν αὐτῶν, καὶ ἐνάχ]θη ΜΙ
 2 (24) [τῇ ἐκ στιπουλάτου· ἡ δὲ κυρία ἐπιτρόπου] ἀπὴν
 3 (25) [ταύτη τῇ ἐπερώτησει. Τὸν νοῦν δια]κοπήξ δι-
 4 (26) [ὰ τὴν ἐκ στιπουλάτου καὶ τὸν condi]cticion
 5 (27) [φ(ησὶν) ὁ Modestinos β'ι'(βλίω) . 'τῶν differention] τ[ι'(τλω)] ι' > < | Τοῦ
 6 (28) [αὐτοῦ εἴρηται καὶ τὰ λοι]πὰ π[ερί τῆ]ν ἐκ στιπ-
 7 (29) [ουλάτου. Ἀνάγνωτε ἐν Ermogen]iano τῆς α' δια-
 8 (30) [ταξείως τὴν ἀρχὴν ἐν τῷ τίτλω de] tutelis. Ἡ r(ubrica) δέ
 9 (31) [ἐστι περὶ τὰς γυναικῶν ἐνοχά]ς τοκ[ε]τὰς· οὖν
 10 (32) [οὐ λέγεται ἐναντίον εἶναι τούτο]ν τοῦ τ'ι'(τλου).
 11 (—) [Ἡ γύνη ἐνάχθη καὶ ἤρξατο αὐτὴ ἀγε]σθαι Μ2
 12 (33) [τὴν ἐκ στιπουλάτου κατ' αὐτὴν καὶ περ]ὶ τῶ-
 13 (34) [κους τοῦ δανείου. Ἡ μὲν διάτα(ξίς) ἐστι] περὶ το-
 14 (35) [κετὰς ἐνοχὰς τῶν γυναικῶν καὶ περ]ὶ τὴν ἐπι-
 15 (36) [τροπὴν αὐτῶν ἐν τούτοις, ὥσπερ ὁ δέ] Παῦλος
 16 (37) [περὶ τὰς ἐνοχὰς τοκετὰς τῶν γυναικῶ]ν οὖν εἶπε ν',
 17 (38) [ὅτι εἰ ὁ χρόνος περὶ τοὺς τόκους παρ]ατρέχει,
 18 (39) [ὀφείλουσι αὐτοὺς, ἐὰν ὑπ' ἐπιτρόπου δέδω]ται ἡ
 19 (40) [κυρία : Ὁ Paul(os) β'ι'(βλίω) β' sent(ention) τ'ι'(τλω) de tut(ela)
 mul(ierum) ἡ ..,] ἡ ἐπὶ τοῖς
 20 (41) [ἄλλοις φ(ησὶν)· auctoritate uten]dum [περὶ χρέ]αν.
 21 (42) [Ἐν ἐκάστῳ χειρογράφῳ δεῖ ἡμ]έραν καὶ μῆνα καὶ

¹²⁸ Hier folgt auf die neuen Zeilennummern jeweils in Klammern die alte Zählung durch Schubart.

- 22 (43) [ἔτος ἐπερ(ωθη)ναι, ἀφ' ὧν δ' ἦ] τῶν τόκων ἀπαίτησις
 23 (44) [ἄρχεται, οὕτως ὁ Paul(os) ἐν τῷ [[a]]β' βί'(βλίω) τῶν sent(ention)
 24 (45) [τ' ἴ(τλω) de us(uris) ἦ sent(entia) θ' de die e]t consulis utriusq(ue) anno.
 25 (46) [T]οῦ[τ]ο παρατελεῖται [το]ῦς τόκου[ς] μείναι [χρη]σθ(αι).
 26 (47) –Τὰ „τῆς λ' ἐτερίδος“ βλέπει πρὸς τὰ „προκατάρ(ξα)σθ(αι)
 27 (48) σιωπῆ τὸν actora“, τὸ „αὐταῖς“ εἰς τὰ „ἐπὶ πάσης
 28 (49) μάκρου χρόνου παραγραφῆς“ : καὶ γὰρ καὶ ἐκεῖ, ἐάν τις
 29 (50) προκατάρξεται καὶ σιωπήσῃ ἐπὶ ἰ' ἔτη ἢ κ' ἐκβάλ-
 30 (51) λεται ὕστερον κινῶν τῇ τοῦ μάκρου χρόνου παραγρ(αφῆ),
 31 (52) οὕτως ὁ Mod(estinos) βί'(βλίω) ε' τῶν regul(on) ἐν τῇ κ' re-
 32 (53) gula ἀπὸ τοῦ τέλους τοῦ βί'(βλίου)· s(i) q(uis) p(ost) X u(el) XX an[nos]
 33 (—)]...[...]......[.....].....[.....]

Haupttext

„[Eine Frau stipulierte in einer *cautio* ein Darlehen (übernahm in einer Schuldurkunde eine förmliche Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens) und Zinsen (dazu), (stipulierte) aber nicht deren Beginn. Sie wurde mit der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) verklagt. Die (vorherige) Zustimmung eines Tutors (Geschlechtsvormundes) fehlte bei der Stipulation (förmlichen Verbindlichkeit). – Den Grund für den Unterschied zwischen der (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verbindlichkeit) und der *condictio* (Klage auf Herausgabe eines Darlehens) nennt Modestinus im Buch NN der *differentiae*, im Titel 10. – Von ihm wird auch das Übrige über die (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) gesagt. – Lest im (*Codex Hermogenianus*) den Beginn (d. i. das *principium*) der ersten Konstitution im Titel *de tutelis*! Diese Regelung behandelt die verzinslichen Verbindlichkeiten von Frauen; jedenfalls heißt es von ihr nicht, dass sie im Widerspruch steht zu (den übrigen Konstitutionen in) diesem Titel.“

Kommentartext, I. *Paragraphé*:

„Die Frau wurde verklagt und begann, die gegen sie gerichtete (*actio*) *ex stipulatu* (Klage aus einer förmlichen Verpflichtung) auch wegen der Zinsen des Darlehens selbst zu führen. Die Konstitution betrifft die verzinslichen Verbindlichkeiten von Frauen und die Geschlechtsvormundschaft

über sie dabei, wie Paulus über die verzinslichen Verbindlichkeiten der Frauen wenigstens gesagt hat: Wenn die Zeit bezüglich der Zinsen abläuft, schulden sie sie, wenn vom *Tutor* die (vorherige) Zustimmung gegeben ist. – Paulus im Buch 2 der *sententiae*, im Titel *de tutela mulierum*, die (*sententia*) NN, die unter anderem sagt: *auctoritate utendum* (man muss die vorherige Zustimmung des Tutors anwenden) auf ein Geldgeschäft.“

Kommentartext, 2. *Paragraphé*:

„In jeder Schuldurkunde (über ein Darlehen) müssen Tag, Monat und Jahr stipuliert werden (förmlich vereinbart werden), mit denen die Zinsforderung beginnt, so Paulus im 2. Buch der *sententiae*, im Titel *de usuris*, die *sententia* 9: *de die et consulis utriusque anno* (vom Tag und Monat in dem nach den jeweiligen beiden Konsuln benannten Jahr an). Insoweit wird vollständig erreicht, dass die Zinsen (d. h. die Zinsabrede) brauchbar bleiben (bleibt).“

Kommentartext, 3. *Paragraphé*:

„Die (Worte): ‚der 30-jährigen‘ beziehen sich auf die (Worte): ‚dass der Kläger stillschweigend die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollzogen hat‘; das (Wort): ‚ihnen‘ bezieht sich auf: ‚für jede *longi temporis praescriptio* (Verjährungseinrede)‘. – Denn auch dann (gilt): Wenn jemand die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollzogen und für 10 Jahre oder 20 geschwiegen hat und wenn er dann klagt, wird er wegen der *longi temporis praescriptio* (Verjährungseinrede) abgewiesen, so Modestinus im Buch 5 der *regulae*, in der 20. Regel vor dem Ende des Buches: *Si quis post decem vel viginti annos* (Wenn jemand nach 10 oder 20 Jahren [ununterbrochenen Schweigens klagt, wird er nach der Verjährungseinrede abgewiesen.]).“

b. Rechter Rand → (*recto*)

Neben Haupttext Z. 1 und 2		ἐπιτρ[ό]πο[υ]	M ₃
		αὐτοριτᾶς	
	[
Neben Haupttext Z. 3	4	φαίνεταί	M ₃
Neben Haupttext Z. 7		χρησθαί[M ₃
Neben Haupttext Z. 21		φαίνε[ται	M ₃
Neben Haupttext Z. 22		κα': θ[M ₃
Neben Haupttext Z. 23	8	φαίνεταί	M ₃

Neben Haupttext Z.1 und 2	Eines Geschlechtsvormundes (vorherige) Zustimmung

Neben Haupttext Z. 3	Anscheinend!
Neben Haupttext Z. 7	Benutzen!
Neben Haupttext Z. 21	Anscheinend!
Neben Haupttext Z. 22	2I, 9
Neben Haupttext Z. 23	Anscheinend!

c. Haupttext ↓ (*verso*)

34 (-)	αὐ] τὸ τ[ό		
35 (-)	ΧΡΗ[ΜΑΤΩΝ ΚΤΗΣΙΣ ΚΑΙ ΦΘΟΡΑ]		
36 (1)	Τοῦτο ἐπὶ π[ρᾶσει διελέχθη: Ὁ δεσπότης οἰκί-]		
37 (-)	ου ἔφη τῶ μ[ισθωσαμένω, ὅτι δύναται κέχρησ-]		
38 (2)	θαί τινι δέλ[τ]ω ἐν [ῶ ἐνεγράφη. ὁ πρότερον ἐδό-]		
39 (3)	θη αὐτὸ ἐπὶ δ' ἔτ[η μίσθωσει. Ἄλλ' αὐτὸ γίνετα]		
40 (4)	αὐτῶ ἐν δέκα [ῆ εἴκοσι ἐτησι τῆ δικαία κατο-]		
41 (5)	χῆ πρᾶγμ[α]το[ς, ἐὰν κατέχεται τὸ οἰκίον μετὰ]		
42 (6)	τὰ παραδά[μοντα ἔτη ἄνευ ὀχλήσεως. Δεῖ μὴ ἐν-]		
43 (7)	οχλίσθ[(αι) ὑπὸ τοῦ δεσπότη. >< Ἀνάγνωτε Aure-]		
44 (8)	lianu [διάταξεν ..' ἐν τῶ βί'(βλίω) θ' Greg(orianu) τ'ί(τλω) ..']		
45 (9)	γὰρ οὐ[M2
46 (10)	τὸ ἄλ[λο		
47 (11)[.]..[προκατάρ-]
48 (12)	ξασθ[(αι)		
49 (-)[
50 (-)[M1 (?)
51 (-)	...[σὺν τοῖς ἀν-]
52 (13)	θρ[ώποις] τοῦ αὐτο[ῦ		ἀλλὰ κατ] M1
53 (14)	ἔτερον οὐ διετ[άχθη		tempo-]
54 (15)	ralib[us]τρᾶ[Ἄλλὰ με-]
55 (16)	τὰ τῶν β' μ<η> ν' ὧν ἤ[τοι ὀκτώ τὰ χρήματα τοῦ δημευο-]		
56 (17)	μένου ὑπάρχει [φίσκω. Αὐτ]οῦ πρᾶγμ[α]τ[α δεῖ κατὰ]		
57 (18)	fidem παρέχειν μετὰ τοὺς δύο μῆ[νας ἢ ἡ'. Τὸ λοι-]		

- 58 (19) πὸν χρῆμα τῷ φίσκῳ γίνετε εἰς τὸ αὐ[τοῦ]. Ἄλλ[']
 59 (20) αὐτὸ δεῖ παρέχειν παρθεῖν ἀπαριθμ[ῆναι αὐ-]
 60 (21) τό. Χρ[ῆ]σθε ἄρα μὴ εἰσάγειν τὸ πρᾶγμ[α, τὰ μάλι-]
 61 (22) στα μὴ πρᾶξαι UNa (VNa) τῶν πραγμ[μάτων τοῦ αὐτοῦ].
 62 (23) [Ἐδει κέ]χρησθαι τῷ π[ράματ]ι ἀποθέσθ[αι αὐτό].
 63 (-) [Ἀνάγωτε διάταξιν ..' ἐν τῷ τῷ(τλω) ..' τοῦ]
 64 (-) [αὐτοῦ κώδικος.]

„Dasselbe, das ‚Erwerb und Verlust von Vermögen‘.

Folgendes wurde bei Kauf-(Verhandlungen) besprochen: Der Eigentümer eines Hauses sagte demjenigen, der es gemietet hatte, dass er irgendeine Urkunde, in der es (das Haus) verzeichnet worden war, für sich benützen könne, das (der Eigentümer) ihm zuvor für vier Jahre zur Miete gegeben hatte. Aber es (das Haus) gehört ihm (dem Kaufbewerber) nach zehn oder zwanzig Jahren durch den rechtmäßigen Eigenbesitz der Sache, wenn er das Haus nach Ablauf der Jahre ohne (Besitz-)Störung besitzt. Er darf nicht vom Eigentümer (im Besitz) gestört werden. – Lest Aurelians Konstitution NN im Buch 9 des (*Codex*) *Gregorianus*, im Titel NN.

Denn nicht (...) das andere (...) die *litis contestatio* (Streitbefestigung) vollziehen (...) mit seinen Sklaven (...) aber etwas anderes ist auch nicht (durch Kaisergesetz) verordnet worden (...) *temporalibus* (durch zeitliche) (...). Aber nach den zwei Monaten oder acht steht das Vermögen des Konfiskations-Schuldners (dem) Fiskus zur Verfügung. Er (der besitzende Dritte) muss seine Sachen (die Sachen des Verurteilten) mit Zuverlässigkeit nach zwei Monaten oder acht abliefern. Die verbleibende Sache geht an den Fiskus (und wird sein (Eigentum)). Aber er muss sie, nachdem sie verkauft ist (d. h. den Verkaufserlös als ihr Surrogat), zur Verfügung stellen, um ihn (d. h. den Miteigentumsanteil des Dritten) daraus auszuzahlen (= zu entschädigen). Macht also Gebrauch (davon, d. h. der Anzeige und der Ablieferung an den Fiskus), um nicht Strafe zu zahlen (d. h. zahlen zu müssen) für die Sache. Vor allem nicht die UN (VN) seines Vermögens (des Verurteilten) vollziehen. Man hätte von der Sache Gebrauch machen müssen, um sie abzuliefern. – Lest NNs Konstitution NN im Titel NN seines Kodex.“

d. Linker Rand ↓ (*verso*)

Vor Z. 35:

ις'

Vor Z. 37:

ο [Ἄ χρόνος ἀρχῆς] ιζ'

Vor Z. 38–42:	I	[τῶν] τῶκ[ων εἴ]δεῖ [ἐγγρά]φῃσθαῖ [ἐν] [τῶ χιρό]γραφεῶ 4]ἐφη.....α]εἰ μὴ δυνατ[αι] [κέχρη]σθ[ι(αι) α]ύτο[ις]] Reste einer Zeile, stark verwischt
Vor Z. 44:		εδ
Vor Z. 53:		μάθεθ(έμα)
Vor Z. 54:		X
Vor Z. 56:		ιθ'
Vor Z. 59:]μάθεθ(έμα)

Vor Z. 35		16
Vor Z. 37	Die Zeit für den Beginn der Verzinsung	17
Vor Z. 38–42	hätte in die Schuld- urkunde geschrieben werden müssen sagte sie wenn er (der Gläubiger) nicht von ihnen (den Zinsen) Gebrauch machen konnte	
Vor Z. 44		εδ
Vor Z. 53	Merke dir die Stelle!	
Vor Z. 54		X
Vor Z. 56		19
Vor Z. 59	Merke dir die Stelle!	

Lothar Thüngen

Mülgastr. 37–39
41199 Mönchengladbach
DEUTSCHLAND
e-mail: od37039@yahoo.de